



universität
wien

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Die Bestallung des römischen Kaisers von Vespasian bis Probus

verfasst von | submitted by

Mag.rer.soc.oec. Florian Schausberger BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 807

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Alte Geschichte und
Altertumskunde

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Fritz Mitthof

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Forschungsgeschichte.....	10
3. Die Lex de imperio Vespasiani	13
3.1. <i>Transkription.....</i>	13
3.2. <i>Beschreibung und Kommentar.....</i>	14
3.3. <i>Bedeutung und Datierung.....</i>	19
3.4. <i>Überlieferungsgeschichte der Lex de imperio Vespasiani.....</i>	24
4. Die Akten der fratres arvales.....	26
5. Volksversammlungen und Gesetzgebung in der Kaiserzeit	29
6. Literarische Quellen des 2.-4. Jh.	34
6.1. <i>Die Historia Augusta</i>	34
6.1.1. Einleitung, Autorenschaft und Datierung	34
6.1.2. Zur sozialen Herkunft des Werkes	49
6.2. <i>Cassius Dio</i>	52
6.3. <i>Herodian</i>	53
6.4. <i>Die Breviatoren des 4. Jh. n. Chr.</i>	54
7. Die Bestallung des Prinzenps in den literarischen Quellen des 2.-4. Jh.	56
7.1. <i>Das Vierkaiserjahr 68/69 n. Chr.</i>	57
7.1.1. Aurelius Victor.....	57
7.1.2. Eutropius.....	58
7.1.3. Epitome de Caesaribus.....	59
7.1.4. Cassius Dio	60
7.2. <i>Das dritte Jahrhundert n. Chr. ab Severus Alexander bei den Breviatoren</i>	62
7.2.1. Aurelius Victor.....	62
7.2.2. Eutropius.....	69
7.2.3. Epitome de Caesaribus.....	74
7.2.4. Synoptische Tabelle	76
7.2.5. Auswertung der Breviarien aus dem 4. Jahrhundert	78
7.3. <i>Cassius Dio ab dem Tod Marc Aurels.....</i>	79
7.4. <i>Herodian</i>	81
7.5. <i>Das Zeugnis der Historia Augusta</i>	86
8. Synthese.....	103
Literaturverzeichnis	108
A. <i>Quellen.....</i>	108
B. <i>Übersetzungen und Kommentare.....</i>	109
C. <i>Forschungsliteratur.....</i>	110
Abstract.....	113

1. Einleitung

Mit der sogenannten „Lex de imperio Vespasiani“ (CIL VI 930 = CIL VI 31207 = ILS 244) liegt eine für das Wesen des Prinzipats höchst interessante Quelle vor. Leider ist die der Bronzetafel zugrundeliegende Lex nicht vollständig erhalten, denn der erhaltenen Tafel muss zumindest eine weitere, wenn nicht sogar mehrere Tafeln, vorangestellt gewesen sein. Gegenstand der Lex ist die Übertragung einer Reihe von Rechten, Kompetenzen und Ausnahmen an Vespasian. Übertragender ist das Volk. Der Text ist als *rogatio* auf der Basis eines Senatsbeschlusses formuliert. Hier wird also ganz konkret sichtbar, wie Senat und Volk (bzw. Volksversammlung) bei der Bestallung des Kaisers zusammenwirken. Mommsen formulierte es so: „*Wie die frühere Republik, so ruht auch der Principat auf der Volkssouveränität. Alle Gewalten im Staate üben nicht eigenes Recht aus, sondern stellvertretend diejenigen des Volkes, und der Princeps ist nichts als ein Beamter mehr [...]*“¹.

Die Lex de imperio Vespasiani ist singulär in dem Sinne, dass keine vergleichbare Lex überliefert ist. Hält man sich die geringe Zahl an Gesetzen und die geringe Zahl an Bronzetafeln vor Augen, die aus der römischen Kaiserzeit erhalten sind, dann ist es ein großes Glück für die Forschung, dass es zumindest die Lex de imperio Vespasiani gibt. Andererseits ist damit aber auch die Frage nie ganz aus der Welt zu schaffen, ob es sich denn nun um ein Einzelfallgesetz (also ein tatsächlich singuläres Gesetz), oder aber ein tralatizisches Gesetz handelt, das ganz grundsätzlicher Bestandteil jeder Kaiserbestallung zu sein hatte. Irgendwie musste der Kaiser schließlich in das staatsrechtliche Gefüge eingepasst, mit konkreten Kompetenzen versehen und mit konkreten Titeln bedacht werden, die in der Kaisertitulatur zumindest bis in das 4. Jh. n. Chr. hinein gut dokumentiert sind. Im Detail wirft die Interpretation einzelner Abschnitte der Lex de imperio Vespasiani große Fragen auf, die von der Forschung zum Teil bis heute intensiv und kontrovers diskutiert werden. Dazu kommen weitere Fragen: Was ist mit der tribunizischen Amtsgewalt, was mit dem Imperium, wären sie im nicht erhaltenen Teil des Gesetzes gestanden, waren sie Teil separater Leges?

Eine weitere für die Bestallung der Kaiser relevante, ebenfalls nur fragmentarisch erhaltene epigraphische Quelle stellen die Akten der Arvalbrüder dar, die, in Auszügen, über Kulthandlungen der Arvalbrüder im Rahmen des Staatskultes Bericht ablegen. Für insgesamt fünf Kaiser bis Domitian enthalten die Fragmente Angaben über Kulthandlungen *ob imperium* sowie *ob comitia tribuniciae potestatis* (in verschiedenen Schreibweisen). Damit gibt es mit der Lex de imperio Vespasiani und den Akten der Arvalbrüder zwei epigraphische Quellen, die eine Durchführung von Volksversammlungen (Komitien) im Rahmen der Bestallung von Kaisern belegen. Für die Zeit nach Domitian gibt es nichts Vergleichbares.

Alternativ dazu lohnt sich ein Blick in die literarische Überlieferung. Tacitus und Cassius Dio etwa bieten Einblick in senatorische Konzeptionen des Kaisertums. Sie berichten über Senatssitzungen und Beschlüsse des Senates. Im Falle Vespasians ist das besonders interessant, weil hier die literarische Überlieferung aus den Historien des Tacitus direkt mit der Lex de imperio Vespasiani verglichen werden kann. So berichtet Tacitus über eine Senatssitzung im Dezember des Jahres 69 n. Chr., im Rahmen derer dem noch nicht in Rom verweilenden

¹ Mommsen Bd. II 749.

Vespasian *cuncta principibus solita* verliehen worden seien². Ein paar Absätze weiter bezieht sich Tacitus noch einmal auf denselben (Sitzungs-)Tag und nennt ihn den Tag *quo de imperio Vespasiani censebant*, den Tag also, an dem man über das Imperium Vespasians abstimmte³. Von einer Rolle der Komitien schreibt er nichts, doch ist diese Rolle durch die Lex de imperio Vespasiani klar belegt.

Damit ist ein Problem der historiographischen Überlieferung aufgezeigt. Selbstverständliches und Bekanntes wird vorausgesetzt, weggelassen und vom zeitgenössischen Leser bzw. der Leserin implizit mitgedacht. Dieses Kontextwissen erschließt sich dem modernen Leser bzw. der Leserin nicht ohne Weiteres.

Für den Verlauf der römischen Geschichte nach Vespasian geht der Konsens der modernen Forschung davon aus, dass die Praxis der Bestallung des Kaisers durch Senatsbeschluss und Volksgesetz bis zu einem gewissen Punkt fortgesetzt wurde, an dem im Zuge der Transformationen des 3. Jahrhunderts auch diese Prozedur grundlegend geändert wurde. Jacques und Scheid formulieren es in ihrer Strukturgeschichte des Römischen Reiches wie folgt: „*Ces événements [die Ermordung des Severus Alexander] reflètent l'effondrement rapide du système mis en place au début de notre ère, sous les coups de l'agitation de la fin du II^e et du milieu du III^e siècle. Mais jusqu'à Maximin le Thrace, il n'était pas question de prendre le pouvoir impérial autrement que par les voies traditionnelles, c'est-à-dire en recevant du sénat et du peuple un ensemble de pouvoirs et de prérogatives, formant ensemble ce qu'on peut appeler le pouvoir impérial.*“⁴

Tatsächlich rechtfertigen noch unter Justinian rezipierte nachklassische Juristen wie Ulpian aus dem frühen 3. Jh. die Macht des Kaisers, Konstitutionen zu erlassen, mit der Herrschaft (bzw. dem Imperium), das diesem vom römischen Volk verliehen worden sei: *quod principi placuit, legis habet vigorem: utpote cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat*⁵.

Was sich für das 3. Jh. n. Chr. ändert, ist vor allem auch die zur Verfügung stehende Historiographie. Cassius Dios Römische Geschichte endet mit dem Jahr 229 n. Chr. Herodians Geschichte des Römischen Reiches nach Marc Aurel reicht zwar bis 238 n. Chr., doch ist sie in Konzeption und Standpunkt nicht mit derjenigen des Cassius Dio vergleichbar. In der relevanten Stelle zu Gaius Iulius Verus Maximinus heißt es lediglich αὐτοκράτωρ τε ὑπὸ πάντων ἐκεῖνος ἀναγορεύεται (er wurde von allen als Imperator akklamiert). Erst die Breviatoren des 4. Jh. greifen den Faden auf. Sie betonen, in wiederum völlig veränderter Form von Geschichtsschreibung, Maximinus sei der erste Kaiser aus dem Soldatenstand (*primus e militibus*⁶, *ex corpore militari primus*⁷) gewesen, der noch dazu, wie Eutropius schreibt, ohne Zustimmung des Senates und ohne selbst Senator gewesen zu sein, an die Herrschaft gelangt war (*cum nulla senatus intercessisset auctoritas neque ipse senator esset [...] a militibus*

² Tac. *Hist.* 4, 3, 3.

³ Tac. *Hist.* 4, 6, 3.

⁴ Jacques – Scheid (1990), Tome 1, 25.

⁵ Dig. 1.4.1.

⁶ Aur. Vict. 25, 1.

⁷ Eutr. 9, 1.

imperator esset appellatus). Aurelius Victor zufolge soll der Senat, wenn auch nur aus Furcht, sehr *wohl zugestimmt* haben (*quod tamen etiam patres, dum periculorum aestimant inermes armato resistere, approbaverunt*). Da davon auszugehen ist, dass Aurelius Victor und Eutropius auf gemeinsame Quellen zurückgreifen konnten, ist dieses Spannungsverhältnis in Bezug auf die Rolle des Senates interessant. Es gibt eine gewisse Zahl weiterer Hinweise, die auf ein einigermaßen gedeihliches Verhältnis des Senates mit Maximinus deuten. In seiner Monographie zu Philippus Arabs, die den Untertitel „Ein Soldatenkaiser in der Tradition des antoninisch-severischen Prinzipats“ trägt, konnte Christian Körner beispielsweise deutlich machen, dass sich die Kaiser bis inklusive Marcus Iulius Philippus bewusst in die Tradition des severischen bzw. antoninisch-severischen Prinzipats stellten (von der Münzprägung angefangen bis hin zu senatorischen Karriereverläufen).

So ist mehr als fraglich, ob der große Strukturbruch in Bezug auf die Bestallung des Kaisers tatsächlich schon mit Maximinus erfolgte. Grundlegende Muster (die Bestandteile der Kaisertitulatur, die stetig erneuerte tribunizische Amtsgewalt, die Rolle von Heer und Senat in der Erhebung von Herrschern) bleiben unter gewissen Modifikationen bestehen. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang auch die Unterscheidung von Auswahl des Kaisers (im Sinne von: Wer ist der Richtige) und der Bestallung (bzw. der Herrschaftseinsetzung). Hier geht es um die Einsetzung, nicht die Auswahl per se.

Eine historische Quelle ganz eigener Art ist die Historia Augusta, eine Sammlung von Kaiserbiographien von Hadrian bis Carinus aus dem Ende des 4. Jh. n. Chr. Die Historia Augusta ist facettenreich und komplex. Im Vergleich zu den Kurzgeschichten des Eutrop, des Aurelius Victor und der Epitome de Caesaribus ist sie umfangreich und vielgestaltig. Wiewohl die Frage des Verfassers wie auch der Datierung lange Zeit (und zum Teil bis heute) umstritten ist, so liegt dem Werk doch eine klar erkennbare stadtrömisch-senatorische Programmatik zugrunde. Probus ist interessanterweise einer jener Kaiser, die von der Historia Augusta besonders idealisiert werden. Mit einem Herrschaftszeitraum von 276–282 n. Chr. steht dieser schon fast am Ende der Soldatenkaiserzeit. Er fügt sich in eine Reihe mit Claudius und Aurelian, unter deren Herrschaft eine allmähliche Erholung nach der besonders krisenhaften Zeit zwischen 248/9 und 268 n. Chr. erkennbar wird. Claudius siegt über die Goten, Aurelian konsolidiert die beiden Sonderreiche wieder in das unmittelbar von Rom beherrschte Reichsgebiet. Aurelian und Probus experimentieren mit neuen Legitimationsformen (besonders eindrücklich anhand der Münzprägung, *deus et dominus*). Dennoch ist die Bestallung des Probus durch den Senat eine ganz ausführliche und zentrale Stelle innerhalb der Probus-Biographie. Während der Biograph im Grunde nichts über dessen Werdegang vor seinem Herrschaftsantritt weiß, wird seine Akklamation durch den Senat in fast panegyrischer Weise ausgestaltet. In weiterer Folge stattet der Senat Probus mit einem Bündel konkreter Ehren und Amtsgewalten aus⁸ (): das *nomen Caesareanum*, das *nomen Augustum*, das *imperium proconsulare*, die *patris patriae reverentia*, das *pontificatum maximum*, das *ius tertiae relationis* und die *tribunicia potestas*. Wie ist nun mit dieser Stelle umzugehen? Eine Benützung der Historia Augusta kann nur unter der Prämisse erfolgen, dass die Historia Augusta dort historischen Quellenwert besitzt, wo sie selbst auf gute Quellen zugreifen konnte. War das nicht der Fall, erschafft die Historia Augusta ihre Quellen selbst.

⁸ HA v. Prob. 12, 8.

Gerade in Bezug auf die Rolle des Senates bei der Bestallung des Kaisers gibt es bei Aurelius Victor eine interessante Parallele zur Historia Augusta, denn mit der Nachricht über den Tod des Probus bemerkt dieser: *abhinc militaris potentia convaluit ac senatui imperium creandique ius principis erexit ad nostram memoriam [...]*⁹ (Seither nahm die Macht des Militärs zu und bis heute ist dem Senat die Herrschaft und das Recht, den Kaiser zu bestimmen, entzogen). Komitien werden hier, beinahe selbstverständlich, nicht erwähnt, sind aber, wie es das Beispiel bei Vespasian zeigt, mitzudenken.

Mit der Lex de imperio Vespasiani und der Stelle aus der Probus Vita der Historia Augusta sind die beiden Angelpunkte der vorliegenden Arbeit definiert, stehen sie doch ganz offenkundig in Beziehung zueinander und zur Praxis der Herrscherbestallung im Römischen Reich. Natürlich, die Quellen sind verschieden, zum einen eine epigraphisch überlieferte Lex (der konkrete, in eine Lex geronnene Volkswille) aus dem 1. Jh. n. Chr., zum anderen ein vielschichtiges literarisches Werk aus dem späten 4. Jh. n. Chr., das aus zeitlichem Abstand über Ereignisse innerhalb einer offenbar quellenarmen Zeit berichtet. Wozu also die detaillierte Schilderung bei Probus? Ist es ein programmatischer Reflex im Sinne der stadtrömischen Senatsideologie, so setzte dies doch zumindest voraus, dass das Wissen über den grundsätzlichen Modus der Herrscherbestallung noch im späten 4. Jh. vorhanden war. Gab es vielleicht sogar konkrete Tafeln, die mit der Lex de imperio Vespasiani vergleichbar sind?

Die Forschungsfrage, mit der sich die gegenständliche Arbeit beschäftigt, lautet nun wie folgt: Gibt es innerhalb der verfügbaren Quellen fassbare Linien, die eine Verbindung zwischen der Lex de imperio Vespasiani und der Stelle aus der Probus Vita (*v. Prob. 12, 8*) plausibel machen? Davon abgeleitet stellt sich die Frage, ob die oben zitierte Aussage aus der Strukturgeschichte von Jacques und Scheid, wonach die Kaisergewalt bis exklusive Maximinus auf keinem anderen Wege zu bekommen war, denn als von Senat und Volk verliehenes Bündel konkreter Vollmachten und Privilegien, hinsichtlich ihrer zeitlichen Begrenzung nicht zu erweitern wäre.

Am Beginn einer derartigen Aufgabenstellung steht die Beschäftigung mit den beiden epigraphischen Quellen, der Lex de imperio Vespasiani (Kapitel 3) und den Akten der *fratres arvales* (Kapitel 4). Ein darauffolgendes Kapitel (5) wird sich mit grundlegenden Fragen der Greifbarkeit von Volksversammlungen (*comitia*) und Gesetzgebung (insbes. *leges*) in der Kaiserzeit nach Augustus befassen. Darauf folgt die Beschäftigung mit den literarischen Quellen aus dem Zeitraum vom späten 2. bis zum 4. Jh., die sich mit den Ereignissen um das Vierkaiserjahr 68/69 n. Chr. und vor allem mit denen der Severerzeit und jenen zur Zeit der Soldatenkaiser beschäftigen. Die Historia Augusta nimmt eine innerhalb der literarischen Quellen für die Zwecke dieser Arbeit besonders wichtige Rolle ein. Darum sei ihr in Kapitel 6, das die relevante Literatur bespricht, ein besonders ausführlicher Teil gewidmet. Die übrigen Quellen werden jeweils kurz beschrieben. An dieses Kapitel schließt sich die systematische Durchsicht dieser Quellen auf Hinweise zum Ablauf der Herrschererhebung an, die ein Licht auf die oben angeführte Fragestellung nach der Rolle von Senat und Volk bei der Ausstattung des Prinzenps mit rechtlichen Kompetenzen werfen könnten.

⁹ Aur. Vict. 37, 5.

Der Vergleich der unterschiedlichen Berichte soll deutlich machen, mit welchen Verkürzungen, mit welchen Darstellungs- und Kompositionsstrategien fallweise zu rechnen ist. Ein abschließendes Kapitel (Kapitel 5) wird eine Synthese der Ergebnisse aus Kapitel 8 bieten.

Das Thema ist herausfordernd und die Quellsituation schwierig, sodass die Möglichkeit besteht, dass diese Arbeit nicht die Gewissheit bringen wird, die wünschenswert wäre. Was die Arbeit aber leisten kann, ist Hinweise und Indizien zu liefern, die ein Weiterbestehen dieser rechtlichen Tradition der Bestallung des Kaisers durch Senat und Volk zumindest wahrscheinlich machen, oder aber solche, die ein Weiterbestehen ausschließen.

2. Forschungsgeschichte

Das für staatsrechtliche Fragen zur Römischen Geschichte nach wie vor grundlegende Werk ist das Römische Staatsrecht von Mommsen. Natürlich ist es nicht mehr in jeder Hinsicht aktuell. Mommsen konnte noch nicht auf alle Quellen zugreifen, die wir heute haben. Mommsen zufolge basiert die kaiserliche Macht auf zwei grundlegenden Gewalten, dem prokonsularischen Imperium und der tribunizischen Amtsgewalt¹⁰. Diese würden dem Kaiser im Rahmen zweier verschiedener Bestallungsakte übertragen. Das Imperium röhre von der imperatorischen Akklamation durch die Truppen und den Senat her. Die Akklamation zum Imperator habe nicht nur zur Ausübung von Imperium befähigt, sondern Imperium übertragen. Mommsen sah darin einen revolutionären Akt, der die direkte Souveränität des Volkes in Waffen ausdrückte. Von den Komitien habe es nicht mehr bestätigt werden müssen. Die Verleihung der tribunizischen Amtsgewalt habe nach der Akklamation stattgefunden. Wie die epigraphischen Aufzeichnungen der Arvalbrüder bewiesen, sei dies, der zivilen Natur dieser Gewalt entsprechend, durch die Volksversammlung beschlossen worden. Das Gesetz über die tribunizische Gewalt habe noch eine Reihe weiterer Privilegien verliehen, nämlich all das, was in der Lex de imperio Vespasiani vorkommt. Dieses Gesetz sei auch jenes gewesen, von dem die römischen Juristen das Recht des Kaisers ableiteten, bindende Weisungen zu erteilen¹¹.

In unmittelbarer zeitlicher Nähe zu Mommsen modifizierte Krohmayer die Theorie Mommsens¹². Ganz wie dieser glaubte Krohmayer, dass der Titel Imperator die Fähigkeit ausdrücke, ein Imperium auszuüben. Krohmayer postulierte aber, die Machtfülle, zu der dieser Titel befähige, sei von den Komitien übertragen worden, ganz wie die großen Sonder-Imperien der späten Republik (von Pompeius oder Caesar). Zu den Belegen für diese Interpretation zählen die Regelung von 27 v. Chr. (Dio 53, 12, 1 - Imperium), die von 23 v. Chr. (Dio 53, 32, 6 – Tribunicia Potestas), die von 19. v. Chr. (Dio 54, 10, 5 – Consularis Potestas), die Bestimmungen von 13 n. Chr. bezüglich des Imperiums von Tiberius (Suet. *Tib.* 21, 1) und die Krohmayer noch nicht bekannte *laudatio Agrippae*, nach der das *imperium* des Kollegen von Augustus per Gesetz verliehen wurde. Die tribunizische Gewalt sei durch ein anderes Komitiatgesetz verliehen worden, das nur die Definition dieser Gewalt und den Namen des Empfängers enthalten habe.

Sowohl bei Mommsen als auch bei Krohmayer tritt das Volk im Rahmen der Kaiserbestallung in Aktion. Bei Mommsen wird nur die tribunizische Gewalt per Gesetz verliehen, bei Krohmayer sowohl die tribunizische Gewalt als auch das Imperium. Diese beiden Sichtweisen wurden im Großen und Ganzen bis weit in das 20. Jahrhundert von verschiedenen Gruppen von Historikern akzeptiert. Im Rahmen ihrer Strukturgeschichte des Römischen Reiches sehen Jacques und Scheid heute den Standpunkt Krohmayers als erwiesen¹³. Das von ihnen entworfene theoretische Investiturszenario lautet wie folgt: Zuerst akklamieren die Soldaten den zukünftigen Prinzeps, der möglicherweise schon durch seinen Vorgänger an der Macht beteiligt war, dann bestätigt der Senat dieses Vorgehen, indem er seinerseits denjenigen zum Imperator ausruft, den die Truppen bereits akzeptiert haben, und im Laufe derselben oder einer der Folgesitzungen debattiert der Senat und schlägt vor, die Komitien zusammenzurufen, um

¹⁰ Mommsen Bd. II 881.

¹¹ Mommsen Bd. II 876 Anm. 2.

¹² J. Krohmayer, Die rechtliche Begründung des Principats (Marburg 1888), 23f.

¹³ Jacques – Scheid (1990) Tome 1, 23.

denjenigen, den man gerade akklamiert hat, mit einem Bündel an Rechten auszustatten, zu denen zuvorderst das Imperium und die tribunizische Gewalt gehören. Die Berichte der Arvalbrüder deuten sie so, dass diese eben gewisse Meilensteine (die Akklamation durch den Senat – *ob imperium*, die Beschlüsse durch die Komitien – *ob comitia tribuniciae potestatis*) festgehalten hätten.

In einer noch recht rezenten Arbeit nimmt Begass die Kaisererhebungen im Osten des Reiches vom 4. bis zum 6. Jh. n. Chr. unter die Lupe¹⁴. Er diagnostiziert eine Entwicklung, die vom militärisch geprägten Zeremoniell (die Akklamation des Imperators in einer *contio militum*) zu einem Akt verläuft, an dem gleichermaßen zivile wie militärische Amtsträger beteiligt waren. Für die Jahrhunderte davor und für den Westen gibt es Vergleichbares noch nicht. Zu unterscheiden sind, das betont auch Begass, jedoch jeweils die Auswahl des Kandidaten per se und die Übertragung von Vollmachten bzw. dessen Einsetzung. Die Vorauswahl des Kandidaten war jeweils davon abhängig, ob es lebende Angehörige (etwa die Witwe) gab, ob der verstorbene Kaiser schon zu Lebzeiten einen Nachfolger designiert und mit Kompetenzen ausstatten ließ, oder ob hier ein völlig freies Spiel der Kräfte möglich war. Die engere Auswahl wird in einem solchen Fall, so Begass, stets hinter verschlossenen Türen stattgefunden haben. Der Öffentlichkeit wurde dann eine Version präsentiert, die im Interesse aller oder zumindest der meisten Beteiligten lag.

Auf die Auswahl des Kaisers bzw. auf die zur Aufrechterhaltung seiner Herrschaft nötige Akzeptanz rekuriert auch Flraig in einer imposanten Studie, deren erste Auflage¹⁵ um eine teilweise modifizierte Auflage¹⁶ ergänzt wurde. Mit seinem soziologisch orientierten Zugang will er den Prinzipat von der rechtlichen Dimension lösen. Ein Staatsrecht habe es in Rom nicht gegeben, ja gar nicht geben können. Prinzeps wurde und blieb, wer von den drei Großgruppen Heer, Senat und Volk als Prinzeps akzeptiert wurde. Während Mommsen also vor allem den staatsrechtlichen Aspekt in den Vordergrund stellt und den Prinzeps als Beamten, als einen von Senat und Volk mit einem Bündel konkreter Befugnisse, Rechte und Kompetenzen ausgestatteten Magistraten der Republik sehen will, greift Flraig einen weiteren Aspekt auf, jenen der Herrschaftssoziologie. Er blickt auf Kommunikationsakte zwischen Herrscher und Beherrschten (organisiert in die Großgruppen Heer, Senat und Volk). Brandt nennt das Römische Herrschaftssystem, den Gedankengang Flaigs aufgreifend, Akzeptanzbedürfnissystem¹⁷.

Flraig's besondere Perspektive auf den Prinzipat leidet etwas darunter, dass die von ihm in den Vordergrund gerückten Großgruppen sehr statisch bleiben. Tatsächliche Entscheidungsträger werden sowohl innerhalb des Heeres als auch innerhalb des Senates kleinere Führungszirkel gewesen sein, die vor allem für den von Flraig beachteten zeitlichen Rahmen des 1. Jh. n. Chr. identisch oder nicht grundsätzlich zu unterscheidende Personenkreise umfasst haben werden. Für das Oströmische Reich des 5. und 6. Jh. n. Chr. stellt Begass eine ähnliche Konzentration der materiellen Auswahlkompetenz auf zivile und militärische Schlüsselpersonen fest.

¹⁴ Begass (2022).

¹⁵ E. Flraig, Den Kaiser herausfordern. Die Usurpation im Römischen Reich (Frankfurt 1992).

¹⁶ E. Flraig, Den Kaiser herausfordern. Die Usurpation im Römischen Reich ²(Frankfurt 2019).

¹⁷ H. Brandt, Die Kaiserzeit. Die römische Geschichte von Octavian bis Diocletian. 31 v. Chr. – 284 n. Chr. (München 2021), Einleitung.

Verschiedene Arbeiten zeigen verschiedene Perspektiven des Prinzipats auf. Die durchaus provokante Monographie von Clauss über den Herrscherkult im römischen Reich etwa zeigt eine Dimension des Prinzipats, die mit der Mommsen'schen Auffassung noch schwieriger unter einen Hut zu bringen ist als diejenige Flaigs: „*Der römische Kaiser war Gottheit. Er war dies von Anfang an, seit Caesar und Augustus, er war es zu Lebzeiten, er war es auch im Westen des römischen Reiches, in Italien, in Rom.*“¹⁸ In einer Mischung aus Mommsen und Clauss wäre das der Beamte als Gott.

Und doch greifen alle diese Ansätze (Mommsen und Krohmayer, Flaig, Clauss) Aspekte jenes vielschichtigen Phänomens, das wir Prinzipat nennen. Der Prinzipat vereint republikanische, monarchische, charismatische und sakrale Elemente.

Für die Zwecke der vorliegenden Arbeiten sollen rechtliche Aspekte im Vordergrund stehen, ohne die darüberhinausgehenden Aspekte des Prinzipats zu negieren. Legitimität wird über verschiedene Kanäle hergestellt. Einer davon ist der Gedanke, dass Herrschaft, dass Imperium, vom Volk übertragen werden muss.

¹⁸ M. Clauss, *Kaiser und Gott. Herrscherkult im römischen Reich* (Stuttgart 1999).

3. Die Lex de imperio Vespasiani

Die Lex de Imperio ist eine der für die vorliegende Arbeit grundlegenden Quellen. Innerhalb dieses Kapitels soll sie umfassend beschrieben, kommentiert und im Lichte der aktuellen Forschung eingeordnet werden.

3.1. Transkription

[--]		Klausel
1 foedusve cum quibus volet facere liceat ita uti licuit divo Aug(usto)		
2 Ti(berio) Iulio Caesari Aug(usto) Tiberioque Claudio Caesari Aug(usto) Germanico	1	
3 utique ei senatum habere relationem facere remittere senatus		
4 consulta per relationem discessionemque facere liceat		
5 ita uti licuit divo Aug(usto) Ti(berio) Iulio Caesari Aug(usto) Ti(berio) Claudio Caesari	2	
6 Augusto Germanico		
7 utique cum ex voluntate auctoritateve iussu mandatuve eius		
8 praesenteve eo senatus habebitur omnium rerum ius perinde		
9 habeatur servetur ac si e lege senatus edictus esset habereturque	3	
10 utique quos magistratum potestatem imperium curationemve		
11 cuius rei petentes senatui populoque Romano commendaverit		
12 quibusque suffragationem suam dederit promiserit eorum	4	
13 comitis quibusque extra ordinem ratio habeatur		
14 utique ei fines pomerii proferre promovere cum ex re publica		
15 censebit esse liceat ita uti licuit Ti(berio) Claudio Caesari Aug(usto)		
16 Germanico	5	
17 utique quaecunque ex usu rei publicae maiestate divinarum		
18 huma(na)rum publicarum privatarumque rerum esse {e}		
19 censebit ei agere facere ius potestasque sit ita uti divo Aug(usto)	6	
20 Tiberioque Iulio Caesari Aug(usto) Tiberioque Claudio Caesari		
21 Aug(usto) Germanico fuit		
22 utique quibus legibus plebeive scitis scriptum fuit ne divus Aug(ustus)		
23 Tiberiusve Iulius Caesar Aug(ustus) Tiberiusque Clodius Caesar Aug(ustus)		
24 Germanicus tenerentur iis legibus plebisque scitis Imp(erator) Caesar	7	
25 Vespasianus solitus sit quaeque ex quaque lege rogatione		
26 divum Aug(ustum) Tiberiumve Iulium Caesarem Aug(ustum) Tiberiumve		
27 Clodius Caesarem Aug(ustum) Germanicum facere oportuit		
28 ea omnia Imp(eratori) Caesari Vespasiano Aug(usto) facere liceat		
29 utique quae ante hanc legem rogatam acta gesta		
30 decreta imperata ab Imperatore Caesare Vespasiano Aug(usto)		
31 iussu mandatuve eius a quoque sunt ea perinde iusta rataq(ue)	8	
32 sint ac si populi plebisve iussu acta essent		
33 sanctio		
34 si quis huiusc legis ergo adversus leges rogationes plebisve scita		
35 senatusve consulta fecerit sive quod eum ex lege rogatione		
36 plebisve scito s(enatus)ve c(onsulto) facere oportebit non fecerit huius legis		
37 ergo id ei ne fraudi esto neve quit ob eam rem populo dare debeto		
38 neve cui de ea re actio neve iudicatio esto neve quis de ea re apud		
39 [s]e agi sinito		

3.2. Beschreibung und Kommentar

Die Lex de imperio Vespasiani (CIL VI 930 = CIL VI 31207 = ILS 2044) ist der auf einer Bronzetafel festgehaltene epigraphische Text¹⁹ eines Teils jener Lex, mit der Vespasian vom römischen Volk mit bestimmten Rechten und Befugnissen ausgestattet bzw. von bestimmten Vorschriften befreit wird. Die Lex bzw. das Gesetz wird deshalb auch als Antritts- oder Bestallungsgesetz Kaiser Vespasians bezeichnet.

Der Textträger aus Bronze ist 1,64 m hoch, 1,13 m breit und 4,5 cm dick. Die Höhe der in römischen Majuskeln geschriebenen Buchstaben beträgt 2 cm (ll. 1-32, 34-39) bzw. 6 cm (l. 33)²⁰. Das Gewicht der Bronzetafel beträgt ca. 600 kg²¹. Die Bronzetafel ist vollständig erhalten (lediglich von der unteren linken Ecke ist ein kleiner Teil abgebrochen²²). Die Tafel ist in den Kapitolinischen Museen in Rom ausgestellt (Sala del Fauno, Inv. Nr. NCE2553)²³.

Die Inschrift läuft über 39 Zeilen. Die Wörter sind durch Punkte getrennt. In Bezug auf die *i longae* und die Akzente sei an dieser Stelle auf die diplomatische Abschrift im CIL VI 930 verwiesen.

Die Buchstaben bzw. die Worte sind gut lesbar²⁴. Lediglich die Zeilen 25 (das Wort *lege* erscheint recht gestaucht) und 28 (gestreckte Buchstaben bzw. Leerraum bei *Vespasiano Aug*; hätte der Graveur *Aug Aug.* schreiben wollen?) deuten auf nachträgliche Korrekturen bzw. Einfügungen an der Skizze. Allenfalls problematische Aspekte liegen bei dieser Inschrift klar im interpretatorischen Bereich.

Die Sanctio (ll. 33 – 39) und Zeile 29 (*utique quae ante hanc legem rogatam acta gesta*) identifizieren den Text als Lex. Die Sanctio ist der übliche Abschluss einer von der Volksversammlung beschlossenen Lex²⁵. Der Text der Inschrift beginnt im Satz (*foedusve*), das -ve ist ohne Bezug. Überhaupt fehlt eine Präambel zum Text, die etwa das Datum, den Namen des antragstellenden Beamten oder den der *rogatio* zugrundeliegenden Beschluss des Senates nennen würde. Es muss also zumindest eine weitere, wenn nicht gar mehrere weitere Tafeln gegeben haben, oder anders formuliert, die vorliegende Tafel ist der zweite oder letzte Teil der vollständigen Lex de imperio Vespasiani. Der Name Lex de imperio Vespasiani ist nicht

¹⁹ Die Transkription folgt CIL VI 930 (bzw. einem Abgleich mit modernem photographischem Material). Beim Vergleich mit den Transkriptionen in elektronischen Datenbanken (Epigraphic Database Roma EDR103907; Clauss-Slaby EDCS-17301049) ist aufgefallen, dass bei diesen jeweils ein Wort (l. 9: *edictus*) ausgelassen ist.

²⁰ Crawford (1996), 549.

²¹ Parisi Presicce – Usai (2009), 359.

²² CIL VI 930 rekonstruiert hier einen Buchstaben: l. 39 [s]e agi sinito.

²³ <https://www.museicapitolini.org/en/opera/tavola-bronzea-con-la-lex-de-imperio-vespasiani> (19.01.2024); mit einem *terminus post quem* von 1576 wurde über der Tafel eine weitere Inschrift angebracht: „senatus populusque romanus |² monumentum regiae legis ex laterano in capitolium |³ Gregorii XIII Pont(ifici) Max(im) auctoritate reportatum |⁴ in antiquo suo loco reposuit“.

²⁴ Crawford (1996), 529: „This, the last of our epigraphically preserved examples of comitial legislation, is also the most famous and most discussed [...]. [...] epigraphically it is unproblematic, being one of the most elegantly inscribed of all Latin inscriptions and its text virtually faultless.“

²⁵ Crawford (1996), 20.

zeitgenössisch, wird auf der Tafel nicht genannt. Die Bezeichnung *Lex de imperio Vespasiani* wurde unter Bezugnahme auf literarische Quellen (Tacitus und römische Juristen aus dem 3. Jh.) gewählt und hat sich in der Forschung durchgesetzt, wiewohl es nach wie vor abweichende Meinungen gibt²⁶.

Bis zur *Sanctio* ist der Text in acht Klauseln gegliedert, klar erkennbar durch die jeweils eine Buchstabenbreite nach links gerückte Wendung *utique* (sieben Mal, zur ersten Klausel fehlt der erste Teil mit dem einleitenden *utique*). Jede Klausel beginnt mit einer neuen Zeile. Die den abschließenden Abschnitt bezeichnende *Sanctio* ist durch Schriftgröße und Zentrierung klar hervorgehoben.

Anlässlich der Feierlichkeiten zum zweitausendsten Geburtstag Vespasians fand im Herbst 2008 in Rom ein Kongress²⁷ statt, der sich insbesondere mit der *Lex de imperio Vespasiani* (etwa 2/3 des entsprechenden Kongressbandes) und dem Rom der Flavier beschäftigte und auf den an späterer Stelle noch einmal zurückzukommen sein wird. Der den Band abschließende, knapp gehaltene Beitrag, beschäftigt sich mit dem Schriftträger. Die Tafel war zu Untersuchungszwecken von der Wandhalterung genommen worden, womit erstmals in moderner Zeit auch die Rückseite in Augenschein genommen werden konnte. Besonders interessant ist, dass die Tafel an der rechten Seite (das heißt auf der linken rückseitigen Seite) Zapfeneinlassungen aufweist, die darauf schließen lassen, dass die Tafel zumindest zeitweilig mit einer zweiten Tafel verbunden war.

Eine technische Besonderheit der Tafel ist, dass es sich bei der Inschrift nicht um eine Gravur, sondern um einen Guss handelt²⁸. Am unteren Rand einiger Buchstaben wurden Reste von dunkler Gießmasse gefunden²⁹. Die Buchstaben sind in Form und Größe leicht unterschiedlich und wurden also ohne Verwendung von Gussformen oder Stempeln in die Vorlage graviert. Die Buchstaben sind mit Blattgold vergoldet, das mit Schellack aufgeklebt wurde. Die Autoren der schon zitierten technischen Untersuchung gehen davon aus, dass die Vergoldung in späterer Zeit appliziert wurde³⁰.

Die Inschrift dokumentiert eine von den *comitia* beschlossene Lex. Der Text selbst spricht zweimal explizit von lex (I. 29 *ante hanc legem rogatam*; I. 34 *huiusce legis*), den Abschluss bildet die charakteristische *Sanctio*. Die Klauseln sind aber in der Form einer *rogatio*, mit welcher der vom Senat beschlossene Text den *comitia* zur Abstimmung vorgelegt wurde. Die einzelnen Klauseln lauten auf *ut* bzw. *utique* + Konjunktiv Präsens (in der Regel auf *utique* + *liceat*). Die Bestimmungen der *sanctio* sind im Imperativ verfasst.

Der Name Vespasians wird im Text dreimal genannt (Klausel 7: I. 25 und I. 28; Klausel 8: I30), einmal als Imperator Caesar Vespasianus (I. 24-25), zweimal als Imperator Caesar Vespasianus Augustus (I. 28 und I. 30). Dass die Bezeichnung Augustus einmal ausgelassen wurde, kann eigentlich nur mit einem Versehen erklärt werden, da aus dem Zusammenhang keine

²⁶ Siehe die durchaus heterogenen Beiträge zum Kongressband Colognesi – Scandone (2009).

²⁷ Colognesi – Scandone (2009).

²⁸ Parisi Presicci – Usai (2009), 359.

²⁹ Ebd., 360.

³⁰ Ebd., 359.

inhaltlichen Gründe erkennbar sind. Klar ist aus diesen Nennungen jedenfalls, dass Vespasian derjenige ist, dem hier durch Beschluss der Volksversammlung ein Bündel an Kompetenzen, Rechten und Befreiungen zugestanden wird.

Genannt werden weiters Augustus (Divus Augustus), Tiberius (Tiberius Iulius Caesar Augustus) und Claudius (Tiberius Claudius Caesar Augustus Germanicus), denn der Text nennt für die Kompetenzen, Rechte und Befreiungen jeweils Präzedenzfälle (*ita uti [...] liceat = so wie es auch erlaubt war [dem ...]*).

Zu den einzelnen Klauseln:

Die nicht vollständige Klausel 1 gewährt das Recht, Verträge zu schließen (*foedus facere*), so wie dies auch dem Augustus, Tiberius und Claudius erlaubt gewesen sei.

Klausel 2 gewährt das Recht, Senatssitzungen abzuhalten (*senatum habere*), Anträge zu stellen oder zurückzuweisen (*relationem facere remitttere*) und Senatsbeschlüsse durch Antrag und Abstimmung zu erhalten (*senatus consulta per relationem discessionemque facere*), wie dies auch dem Augustus, Tiberius und Claudius erlaubt gewesen sei.

Klausel 3, die keine Präzedenzfälle nennt, ist in Verbindung mit Klausel 2 zu sehen und präzisiert, dass für Senatssitzungen, die auf seine (Vespasiens) Veranlassung und in seiner Präsenz (*ex voluntate autoritateve iussu mandatuve eius presenteve eo senatus habebitur*) abgehalten werden, dieselben Rechte und Befugnisse gelten, als wäre die Sitzung des Senates nach dem Gesetz abgehalten worden. Vespasian darf also außerordentliche und beschlussfähige Sitzungen des Senats veranlassen und abhalten. Das Abhalten ordentlicher Senatssitzungen durch den Prinzenps ist mit *senatus habere relationem facere remitttere senatus consulta per relationem discessionemque facere* ohnehin eindeutig abgedeckt. Freis³¹ übersetzt Klausel 3 mit: „dass, wenn auf seinen Willen oder seine Ermächtigung oder seinen Befehl hin oder in seinem Auftrag oder in seiner Gegenwart eine Senatssitzung abgehalten wird, deren Beschluss in allen Dingen ebenso als Recht angesehen und eingehalten wird, wie wenn die Senatssitzung gemäß dem Gesetz einberufen und gehalten würde.“, Crawford³² dagegen mit „and that when the senate shall be convened according to his wish or authority, by his order or mandate or in his presence, the law in all matters should be observed, as if the senate had been summoned and was being convened according to statute.“ Sind die Übersetzungen deckungsgleich? Soll der Beschluss des Senates in allen Dingen als Recht angesehen werden, oder soll das Recht im Sinne von Kompetenz des Senates beachtet werden, als ob der Senat in der sonst üblichen Form einberufen worden wäre? Schafft der Beschluss des Senates Recht, oder ist er bloß rechtskonform zustande gekommen? Die vorliegende Arbeit arbeitet mit dem Verständnis, dass die Klausel für Senatsbeschlüsse, die bei außerordentlichen Senatssitzungen zustande kommen, dieselben Rechtsfolgen und Bindungswirkungen normiert wie dies für ordentliche Sitzungen der Fall ist. Klausel 3 überträgt kein Recht, sondern präzisiert Rechtsfolgen³³. Von daher ist es verständlich, dass für diese Klausel keine Präzedenzfälle angeführt werden.

³¹ Freis (2017), Nr. 49 (Überrest des Bestallungsgesetztes für Vespasian).

³² Crawford (1996) Bd. 1, 553.

³³ Vgl. Mantovani (2006).

Klausel 4 betrifft das Recht der *commendatio*, dass also die Personen, die sich um eine Magistratur, eine Amts- oder Kommandogewalt oder ein anderes Amt bewerben und dem Senat und dem Volk von Vespasian empfohlen werden, bei den *comitia* außer der Reihe berücksichtigt werden sollen. Eine leichte Unsicherheit besteht hierbei darin, ob diejenigen, die vom Prinzenps empfohlen werden, auf der Wahlliste automatisch und auf jeden Fall zu berücksichtigen sind, oder aber für diejenigen Kandidaten die sonst gültigen Bestimmungen des *cursus honorum* (Alter, Reihenfolge der Ämter) übergangen werden können. Wie in Klausel 3 handelt es sich auch in Klausel 4 um die Wirkung von Handlungen Vespasiens, und wie Klausel 3 nennt auch Klausel 4 keine Präzedenzfälle.

Klausel 5 überträgt Vespasian das Recht, die Grenzen des Pomerium zu erweitern (*fines pomerii proferre promovere*), also keinesfalls zu verkleinern, wenn es nach seinem Dafürhalten im Interesse des Staates liege (*cum ex re publica censebit esse*). Die Nuancen der an sich überflüssig erscheinenden Dopplung *proferre promovere* sind an dieser Stelle nicht ganz klar. Einen Grund für die Verwendung beider Begriffe muss es wohl gegeben haben. Präzedenzfall ist Claudius.

Klauseln 1 und 5 betreffen Rechte, die üblicherweise mit dem *imperium (pro)consulare* in Verbindung gebracht werden, Klauseln 2 und 3 mit der *tribunicia potestas*. Zusammengenommen normieren die Klauseln 1 bis 5 konkrete Kompetenzen. Klauseln 6 und 7 werden dagegen als „diskretionäre Klauseln“ bezeichnet, mit teilweise weit voneinander abweichenden Lesarten, wie in der Folge noch zu zeigen sein wird.

Klausel 6 überträgt das Recht, alle Maßnahmen einzuleiten und zu treffen (*quaecunque [...] agere facere ius potestasque sit*), die nach seiner Ansicht im Interesse der *res publica* und dem Ansehen der göttlichen, menschlichen, öffentlichen und privaten Dinge angemessen sind (*ex usu rei publicae maiestate divinarum huma(na)rum publicarum privatarumque rerum esse censebit*), so wie dies auch dem Augustus, Tiberius und Claudius erlaubt gewesen sei. Wie weit *quaecunque [...] agere facere* zu interpretieren ist, kann an dieser Stelle nicht geklärt werden. Beschränkend wirkt, dass es sich um Angelegenheiten handeln muss, die nach seiner (Vespasiens) Meinung im Interesse der *res publica* liegen und ihm des Ansehens (*maiestas*) der göttlichen, menschlichen, öffentlichen und privaten Angelegenheiten angemessen erscheinen. Ist das ein Freibrief? Die Klausel nennt Beschränkungen, die aber im Ermessen des Prinzenps liegen. Die Erwägungsgründe sind der Nutzen der *res publica* (wie in Klausel 5, dort *ex re publica*, hier *ex usu rei publicae*) und die *maiestas* der göttlichen, menschlichen (*humarum [sic]*), öffentlichen und privaten Angelegenheiten. Aus der Klausel allein können keine festen, objektivierbaren Grenzen seines *agere facere* abgeleitet werden, was bei einer praktischen Konkordanz verschiedener Ermessensgründe auch kaum möglich erscheint. Und wessen Dafürhalten sollte denn sonst relevant sein? Das des Senats? Des Volkes? Dann wäre die Klausel unnötig. Könnte es sein, dass die Klausel jene Fälle betrifft, in denen *senatus consulta* aufgrund der Situation, der Zeitknappheit oder der Entfernung des Prinzenps von Rom nicht eingeholt werden konnten? Wäre das dann nicht aber im Text vermerkt? Wie ist *quaecunque [...] agere facere überhaupt* zu definieren, was fällt darunter, was nicht? So bereitet die Interpretation dieser Klausel einige Schwierigkeiten. Vorsichtig, aber angemessen, erscheint jene Lesart, wonach dem Prinzenps erlaubt war, seine Amtsvollmachten so auszuüben, wie es nach seinem Dafürhalten angemessen war, ohne dafür politisch zur Verantwortung gezogen zu werden (wie

illusorisch das angesichts der realen Machtfülle eines römischen Prinzeps auch immer erscheinen mag)³⁴.

Klausel 7 befreit Vespasian von der Beachtung jener Gesetze und Plebiscite (*quibus legibus plebeive scitis [...] solitus sit*), an die auch, wie schriftlich festgelegt (*scriptum fuit*) Augustus, Tiberius und Claudius nicht gebunden gewesen seien, ferner, dass dem Vespasian alles zu tun erlaubt sein solle, was kraft eines Gesetzes oder einer *rogatio* dem Augustus, dem Tiberius oder dem Claudius erlaubt gewesen sei. Klausel 7 besteht aus zwei Teilen, einer negativen Freiheit (die Befreiung von der Beachtung jener Gesetze und Plebiscite [...]) und einer positiven Freiheit (die Erlaubnis, alles zu tun [...]), beide jedoch im Rahmen dessen, was auch für die drei genannten Vorgänger (Augustus, Tiberius und Claudius) gegolten habe. In den Worten Tuoris³⁵: “*The sixth³⁶ clause simultaneously grants a blanket authorization and prohibits actions that are unprecedented. In short, everything is possible unless done for the first time.*”

Klausel 8 erklärt all jene Entscheidungen, die vor diesem Gesetzesantrag (*ante hanc legem rogatam*) erfolgt, ausgeführt, beschlossen oder befohlen worden seien und aufgrund dieses Gesetzes erlaubt seien, für rechtens und gültig (*iusta rataq(ue)*), so als ob sie auf Befehl des Volkes oder der Plebs erfolgt seien (*ac si populi plebisve iussi acta essent*). Auf Befehl des Populus oder Plebs meint durch Beschluss der *comitia* oder des *concilium plebis*. Zur von dieser Klausel abgedeckten Zeitspanne gibt es verschiedene mögliche Interpretationen. Eine enge und technische Sicht wäre die zwischen dem Zustandekommen des Senatsbeschlusses und dem Beschluss der Volksversammlung verstrichene Zeit (ein *trinundinum*, also die Zeit zwischen drei Markttagen, während derer der Gesetzesentwurf bekanntgemacht (*promulgatio*) und auf eventuell stattfindenden *contiones* hätte diskutiert werden können). Eine andere, plausibler erscheinende Sicht wäre die Zeit von der Akklamation Vespasiens am 1. Juni 69 n. Chr. durch die Truppen in Ägypten (Vespasiens *dies imperii*) und dem Beschluss des Gesetzes in der Volksversammlung. Die Klausel nennt keine Präzedenzfälle. Die erstgenannte, technische Variante wäre aber in allen Fällen (also für alle Vorgänger) relevant gewesen, die zweitgenannte allerdings nur für Vespasian (ob der langen Dauer zwischen Akklamation und Lex), und möglicherweise auch für Vitellius, dessen Akklamation der offiziellen Bestallung durch Senat und Volk ebenfalls beträchtliche Zeit vorangegangen war. Allerdings wurde der *dies imperii* des Vitellius nicht in den Jänner, sondern erst auf den 19. April gelegt. Otho hatte sich drei Tage zuvor, am 16. April getötet.

Die abschließende Sanctio (Strafandrohung) stellt all jene von Strafe frei, die wegen dieses Gesetzes gegen (andere) Gesetze, Gesetzesanträge, Plebiszite oder Senatsbeschlüsse verstößen hatten oder etwas gemäß diesem Gesetz nicht getan hatten, was sie aufgrund eines anderen Gesetzes, Gesetzesantrages, Plebiszits oder Senatsbeschlusses tun müssten oder hätten tun müssen.

An den im Text genannten Vorgängern fällt auf: Augustus ist *Divus Augustus*. Tiberius ist *Tiberius Iulius Caesar Augustus*. Tatsächlich wurde Tiberius nie divinisiert. Claudius ist *Tiberius Claudius*

³⁴ Für eine restriktive Interpretation von Klausel 6 siehe Pabst (1989).

³⁵ Oxford Classical Dictionary, s.v. “Lex de imperio Vespasiani” (Kaius Tuori).

³⁶ Es muss sich um die siebte bzw. sechste und siebte Klausel handeln.

Caesar Augustus Germanicus. Claudius wurde aber divinisiert³⁷. Korrekt müsste es also *Divus Claudius* heißen. Möglicherweise finden sich darin Hinweise auf die Datierung der Lex de imperio Vespasiani, nämlich unter der Annahme, die Divinisierung des Claudius wäre unter Nero rückgängig gemacht worden bzw. der Mantel des Schweigens über den Vorgänger gebreitet worden, worauf Vespasian zu einem bestimmten Zeitpunkt seiner Herrschaft dieses Ansehen wieder hergestellt hätte. Die Lex de imperio Vespasiani wäre demnach vor diesem Zeitpunkt einer Wiedereinsetzung in alle Ehren zu datieren.

Im Folgenden noch einmal ein kurzer Überblick über die wesentlichen Elemente der einzelnen Klauseln und die jeweils genannten Präzedenzfälle:

Klausel	Zeilen	Inhalt	Präzedenzfälle
1	1–2	<i>foedus facere</i>	Augustus, Tiberius, Claudius
2	3–6	<i>senatum habere</i>	Augustus, Tiberius, Claudius
3	7–9	<i>ex voluntate eius = e lege senatus edictus</i>	-
4	10–13	<i>commendatio</i>	-
5	14–16	<i>pomerium proferre promovere</i>	Claudius
6	17–21	<i>ex usu rei publicae agere facere</i>	Augustus, Tiberius, Claudius
7	22–28	<i>solutus sit</i>	Augustus, Tiberius, Claudius
8	29–33	<i>quae ante hanc legem rogata</i>	-

Tabelle 1: Übersicht über die Klauseln der Lex de imperio Vespasiani

Nicht genannt sind aus der Reihe der römischen Kaiser bis Vespasian: Gaius (Caligula), Nero, Galba, Otho und Vitellius.

3.3. Bedeutung und Datierung

Die Lex de imperio Vespasiani ist der zweite oder letzte Teil eines von den *comitia* beschlossenen Gesetzes, das Vespasian mit einem Bündel rechtlicher Einzelkompetenzen ausstattet, die von der modernen Forschung als Teil der „kaiserlichen Macht“³⁸ bezeichnet werden.

Fragen, die sich in Bezug auf den erhaltenen Teil der Lex de imperio Vespasiani unmittelbar ergeben, sind vor allem die folgenden:

- Bildet die Lex de imperio Vespasiani nur einen Teil, oder aber das Ganze der Kompetenzen, die dem Kaiser von Senat und Volk verliehen wurden?
- War die Lex de imperio Vespasiani ein Einzelfall, oder aber die Regel (d.h. wurde ein ähnliches Gesetz vor und nach Vespasian für andere *principes* verabschiedet)?
- Wann wurde die Lex de imperio Vespasiani (in der vorliegenden Form) von Senat und Volk beschlossen? Zu Beginn der Herrschaft Vespasians, oder erst später, nachdem sich verschiedene Fragestellungen ergeben hatten, die der Klärung bedurften (gewissermaßen als Supplement)?

³⁷ Suet. Nero 9.

³⁸ Jacques – Scheid (1990) Tome 1, 25.

Noch immer grundlegend ist die Arbeit „Lex de imperio Vespasiani“ von Peter Brunt³⁹ aus dem Jahr 1977. Allerdings ist sie nicht mehr in jeder Hinsicht auf aktuellem Stand. Hinzuweisen ist daher vor allem auf den von Luigi Capogrossi Colognesi und Elena Tassi Scandone im Jahr 2009 herausgegebenen Tagungsband⁴⁰ zum im November 2008 in Rom stattgefundenen Kongress „La Lex de imperio Vespasiani e la Roma dei Flavi“, der eine beachtliche Zahl von Arbeiten zur Lex de imperio Vespasiani versammelt.

Brunt orientiert sich in Bezug auf die Datierung der Lex de imperio Vespasiani an den Historien des Tacitus. Vitellius war, vermutlich am 20 oder 21. Dezember 69, in Rom getötet worden. Die Magistrate und Senatoren hatten sich vor Schrecken zerstreut. Dennoch trat der Senat in jenen Tagen (vielleicht schon am 22. Dezember) zusammen und erkannte dem Vespasian alle die für Regenten üblichen Ehren zu (Tac. *Hist.* 4, 3, 3: *at Romae senatus cuncta principibus solita Vespasiano decernit, laetus et spei certus.*) Die Schlüsselstelle ist „*cuncta principibus solita*“, also alle für die Principes üblichen Ehren. Finden wir einen Teil dieser vom Senat beschlossenen üblichen Ehren in der Lex de imperio Vespasiani? Die auf der Tafel bei zumindest einigen Klauseln vermerkten Präzedenzfälle deuten in diese Richtung. So sieht es auch Brunt⁴¹. Der Senat stimmte dafür, dass Vespasian und Titus für das kommende Jahr (70 n. Chr.) Konsuln sein sollten und dass Domitian Praetor mit konsularischer Macht sein solle. Etwas weiter im Text schreibt Tacitus (Tac. *Hist.* 4, 6, 3): *Ceterum eo senatus die, quo de imperio Vespasiani censebant, placuerat mitti ad principem legatos.* An jenem Senatstag, an dem über die Herrschaft, das Imperium Vespasians abgestimmt wurde, sei auch beschlossen worden, Gesandte an den Prinzeps zu schicken. Bildet der auf der Bronzetafel erhaltene Text einen Teil der in diesen Tagen gesamtheitlich verliehenen Ehren (*cuncta principibus solita*) ab, und wird dieser Vorgang von Tacitus als Abstimmung über das Imperium Vespasians bezeichnet, so erscheint die Bezeichnung „Lex de imperio Vespasiani“ für das anschließende Volksgesetz nicht verfehlt.

Die Auslassung Galbas in den von der Lex de imperio Vespasiani genannten Präzedenzfällen dient Brunt als Hinweis auf die Zeitspanne, innerhalb derer die Lex de imperio Vespasiani zu datieren ist. Tacitus berichtet, der Senat sei am 1. Jänner von Frontinus als Stadtprätor versammelt worden⁴². Nach der Klärung einiger Angelegenheiten sei Frontinus aber zugunsten Domitians zurückgetreten⁴³. Während der nächsten, von Domitian geleiteten Senatssitzung, habe Domitian die Wiederherstellung der Ehre Galbas bewirkt (*restituendis Galbae honoribus*)⁴⁴. Brunt, der die erste von Domitian geleitete Sitzung für den 9. Jänner 70 n. Chr. annimmt, nutzt dieses Datum als *terminus ante quem* für das zur Lex de Imperio führende *senatus consultum*, sodass der unserer Lex zugrunde liegende Senatsbeschluss also Ende Dezember 69 bzw. Anfang Jänner 70 v. Chr. zustande gekommen sein müsste. Die Lex selbst würde den *comitia* unter Einhaltung des Trinundinums vorgelegt worden sein.

³⁹ Brunt (1977), 95 n. 1 mit einem guten Überblick zur relevanten älteren Literatur.

⁴⁰ Colognesi – Scandone (2009).

⁴¹ Brunt (1977), 105.

⁴² Tac. *Hist.* 4, 39, 1.

⁴³ Tac. *Hist.* 4, 39, 2.

⁴⁴ Tac. *Hist.* 4, 40, 1.

Gegen die Sicht der Lex de Imperio Vespasiani als auf Vespasian zu beziehende Einzelfallmaßnahme versucht Brunt mit einem Überblick über die Kaisereinsetzungen seit Tiberius (und im Wesentlichen seit Gaius bzw. Caligula) zu zeigen, wie die einzelnen und nicht notwendigerweise auf einen Streich auf den Prinzens zu übertragenden Kompetenzen allmählich zu einem Bündel zusammengewachsen seien, die Tacitus dann mit *cuncta principibus solita* bezeichnen konnte.

Besonders interessant ist der Bericht über die Amtseinsetzung des Vitellius, der zwei Tage nach Othos Selbstmord nach Rom gekommen war⁴⁵. Über dessen Investitur berichtet Tacitus, diesem sei vom Senat gleich und auf einmal bewilligt worden, was man sonst im Lauf langer Zeiträume den Fürsten zuzuerkennen pflegte (Tac. *Hist.* 2, 55, 2: *in senatu, cuncta longis aliorum principatibus composita statim decernuntur.*)

Eine zusätzliche, in diesem Zusammenhang hochrelevante Quelle sind die nur fragmentarisch erhaltenen Inschriften der Arvalbrüder, die im nachfolgenden Kapitel behandelt werden und auf das hier verwiesen werden soll. Im Ergebnis liegt mit diesen Akten ein starker Beleg für die regelmäßige Rolle der Volksversammlung bei der Bestallung römischer Kaiser vor. Konkret belegt sind etwa Kulthandlungen *ob comitia tribuniciae potestatis*, also anlässlich der Komitien zur Verleihung der tribunizischen Gewalt, ebenso wie Feiern *ob imperium*, also anlässlich der Verleihung von Imperium für die Kaiser Gaius, Nero, Otho, Vitellius und Domitian. Die Arvalakten sind fragmentarisch, chronologisch nicht durchgehend und nicht für jeden Kaiser vorliegend.

Für Brunt ist die Lex de imperio Vespasiani das Antrittsgesetz schlechthin. Es ist die Lex de Imperio, die „simultaneously imperium, tribunician power and every other imperial prerogative“⁴⁶ an Vespasian übertrug. Der Senatsbeschluss wurde von den *comitia tribuniciae potestatis* ratifiziert, „the only comitial meeting ever mentioned at an emperor’s accession.“⁴⁷

Gegen die Verleihung der „kaiserlichen Macht“ als Block und für die Verleihung verschiedener Kompetenzen und Befugnisse in verschiedenen Schritten argumentiert Levick⁴⁸. Dass die von den Arvalbrüdern *comitia tribuniciae potestatis* genannte Volksversammlung aber tatsächlich „nur“ die tribunizische Gewalt verliehen hätte und der Senat am Tag der Akklamation „nur“ das Imperium ist jedoch genau so schwer zu beweisen. Tacitus selbst nannte die tribunizische Gewalt das *summi fastigii vocabulum*⁴⁹, so dass sie also durchaus als *pars pro toto* stehen könnte, genauso, wie das wohl *ob imperium* für die Akklamationsakte tut.

Die weitere Forschungsgeschichte wird im Kongressband zu „La Lex de imperio Vespasiani e la Roma dei Flavi. Atti del Congresso Roma, 20-22 Novembre 2008“ gut abgebildet. Zu den zwei Kernfragen, ob es einen *bloc grant* gegeben habe und ob dies die *Lex Regia*⁵⁰ sei, von der spätere Juristen die rechtliche Macht des Kaisers ableiteten, gehen die Ansichten allerdings nach wie vor

⁴⁵ Jos. BJ 4, 548.

⁴⁶ Brunt (1977), 105.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Levick (2009), 14.

⁴⁹ Tac. *Ann.* 3, 56.

⁵⁰ Dig. 1.4.1. (Ulpian); siehe Kapitel 4.2.

weit auseinander. Für Dario Mantovani⁵¹ stellt die Lex de imperio Vespasiani die Lex Regia dar (die zu einem einheitlichen Akt amalgamierte Übertragung der kaiserlichen Gewalt), für Francesco Lucrezi⁵² gab es nie eine Lex Regia, der auf unserer Tafel erhaltene Text sollte auch nicht als Lex de imperio bezeichnet werden, und für Carlo Venturini⁵³ gab es zwar eine Lex Regia, die Lex de imperio Vespasiani sei aber keine solche.

Barbara Levick⁵⁴ und Mario Pani⁵⁵ legen viel Wert auf die von John Scheid in den Vordergrund gerückte Tatsache, dass von den Arvalbrüdern nur *comitia tribuniciae potestatis* belegt sind, keine *comitia imperii*⁵⁶.

Levick, deren Beitrag sicherlich zu den prägnantesten des Bandes zählt, argumentiert also in zentralen Punkten gegen Brunt: Die kaiserliche Gewalt wurde nicht in einem singulären Akt übertragen und die Lex de imperio ist ein Supplement zu den Kerngewalten *imperium* und *tribuniciae potestas*. Dadurch öffnet sich auch die Tür für eine spätere Datierung der Lex de imperio Vespasiani. Die Nicht-Nennung Galbas (trotz Wiederherstellung seiner Ehre anlässlich der ersten von Domitian geleiteten Senatssitzung im Jahr 70) ist für Levick wenig ausschlaggebend, da sich Vespasian auch in weiterer Folge von Galba distanziert habe. Dass Claudius nicht als Divus genannt werde, sei da schon eher stichhaltig, wohl aber mit dem beabsichtigten „effect of privileging the position of Augustus in the document – no successor was his equal“⁵⁷ zu begründen. Als wäre die Titulatur gegenwärtiger oder ehemaliger Kaiser eine Frage der jeweiligen Vorliebe jener Personen, die Gesetzesanträge vor das Volk brachten. Dass die Arvalbrüder nur der *comitia tribuniciae potestatis* gedachten, kann gegen einen einheitlichen Übertragungsvorgang sprechen, muss es aber nicht. Die Arvalbrüder trafen, wie schon festgestellt wurde, eine Auswahl. In der Benennung ihrer Akte folgten sie keinem erkennbar normativen Katalog, sodass es also auch für im Grunde gleiche Akte Nuancierungen in der Benennung geben konnte. Dass aus einer *rogatio* ein wesentliches Element herausgenommen wurde (*tribunicia potestas*, das *summa fastigii vocabulum*), um das Ganze zu benennen, erscheint zumindest als Möglichkeit. Außerdem wäre hier immerhin an die Tacitus-Stelle in Bezug auf die Vorgänge um die Adoption des L. Calpurnius Piso durch Galba und dessen Einsetzung als Mitkaiser zu erinnern:

⁵¹ D. Mantovani, Lex “regia” de imperio Vespasiani. Il vagum imperium e la legge costante, In: Colognesi – Scandone (2009), 125–155.

⁵² F. Lucrezi, Il Mito della “Lex de imperio Vespasiani”, In: Colognesi – Scandone (2009), 157 –166.

⁵³ C. Venturini, Note in tema di „Lex de imperio Vespasiani“ e di trasfigurazioni successive, In: Colognesi – Scandone (2009), 205–218.

⁵⁴ Levick (2009), 19.

⁵⁵ M. Pani, L’imperium del Principe, In: Colognesi – Scandone (2009), 187–204.

⁵⁶ Vgl. dazu Tac. *Hist.* 1, 14: „*Sed Galba post nuntios Germanicae seditionis, quamquam nihil adhuc de Vitellio certum, anxius quonam exercituum vis erumperet, ne urbano quidem militi confisus, quod remedium unicum rebatur, comitia imperii transigit.*“; Tacitus spricht also sehr wohl von *comitia imperii*.

⁵⁷ Levick (2009), 19.

Tac. *Hist.* 1, 14, 1

Sed Galba post nuntios Germanicae seditionis, quamquam nihil adhuc de Vitellio certum, anxius quonam exercituum vis erumperet, ne urbano quidem militi confisus, quod remedium unicum rebatur, **comitia imperii** transgit;

„Nach der Kunde über die Meuterei in Germanien, vorläufig freilich noch ohne bestimmte Nachrichten über Vitellius, fragte sich Galba besorgt, worauf das gewaltsame Ungestüm der Heere dort hinauslaufen werde; auch der Stadtbesatzung traute er nicht recht: so führte er denn, was nach seiner Ansicht der einzige rettende Ausweg war, die Wahl eines Thronfolgers durch.“ (Übers. J. Borst)

Tacitus spricht explizit von *comitia imperii*. Der Übersetzer schreibt: „[er] führte die Wahl eines Thronfolgers durch.“ Wohlweislich ist Wahl nicht im Sinne von Auswahl zu verstehen, sondern im Sinne der rechtlichen Einsetzung des vorausgewählten Kandidaten.

Zusammengefasst lauten die Positionen Brunts und Levicks zur Rolle der Lex de imperio Vespasiani im Zusammenhang mit der rechtlichen Investitur Vespasians wie folgt:

- Brunt: Alles und sofort, das Gesetz ist tralatizisch, kein Einzelfall
- Levick: Nur ein Teil und später, das Gesetz ist nicht tralatizisch, ein Einzelfall

Kritisch anzumerken ist, dass die Einordnung und Interpretation der Bronzetafel jedenfalls dadurch erschwert ist, dass der erste Teil (bzw. die ersten Teile) des Textes der Lex nicht erhalten sind. Wenn Levick also vermerkt, der auf der vorliegenden Tafel festgehaltene Text sei nur ein Teil (ein Supplement) der an den Kaiser zu übertragenden rechtlichen Kompetenzen, so hat sie in einem technischen Sinn jedenfalls Recht. Lautet die Frage aber nach der Rolle der gesamten Lex (also inklusive des fehlenden Teils) im Zusammenhang mit der rechtlichen Investitur, so kann dies aus eben genau diesem Grund nicht so klar beantwortet werden.

Nachdenken könnte man dazu noch über die Frage, wie eine Lex de imperio in weiterer Folge (also nach Vespasian) sukzessive angesehen haben müsste. Würden jeweils alle guten Vorgänger als Präzedenzfälle erwähnt? Ist es nur ein glücklicher Zufall, dass gerade jene zweite bzw. letzte Tafel der Lex de imperio Vespasiani aus einer potentiellen Vielzahl an Gesetzestafeln mit *leges de imperio* erhalten ist, oder gab es dazu, aus welcher Motivlage auch immer (zu denken wäre hier gewiss an die für die ersten Kaiser nach dem Ende der julisch-claudischen Dynastie besonders brisante Frage der Legitimität) spezielle Gründe, dass gerade diese Lex so monumental in Bronze gesetzt wurde, während andere, vergleichbare Leges, vielleicht nur archiviert wurden? Gab es im weiteren Verlauf der Kaiserzeit (vor allem in der Spätantike oder im Mittelalter) Gründe, jene alten Gesetze aus dem Licht der Öffentlichkeit zu nehmen, sowie auch Papst Bonifaz die erhaltene Tafel, wenn man den Worten des Cola di Rienzo Glauben schenken kann, verkehrt in einen Altar eingebaut hatte, um sie vor den Augen der Öffentlichkeit zu verbergen?

3.4. Überlieferungsgeschichte der Lex de imperio Vespasiani

Die Überlieferungsgeschichte der Lex de imperio Vespasiani verdient hier im Rahmen eines gesonderten Unterpunktes behandelt zu werden. Tatsächlich ist über den Verbleib der Bronzetafel mit der Lex de imperio Vespasiani bis ins 14. Jahrhundert nichts bekannt. Dann aber tritt sie erneut ins Licht. Cola di Rienzo macht sie 1346, ein Jahr vor seinem Tribunat im Jahr 1347, zum sichtbaren Kern einer in der Laterankirche stattgefundenen Inszenierung. Die Tafel, so Cola⁵⁸, zeige, dass die Macht des Herrschers diesem vom Volk übertragen sei, und zwar nicht ein und für alle Mal, sondern im Rahmen einer grundsätzlich widerruflichen Gewährung im Einzelfall. Die gegenteilige Sicht wäre, dass das römische Volk seine Macht, die Souveränität, dem Kaiser (als Institution) dauerhaft übertragen habe. Dieser habe dann, in der Person Konstantins, den Papst als Herren über Rom eingesetzt. Als Kette gedacht wäre die Souveränität vom Volk auf den Kaiser und schließlich auf den Papst übergegangen⁵⁹. Cola dagegen pochte auf jene Sichtweise, wonach das Volk souverän gewesen sei, souverän sei und souverän bleiben werde. Der Herrscher herrsche jeweils, weil ihn das Volk dazu autorisiert habe. Ist der Herrscher tot, fällt die Macht wieder auf das Volk zurück. In den weiteren, vom Anonymen Chronisten jener Jahre festgehaltenen Ausführungen Cola di Rienzos (eigentlich Nicola di Laurenzi) über die Inhalte der Bronzetafel gibt es eine Menge Unstimmigkeiten mit dem, was tatsächlich auf der erhaltenen Tafel zu lesen ist. Aus diesen Gründen gibt es in der neueren Forschung immer wieder Vermutungen, Cola könnte eine zweite (bzw. weitere) Tafeln der Lex de imperio Vespasiani gekannt haben⁶⁰.

Klarheit besteht im Großen und Ganzen über die Zeit nach 1347. Im Jahr 1579 brachte Papst Gregor XIII (Ugo Boncompagni, Papst von 1572 bis 1582) die Bronzetafel, zusammen mit einigen anderen Statuen und Inschriften, von der Laterankirche auf das Kapitol⁶¹. Unter Papst Clemens XII (Lorenzo Corsini, Papst von 1730 bis 1740) wurde sie schließlich an einer Wand des Sala del Fauno im kapitolinischen Palazzo Nuovo fixiert, wo sie bis heute, bzw. zumindest bis zur Untersuchung und Restauration im Herbst 2008 kontinuierlich gehangen sein dürfte.

Die Geschichte der Tafel vor Cola ist weniger klar. Cola selbst behauptete in einem im Jahr 1350 verfassten Brief⁶² an Ernst von Pardubitz, Erzbischof von Prag, er habe die Tafel aus der Dunkelheit, besser, vor der absichtlichen Verschleierung in der Laterankirche gerettet. Papst

⁵⁸ J. Wright (Übers.), *Life of Cola di Rienzo*. Mediaeval Sources in Translation 18 (Toronto 1979), überarbeitet von und zitiert nach Collins (1998), 163–164.

⁵⁹ D. Lee, *Popular Sovereignty in Early Constitutional Thought* (Oxford 2016), 25 – 50.

⁶⁰ Skeptisch dazu Collins (1998).

⁶¹ Interessant, aber an dieser Stelle nicht weiter ausführbar, erscheint die Tatsache, dass sich neben der Laterankirche bis zu einem Brand im Jahr 1309 der Papstpalast befunden hatte. Nachdem die Päpste ihre Residenz erst nach Avignon und dann in den Vatikan verlegt hatten, war die Laterankirche etwas aus dem päpstlichen Zugriff geraten. Angeblich hatte ja noch kurz zuvor Papst Bonifaz VIII die Bronzetafel rückseitig in seinem Altar verbaut. Der heutige Lateranpalast war 1586 als päpstliche Sommerresidenz an die Laterankirche angebaut worden. In fast unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang wurde die Tafel vom Lateran in die kapitolinischen Museen verbracht.

⁶² K. Burdach – P. Piur, *Briefwechsel des Cola di Rienzo*. Dritter Teil. Kritisches Text (Berlin 1912), Brief 57, 258: „Patet eciam de his quedam tabula magna erea, scultis literis antiquitus insignita, quam Bonifacius papa VIII in odium imperii occultavit et de ea quoddam altare construxit, a tergo literis occultatis. Ego autem ante tribunatus assumptionem posui illam in medio Lateranensis ecclesie ornatam in loco videlicet eminenti ut possit ab omnibus inspici atque legi, et sic ornatae adhuc permanent et intacta.“; alternativ dazu A. Gabrielli (Hrsg.), *Epistolario di Cola di Rienzo* (Rom 1890), 165; CIL VI 31207 ad n. 930.

Bonifaz VIII (Benedetto Caetani, Papst von 1294 bis 1303) habe sie *in odium imperatoris* versteckt, indem er sie, mit der Schriftseite nach unten bzw. innen als Teil eines Altars genutzt habe.⁶³

Zwei frühere Zeitzeugen werden manchmal mit der Lex de imperio Vespasiani in Zusammenhang gebracht hat. Es sind dies Magister Gregorius⁶⁴ aus Oxford, der im späten 13. Jh. von einer Bronzetafel schreibt (*enea tabula*), auf der er vieles gelesen, aber wenig verstanden habe (*in hac tabula plura legi, set pauca intellexi*), und Godofredus Bononiensis⁶⁵, Jurist und Glossator aus Bologna, gestorben im Jahr 1263, der ebenfalls von einer Bronzetafel berichtet, die er in der Laterankirche gesehen habe und für ein Überbleibsel der Zwölf Tafeln gehalten habe. Auch er konnte nicht verstehen, worum es im Text ging (*et male sunt scriptae, quia non est ibi punctus nec capitalia in litera, et nisi revolveritis literas non possetis aliquid intellegere*). Außer, dass beide von einer wohl beeindruckenden Bronzetafel in der Laterankirche sprachen, gibt es nichts, das eine eindeutige Identifikation mit der die Lex de imperio Vespasiani tragenden Bronzetafel zuließe.

So bleibt es also dabei, dass die Überlieferungsgeschichte der Lex de imperio Vespasiani bzw. die Verwahrung der Bronzetafel vor dem Jahr 1346 im Dunkeln liegt. Wenn die Tafel in der vorliegenden Form in den Jahren der Herrschaft Vespasians (69–79 n. Chr.) angefertigt wurde, so umfasst diese Dunkelheit einen Zeitraum von fast 1300 Jahren. Der Versuch einer Rekonstruktion könnte Gegenstand einer künftigen, separaten Arbeit sein (Wo könnte die Tafel originär auf- bzw. ausgestellt gewesen sein? Wie lange wäre eine solche Ausstellung von Nutzen gewesen? Wie könnte die Tafel in die Laterankirche gelangt sein? Welche Bedeutung hatte die Tafel für die Bischöfe von Rom?). Die Tatsache, dass die monumentale Bronzetafel überhaupt erhalten ist, kann als großes Glück für die moderne Forschung gewertet werden. Als Indiz, die Lex de imperio Vespasiani als singulären Einzelfall zu werten, taugt dies jedoch nicht, bedenkt man, wie wenige Bronzetafeln aus der römischen Kaiserzeit erhalten sind.

⁶³ P. C. Claussen, Die Kirchen der Stadt Rom im Mittelalter. 1050 – 1300. Teil 2. San Giovanni Laterano (Stuttgart 2008), 34: „Ein neu erwachtes und dabei eigennütziges Interesse an der Laterankirche wird durch die Eingriffe Bonifaz VIII. (1294–1303) deutlich. [...] 1297 ist eine Neuweihe des Kapiteltaltars überliefert, zu der auch ein Ziborium mit Reliquientabernakel gehört, das eine Höhe von 12 m erreichte. Das Bild der Lateranbasilika um 1300 ist das einer präsentablen Kirche, die eng mit der päpstlichen Macht verbunden ist.“ Möglich, dass die Bronzetafel in diesem Altar verbaut wurde. Claussen selbst zeigt sich allerdings skeptisch: „Nun hätte es für Bonifaz VIII. sicher einen einfacheren Weg gegeben, das schwergewichtige Dokument aus der Welt zu schaffen, als es dem Altar zu integrieren. Ich weiß nicht, ob man Colas Interpretation Glauben schenken muss. Denkbar wäre immerhin auch, dass Bonifaz VIII. damit, ähnlich wie der Volkstribun, einen Propagandazweck verfolgte. [...] Bonifaz VIII. könnte die antike Bronzetafel als eine Art zusätzlich legitimierende historische Reliquie den anderen fiktiven und dauerhaft unsichtbaren Altertümern „zugesellt“ haben. Nur was, wenn die Lex tatsächlich Teil des Altars war? Die Tafel misst immerhin 1,64 m in der Höhe und 1,13 m in der Breite. Das ist mehr als der Holzaltar, der bis heute innerhalb des Altares erhalten ist (1,50 x 1,10 m). Die Maße setzen in diesem Fall voraus, dass – vorausgesetzt Colas Angaben stimmen – Bonifaz VIII. einen größeren Altar gebaut haben müsste. In diesen müsste die Platte so eingefügt worden sein, dass ihre unbeschriftete Seite sichtbar blieb. Merkwürdig, dass davon keine Spur in den Quellen zu finden ist. Plausibler erscheint mir, dass Bonifaz VIII. die Tafel in der Confessio-Kapelle barg, von wo sie Cola ohne viele Umstände wieder ans Licht bringen konnte.“

⁶⁴ R. B. C. Huygens (Hrsg.), Magister Gregorius. 12e ou 13e siècle. Narracio de mirabilibus urbis Romae. Textus minores 42 (Leiden 1970) 31; J. Osborne (Übers.), Master Gregorius: The Marvels of Rome, Mediaeval Sources in Translation 31 (Toronto 1987), 36 und Kommentar 97–99.

⁶⁵ Zitiert nach *Corpus Inscriptionum Latinarum*, Vo. 6, pt. 4.2 (Berlin 1902), 3075 no. 31207 [CIL VI, 31207].

4. Die Akten der *fratres arvales*

Eine für die Zwecke der vorliegenden Arbeit vor allem in Ergänzung zur Lex de imperio Vespasiani wichtige Quelle sind die Akten der *fratres arvales*. Die Ursprünge der *frates arvales*, ein Priesterkollegium, reichen bis in die frühe römische Geschichte zurück⁶⁶. Die Arvalbrüder führen Rituale und Opferhandlungen durch, um die Fruchtbarkeit und damit die Ernährung der Stadt Rom zu sichern. Von Augustus wurden das Kollegium um 29/28 v. Chr. wiederbelebt und mit neuen Aufgaben, vor allem im Zusammenhang mit Kulthandlungen im Zusammenhang mit der Person des Prinzepts und dessen Familie betraut⁶⁷.

Über die von ihnen verrichteten Kulthandlungen führten die *frates arvales* Aufzeichnungen, die uns im Rahmen von fragmentarisch erhaltenen, auf Marmortafeln eingemeißelten Jahresprotokollen zugänglich sind. In den Jahren von 1865 bis 1869 wurde eine Reihe dieser Fragmente entdeckt und nur wenige Jahre später von Henzen ediert⁶⁸. Auf diese Edition bezieht sich Mommsen in seiner Rekonstruktion der Investitur des römischen Kaisers. In einer neuen Ausgabe wurden die Akten der Arvalbrüder im Jahr 1998 von Scheid vorgelegt⁶⁹.

Die Fragmente erstrecken sich auf den Zeitraum zwischen 21 v. Chr. und 304 n. Chr. und liefern, soweit erhalten, Datum, Teilnehmer, Beschreibung der Opferhandlung, Ort der Opferhandlung.

In Bezug auf die Frage der Investitur liefern die Akten Informationen zu mit der Investitur von fünf *principes* verbundenen Kulthandlungen: Gaius, Nero, Otho, Vitellius und Domitian. Für die Investitur des Augustus, Tiberius, Claudius und Vespasian (also genau jene, die auf der Lex de imperio Vespasiani genannt sind) liegt kein Zeugnis vor. Nach Domitian erwähnen die *frates arvales* die mit der Investitur oder der Feier des Jahrestages der Investitur verbundenen Kultdienste nicht mehr.

Konkret nennen die Berichte zwei für die gegenständliche Rekonstruktion der Kaiserinvestitur wichtige Daten:

⁶⁶ Die ersten Belege für die Existenz des Kollegiums stammen allerdings aus der späten Republik. Varro diskutiert in seinem Werk *De lingua Latina* (5, 85) die Etymologie des Namens der *frates Arvales* und stellt sie in den Kontext landwirtschaftlicher Kulte. Die Zeremonien der Bruderschaft konzentrierten sich auf die *Dea Dia*, deren genaue Herkunft und Charakter unbekannt sind. Das Heiligtum der Göttin befand sich außerhalb Roms am fünften Meilenstein der via Campana rechts des Tiber; siehe dazu H. Broise – J. Scheid, *Recherches archéologiques à la Magliana. Le balneum des frères arvales*. *Roma Antica* 1 (Roma 1987).

⁶⁷ B. Edelmann, Arvalbrüder und Kaiserwahl: Zur Topographie des römischen Kaiserwahlkultes, In: H. Cancik – H. Hitzl (Hrsg.), *Die Praxis der Herrscherverehrung in Rom und seinen Provinzen* (Tübingen 2003), 191.

⁶⁸ *Acta Fratrum Arvalium quae supersunt, restituit et illustravit W. Henzen* (Berlin 1874).

⁶⁹ J. Scheid – P. Tassini – J. Rüpke, *Commentarii fratrum arvalium qui supersunt. Les copies épigraphiques des protocols annuels de la confrérie arvale* (21 av.– 304 ap. J.–C.). *Roma Antica* 4 (Roma 1998).

- Die Feier ***ob diem imperii*** (für Nero: CIL VI 2041, l. 9 – 14; 13. Oktober 58 = Feier des Jahrestages; für Vitellius: CIL VI 2051, l. l. 84 – 89; am 1. Mai für den 19. April), ***ob imperium*** (für Domitian: CIL VI 2060, l. 27 - 32; 14. September 81). Für Gaius sind für den 18. März in den Jahren 38 und 39 n. Chr. Feiern *quod hoc die C. Caesar Augustus Germanicus a senatu impera[tor appellatus est]* überliefert (CIL VI 2028, c, l. 8 – 14 und CIL VI 32346).
- Die Feier ***ob tribuniciam potestatem*** (für Nero: CIL VI, 2930 l. 14 – 21 und CIL VI, 2041, l. 19 – 23; je am 4. Dezember der Jahre 57 und 58 n. Chr.), ***ob comitia tribuniciae potestatis*** (für Otho: CIL VI, 2051, l. l. 58 – 62; 28. Februar 69 n. Chr.; für Vitellius: CIL VI, 2051, l. l. 81 – 93; 30. April 69 n. Chr.) bzw. ***ob comitia tribunicia*** (für Domitian: CIL VI, 2060, l. 33 – 38; am 30. September 81 n. Chr.)

Die Zeit zwischen den Akten zum Imperium und jenen zur tribunizischen Amtsgewalt lassen dabei jeweils die Dauer eines Trinundinums zu, das zwischen dem Beschluss des Senats und der entsprechenden Rogatio bei der Volksversammlung zu liegen hatte. Neben den eben genannten Feiern werden u.a. solche zur Verleihung des *pater patriae* Namens durch den Senat (für Gaius und Claudius) und solche für die Wahl in das oberste Priesteramt durch die *comitia* (*[ob] pontificatum* für Nero, *ob comitia sacerdotorum* für Otho und *ob comitia pontificatum maximum* ebenfalls für Otho) genannt.

Mit den beiden oben genannten sind genau jene zwei von Theodor Mommsen identifizierten wesentlichen Säulen der Macht des Kaisers und damit auch der Investitur des Prinzenps genannt: das Imperium und die tribunizische Gewalt. Mommsen sah, wie schon in der Forschungsgeschichte umrissen, zwei separate Schöpfungsakte, die das Imperium verleihenden Akklamationen durch Truppen und Senat, zum anderen die Verleihung der tribunizischen Gewalt durch die Komitien. Tatsächlich lautet die Bezeichnung *ob comitia tribuniciae potestateis* oder *ob comitia tribunicia*, spricht also explizit von Komitien, während beim Imperium von Komitien nicht die Rede ist. Für Krohmayer wiederum war das kein Widerspruch. Die *fratres arvales* trafen eine Auswahl. Sie feierten die Akklamation (unter der Bezeichnung *ob imperium* und die formelle Verleihung von tribunizischer Gewalt und Imperium durch das Volk unter der Bezeichnung *ob comitia tribuniciae potestatis* oder *ob comitia tribunicia*.

Scheid selbst beschäftigt sich in einem 1992 publizierten Aufsatz mit „*L’investiture impériale d’après les commentaires arvales*“⁷⁰. Den Ablauf der Kaiserinvestitur rekonstruiert er wie folgt:

- Akklamation durch die Soldaten
- Der Senat anerkennt und genehmigt die Initiative der Soldaten und akklamiert den Kaiser seinerseits. Am selben oder an einem der folgenden Tage berät der Senat und schlägt den Magistraten vor, dem Kaiser die tribunizische Macht, das prokonsularische Imperium sowie eine Reihe von Privilegien, Dispensen und Rechten zu verleihen (darin sieht er den Inhalt der *Lex de imperio Vespasiani*), ihn zum Konsul und Mitglied aller Priesterkollegien wählen zu lassen und ihn in alle Sodalitäten zu kooptieren.

⁷⁰ Scheid (1992).

- Im Anschluss an diese *senatus consulta* berufen die Magistrate die *comitia* ein. Die Übertragung der tribunizischen Gewalt erfolgt durch eine von der Volksversammlung beschlossene *lex*, ebenso wie die Verleihung zusätzlicher Ehren, Privilegien, Dispense und Rechte.

Genau so wenig wie Mommsen sieht also auch Scheid in der *Lex de imperio* ein Gesamtpaket (keinen *bloc grant*, um es in den Worten Brunts zu sagen), das dem Kaiser auf einmal das ganze Bündel an tribunizischer Gewalt, Imperium und alle anderen Ehren, Privilegien, Dispense und Rechte verliehen hätte. Denn jedes Mal, wenn die Akten der Arvales von *comitia* berichteten, bezogen sie diese auf genau den Gegenstand, der angegeben sei (also *comitia tribuniciae potestatis, comitia consularia, comitia pontificatum maximum*). Der Verleihung des Imperiums sei am Tag der Akklamation bzw. dessen Verleihung durch den Senat gedacht worden, der Verleihung der tribunizischen Amtsgewalt dagegen am Tag der *comitia*.

Tatsächlich aber steht Scheid der Theorie Kromayers näher, als es auf den ersten Blick scheint. In der Strukturgeschichte des römischen Reiches präzisieren Jacques und Scheid: „On peut aujourd’hui adopter, avec la prudence qui s’impose, la position de J. Kromayer, notamment parce que les documents qui passaient pour soutenir l’hypothèse mommsénienne, les commentaires des arvales, ne rendent pas le service qu’on leur demande. Les rédacteurs de ces comptes rendus [...] ne mentionnaient (ou célébraient) pas systématiquement les actes d’investiture.“⁷¹ Die Arvalbrüder trafen eine Auswahl, die über die Zeit veränderlich war. Wenn es um die Investitur des Kaisers geht, berücksichtigen sie jedoch zwei Momente immer: Die imperatorische Akklamation und die Beschiebung der tribunizischen Gewalt durch die Komitien. Die Auswahl übergeht andere Aspekte, etwa die *senatus consulta* über die Einberufung der Komitien und die Abstimmung über die Gesetze bzw. das Gesetz, das Imperium und weitere Privilegien verleiht⁷².

Während Brunt also für einen *bloc grant* argumentierte (die gemeinsame Verleihung/Bestätigung von Imperium, tribunizischer Gewalt und allen weiteren Ehren, Privilegien, Dispensen und Rechten innerhalb eines Komitialgesetzes – die Bezeichnung *comitia tribuniciae potestatis* demnach als Sammelbezeichnung, als *pars pro toto*), sehen Jacques und Scheid separate Gesetze (neben den *comitia tribuniciae potestatis* hätte es demnach *comitia imperii* gegeben). Gemeinsam ist aber beider Rekonstruktion (zuzüglich derer Kromayers und gegen die Auffassung Mommsens), dass sie von einer Übertragung von Imperium und tribunizischer Gewalt durch das Volk ausgehen.

Was die Akten der *fratres arvales* jedenfalls auch zu leisten vermögen, ist die *Lex de imperio Vespasiani* in einen Kontext, in eine Tradition zu stellen. Die Übertragung eines konkreten Bündels von Rechten durch das Volk bei Vespasian war kein Einzelfall. Damit sind sie ein starkes Indiz dafür, dass für die Kreation eines Kaisers ganz allgemein die Zustimmung des Volkes, der Volkswille, oder das, was man dafür erachtete, erforderlich war. Der Kaiser übte seine Funktion aufgrund der durch eine *lex* (oder mehrere *leges*) zum Ausdruck gebrachten Zustimmung des römischen Volkes aus.

⁷¹ Jacques – Scheid (1990) Tome 1, 22.

⁷² Ebd., 23.

5. Volksversammlungen und Gesetzgebung in der Kaiserzeit

Bevor die einführend genannten historiographischen Werke nach Hinweisen auf eine eventuell der Lex de imperio Vespasiani vergleichbaren Übertragungsakt per Senatsbeschluss und Volksgesetz durchgesehen werden, soll zunächst die Frage geklärt werden, inwieweit die Volksversammlung, als Voraussetzung für den Beschluss von Volksgesetzen, überhaupt als ein räumlich in Rom zusammentretendes politisches Gremium (sei es in Bezug auf Wahlen, Gesetzgebung oder in richterlicher Funktion) für die Zeit nach Augustus greifbar ist.

Archäologisch stellt die Erforschung der Bauten des politischen Lebens in Rom (inklusive der offenen Plätze wie dem Comitium, dem Forumsplatz an sich oder der Saepta Iulia auf dem Marsfeld) eine große Herausforderung dar. Das im nordwestlichen Bereich des Forum Romanum liegende Comitium weist eine schon in republikanischer Zeit komplexe Schichtenfolge auf⁷³. Die Anlage wurde mehrfach überbaut bzw. überpflastert. Wesentliches Charakteristikum war stets die unmittelbare räumliche Anbindung an die nördlich des Platzes stehende Curia, das Gebäude des Senates. Rekonstruktionen des Comitium als kreisrunde Anlage basieren auf Analogieschlüssen zu besser erforschten Anlagen in den Koloniestädten Cosa und Paestum, sind aber für Rom auf Basis der derzeit vorliegenden Evidenz nicht haltbar. Einen Einschnitt stellte der Bau des Forum Iulium dar. Die neue Curia Iulia wurde axial an das neue Forum angegliedert, das Comitium neu gepflastert. Über die dem Comitium zuzurechnende Fläche kann nach derzeitiger Forschungslage keine genaue Aussage getroffen werden.

Das Volk in Waffen (die *comitia centuriata*) trat auf dem Marsfeld zusammen. Von Iulius Caesar war zu diesem Zweck eine monumentale Platzanlage konzipiert worden, die Saepta Iulia⁷⁴. Die Ausdehnung dieser Anlage wird auf 400 x 60 Meter rekonstruiert⁷⁵. Republikanische Vorgängerbauten sind aktuell noch nicht fassbar. Seit Augustus wurde die Saepta auch für Veranstaltungen im Rahmen der *ludi*⁷⁶ genutzt, unter Claudius und Nero fanden gymnastische Wettkämpfe statt⁷⁷ und ab Domitian wurde die Fläche als Geschäftsbereich und Treffpunkt für Bürger genutzt⁷⁸. Die Saepta war mehrmals durch Feuer verheert⁷⁹ und anschließend renoviert worden⁸⁰. Die gegen Ende des 4. Jh. entstandene Historia Augusta erwähnt die Saepta in der *Vita Severi Alexandri*⁸¹. Dazu findet sich die Bezeichnung Saepta (bzw. *in Septis*) auf einem bronzenen Halsband aus nachkonstantinischer Zeit⁸². Über die Art der Nutzung der Saepta sagen diese Quellen allerdings wenig aus, sodass die Frage, wie lange und in wie weit die Saepta in den nachchristlichen Jahrhunderten politisch genutzt wurde, auf Basis der vorliegenden Evidenz nicht zu beantworten ist.

⁷³ C. Krause, Zur baulichen Gestalt des republikanischen Comitium, Römische Mitteilungen 83, 1976, 31–69.

⁷⁴ Cic. Att. IV, 16.

⁷⁵ E. Gatti, Saepta Iulia, in: Lexicon Topographicum Urbis Romae (LTUR) 4, 1999, 228-229.

⁷⁶ Suet. Aug. 43; Dio 55, 8.

⁷⁷ Suet. Claud. 21; Nero 12.

⁷⁸ Stat. Silv. 4, 5, 2; Mart. 2, 14, 5; 2, 57, 2; 9, 59, 1; 10, 80, 4.

⁷⁹ Dio 66, 24.

⁸⁰ HA, v. Hadr. 19, 10.

⁸¹ HA v. Alex. 26.

⁸² CIL XV, 7195: *tene / me quia f/ ugio et re / voca me / in Septis.*

Über die Arbeit der Tributskomitien während der Kaiserzeit gibt es auch literarisch kaum Informationen. Die anhaltende Arbeit der Zenturiatskomitien, die auch die Magistrate mit Imperium (Konsul und Prätoren) wählten, ist dagegen aus zwei fragmentarisch erhaltenen Inschriften, der Tabula Hebana aus Etrurien und der Tabula Siarensis aus der Baetica aus dem Jahr 20 n. Chr. belegt. Beide geben den Text eines Senatsbeschlusses wieder, der die posthumen Ehren für Germanicus betrifft, und in der Form einer *rogatio* dem Volk vorgelegt wurde.

Eine bei Velleius Paterculus erwähnte *ordinatio comitiorum*⁸³, eine (Neu-)Regelung der Comitien, als eine der ersten Maßnahmen des Tiberius nach dem Tod des Augustus, ist in ihrem Umfang schwer zu bewerten, wurde aber schon als Beleg für die Entmachtung der Comitien gewertet. Aus dem Zusammenhang der Textstelle heraus dürfte sie jedoch eher mit einer Änderung des Erstellungsmodus der vom Senat an die Volksversammlung übermittelte Wahlliste zur Wahl von Magistraten zusammenhängen. Tacitus bezieht sich auf dieselbe Regelung, wenn er berichtet, die Wahlen seien vom *campus comitia* an den Senat übertragen worden (denn bisher sei doch mitunter auch etwas nach den Wünschen der Volksversammlung geschehen), wobei sich der Kaiser auf die Empfehlung (*commendatio*) von vier Kandidaten beschränkt hätte⁸⁴. Eine Deutung wäre wie folgt: Während dem Volk bisher in gewissem Ausmaß die Auswahl unter mehreren Kandidaten offen gestanden hätte, wäre nun nur mehr eine feste, vom Senat mit dem Princeps akkordierte Liste übermittelt worden, die angenommen oder verworfen werden konnte.

Blickt man auf die Entwicklung der Gesetzgebung, so ist das letzte eigentliche, epigraphisch zumindest teilweise erhaltene Komitialgesetz nun tatsächlich gerade die für die vorliegende Arbeit so relevante Lex de imperio Vespasiani (69/70 n. Chr.). In den Pandekten wird noch ein Ackergesetz (*lex agraria*) Nervas erwähnt⁸⁵, wobei der zeitliche Abstand (die Pandekten wurden schließlich erst im Auftrag Justinians zusammengestellt) die Frage aufwirft, ob es sich hierbei um ein von den Komitien beschlossenes Gesetz handelt. Von einer Landverteilung unter Nerva berichtet zwar auch Cassius Dio⁸⁶, auf das rechtliche Zustandekommen dieser Maßnahme geht er aber nicht ein.

Selbstverständlich wurde auch während der Kaiserzeit kontinuierlich Recht geschaffen. Neben Senatsbeschlüssen (*senatus consulta*) sind vor allem die kaiserlichen Konstitutionen (*edicta, decreta, rescripta* und *mandata*) zu nennen. Rechthistoriker konstatieren ein fortschreitendes Übergehen der Gesetzgebung auf den Kaiser samt die sich um den Kaiser herum ausbildenden Funktionseliten⁸⁷. Im Rahmen seiner Möglichkeiten konnte der Kaiser auch den Weg über die traditionellen Verfahren wählen (Einbringen einer Beschlussvorlage in den Senat als *oratio principis*), was er aus verschiedenen Erwägungsgründen heraus tatsächlich des Öfteren getan haben könnte (beispielsweise bot der Senat ein besonders prestigeträchtiges Forum, es könnte sich aber auch um Regelungsbereiche gehandelt haben, die für die Angehörigen des Senats von besonderem Interesse waren, etwa familien- und erbrechtliche Fragen oder Aspekte der

⁸³ Vell. II 125, 3

⁸⁴ Tac. Ann. 1, 15.

⁸⁵ G. Rotondi, Leges Publicae Populi Romani. Elenco cronologico con una introduzione sull'attività legislativa dei comizi romani (Milan 1912).

⁸⁶ Dio 68, 2, 1.

⁸⁷ Wetzler (1997), 79.

öffentlichen Ordnung). Inwieweit solcherart zustande gekommene Senatsbeschlüsse dann zum Beschluss in die Volksversammlung gegangen sind entzieht sich unserer Kenntnis. Der Grund dafür ist, dass spätere Juristen dazu übergegangen sind, anstatt eines eventuellen Volksbeschlusses gleich die *oratio principis* oder aber das *senatus consultum* zu zitieren.

Die Komitien werden von der Überlieferung nicht mehr, oder nur noch sporadisch erwähnt. Ob das Zusammentreten der Komitien nun aber als nicht gesondert zu erwähnender Verfahrensschritt (ohne großes Überraschungspotential) vorausgesetzt wurde oder aber die Komitien überhaupt nicht mehr zusammentreten, das ist aus einer Nicht-Er wähnung heraus nicht zu klären. Anders gewendet gibt es auch keine Stelle, die explizit von einer Abschaffung der Komitien spricht.

Einen wertvollen Hinweis für ein Fortbestehen der Komitien liefert Cassius Dio. Im 37. Buch seiner Römischen Geschichte berichtet Dio im Zusammenhang mit Ereignissen aus dem Jahr 63 v. Chr. von der Bedeutung der Militärflagge auf dem Janiculum⁸⁸. Immer, wenn das Volk in Waffen (also die Centuriatskomitien) zusammentrat, hielten kleine bewaffnete Einheiten Wache auf dem Janiculum, damit kein Gegner diese potentielle Schwäche der Stadt ausnutzen konnte. Sichtbares Zeichen dafür sei die gehisste Militärflagge gewesen. War die Flagge nicht gehisst, konnte die Versammlung nicht mehr fortgesetzt werden. Diese Sitte, so Dio, werde bis jetzt, also bis in Dios Tage, eingehalten (καὶ ἔτι καὶ νῦν ὥσπες ἔνεκα ποιεῖται.). Im Umkehrschluss: Zumindest bis zu den Tagen Dios fanden *comitia centuriata* statt. Auf Basis seiner eigenen Angaben kann die Abfassungszeit dieser Zeilen etwa auf die Zeit zwischen 211 und 223 eingegrenzt werden.

Weiters ist auf die Schriften der klassischen Juristen zu achten. Gaius, dessen um die Mitte des 2. Jh. n. Chr. entstandene *Institutiones* als Bestandteil der *Institutiones Iustiniani* überliefert sind, nennt in seiner Aufzählung der Rechtsquellen⁸⁹ des römischen Volkes explizit *leges*, *plebiscita*, *senatus consulta* und *constitutiones*: „Ein Gesetz ist, was das Volk befiebt oder festsetzt“⁹⁰ (*lex est quod populus iubet atque constituit*). „Senatsbeschlüsse sind, was der Senat befiebt und anordnet. Diese stehen dem Gesetz gleich, obgleich dies früher umstritten war“⁹¹ (*senatusconsultum est quod senatus iubet atque constituit, idque legis vicem optinet, quamvis fuerit quaesitum*). „Eine Konstitution des Kaisers ist, was der Kaiser durch Dekret, Edikt oder Brief anordnet, und es wurde niemals bezweifelt, dass sie einem Gesetz gleichstehen, da der Kaiser selbst seine Macht durch ein Gesetz erhält“⁹² (*constitutio principis est quod imperator decreto vel edicto vel epistula constituit. nec umquam dubitatum est, quin id legis vicem optineat, cum ipse imperator per legem imperium accipiat*). Damit können Konstitutionen des Kaisers zumindest mittelbar auf das Volk selbst zurückgeführt werden. Sofern der Wortlaut dieses Abschnitts nicht im Verlauf der späteren Kompilation verändert wurde, wäre dies ein Beleg dafür, dass zumindest um die Mitte des 2. Jahrhunderts die Rechtsnormerzeugungsmacht des Kaisers auf ein ihn legitimierendes Volksgesetz zurückgeführt wurde (eine *lex de imperio*). Dass die Stelle im Verlauf der Kompilation aber zumindest nicht gestrichen wurde, deutet darauf

⁸⁸ Dio 37, 28.

⁸⁹ Gai. *Inst.* 1, 2–7.

⁹⁰ Übersetzung des Verfassers.

⁹¹ Übersetzung des Verfassers.

⁹² Übersetzung des Verfassers.

hin, dass der Gedanke der Legitimation des Kaisers durch die Übertragung von Imperium auf den Kaiser durch das Volk auch in späteren Jahrhunderten Strahlkraft besaß.

In den auf den spätklassischen Juristen Ulpian aus dem frühen 3. Jahrhundert zurückzuführenden Teilen der Digesten steht unter dem Titel *De constitutionibus principum* zu lesen: „*quod principi placuit, legis habet vigorem: utpote cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat.*“⁹³ „Was der Kaiser befiehlt, hat Gesetzeskraft, weil das Volk durch die *lex regia*, welche über die Herrschaft des Kaisers ergangen ist, diesem und auf diesen seine gesamte Herrschaftsgewalt (*imperium et potestatem*) übertragen hat.“⁹⁴ Ulpian, so die Stelle nicht kontaminiert ist, spricht von der *lex regia*, dem königlichen Gesetz, eine für den Prinzipat doch eher ungewöhnliche Formulierung. Wichtig ist jedenfalls auch hier der Gedanke, dass das Imperium vom Volk übertragen wird. Das Imperium des Herrschers ist an das Volk gebunden. Der Herrscher ist vom Volk legitimiert, und damit nicht absolut, losgelöst.

Dazu in einem gewissen Spannungsverhältnis steht eine wiederum in den Digesten überlieferte Formulierung Ulpians aus seinem Kommentar zur Lex Iulia et Papia (die zusammenfassende Bezeichnung für die Lex Iulia de maritandis ordinibus aus dem Jahr 18 v. Chr. und die Lex Papia Poppaea aus dem Jahr 9. n. Chr.): „*Princeps legibus solutus est: Augusta autem licet legibus soluta non est, principes tamen eadem illi privilegia tribuunt, quae ipsi habent*“⁹⁵. „Der Prinzeps ist von den Gesetzen befreit. Die Augusta ist zwar nicht befreit, doch räumen ihr die Kaiser die Vorrechte ein, die sie selbst haben.“⁹⁶ In den Digesten ist der Satz entkontextualisiert. Entsprechend laufen die Interpretationen weit auseinander. Die Maximalposition wäre: Der Prinzeps steht über dem Gesetz bzw. er ist das Gesetz. Die meines Erachtens plausiblere Minimalposition wäre, dass sich der Begriff *legibus* in diesem Zusammenhang auf die beiden Gesetze bezieht, die Gegenstand des Kommentars sind. Demnach wäre der Prinzeps von bestimmten Verpflichtungen in Bezug auf die Ehe befreit gewesen. So erklärte sich auch der Satz bezüglich der Augusta: Wenn der Prinzeps von bestimmten eherechtlichen Gesetzesbestimmungen entbunden ist, dann ist es in logischer Konsequenz auch seine Gattin.

Im Verlauf der römischen Kaiserzeit konzentriert sich die Rechtsetzung zunehmend auf den Prinzeps (bzw. dessen Juristen). In einem gewissen Sinn nimmt aber auch die Bedeutung des Senats zu, als den Beschlüssen des Senates offenbar zunehmend selbst Gesetzeskraft eingeräumt wurde, da, wie zum Beispiel Sextus Pomponius, ein Zeitgenosse des Gaius, erklärt, es für das Volk zunehmend schwierig geworden sei, sich bei einer solchen Menge zu versammeln⁹⁷. Daher habe der Senat begonnen sich einzumischen (*ita coepit senatus se interponere et quidquid constituisset observabatur, itque ius appellabatur senatus consultum*). Die Volksversammlung musste von einem Magistraten einberufen werden. Von dieser Möglichkeit scheint im Verlauf der Prinzipatszeit zunehmend weniger Gebrauch gemacht worden zu sein. Dass das Imperium des Prinzeps aber noch immer auf einen Übertragungsakt

⁹³ Dig. 1. 4. 1.

⁹⁴ Übersetzung und Anmerkung des Verfassers.

⁹⁵ Dig. 1. 3. 31.

⁹⁶ Übersetzung des Verfassers.

⁹⁷ Pomp. *I.s.i.* (Dig. 1.2.2.9).

durch das Volk zurückgeführt wird, spricht dafür, dass zumindest dermaßen bedeutungsvolle Akte tatsächlich noch von der Volksversammlung durchgeführt wurden.

In den Worten von Jacques und Scheid gehörten die Komitien und ihre Vorrechte zu den unantastbaren Strukturen (*structures intangibles*) Roms⁹⁸. Eine Abschaffung der Komitien hätte die Plebs herausgefordert⁹⁹. Ein Fortbestehen der Komitien bis weit in das 3. Jh. hinein möchten die beiden Autoren keinesfalls ausschließen¹⁰⁰.

⁹⁸ Jacques – Scheid (1990) Tome 1, 52.

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Ebd.

6. Literarische Quellen des 2.-4. Jh.

Die dieser Arbeit zugrunde liegenden, aus dem Zeitraum vom späten 2. bis zum späten 4. Jh. n. Chr. stammenden literarischen Quellen sollen zunächst vorgestellt werden. Dies sind die Römische Geschichte (*Ῥωμαϊκὴ ἱστορία*) von Cassius Dio, die Geschichte des Reiches nach Marc Aurel (*Τῆς μετὰ Μάρκου βασιλείας ἱστορία*) von Herodian, die *Historiae abbreviatae* von Aurelius Victor, das *Breviarium ab urbe condita* von Eutropius, die von einem unbekannten Autor stammenden *Epitome de Caesaribus* und die von einem ebenfalls unbekannten, sich selbst als von einem Kollektiv verschiedener Autor verfasst gebende *Historia Augusta*. Für die vorliegende Arbeit ist gerade die *Historia Augusta* von großer Bedeutung. Gleichzeitig stellt sie eine der vielschichtigsten, komplexesten und hinsichtlich ihres historischen Quellenwertes herausforderndsten Quellen der spätantiken lateinischsprachigen Historiographie dar. Aus diesem Grund wird Behandlung die *Historia Augusta* den innerhalb dieses Kapitels bei Weitem größten Raum einnehmen. Ziel ist eine umfassende Kontextualisierung der *Historia Augusta* und vor allem auch ihres sozialen Hintergrundes im Lichte der aktuellen Forschung. Die übrigen literarischen Quellen werden jeweils kompakt umschrieben werden.

6.1. Die *Historia Augusta*

6.1.1. Einleitung, Autorenschaft und Datierung

Die *Historia Augusta* ist eine von Hadrian bis zu Carus und seinen Söhnen Numerian und Carinus reichende Sammlung von Kaiserbiographien in lateinischer Sprache aus dem späten 4. Jh. n. Chr. Chronologisch umfasst sie den Zeitraum von 117 n. Chr. bis 285 n. Chr. Die *Historia Augusta* enthält nicht nur die Biographien von Augusti, sondern auch von Caesaren und von Tyrannen (Usurpatoren), entweder in separaten Büchern oder als Bestandteile von Sammelbiographien (etwa die beiden *Maximini*, oder die *triginta tyranni*). Die Sammlung ist nicht vollständig. Zwischen Gordian III und Valerian gibt es eine Lücke, sodass die eigentlich zu erwartenden Biographien von Philippus und seinem gleichnamigen Sohn, Decius und seinen Söhnen Herennius Etruscus und Hostilian, Trebonianus Gallus und seinem Sohn Volusianus sowie jene von Aemilian fehlen bzw. verloren sind. Von den Viten des Valerian und dessen Sohn Gallienus fehlen jeweils Teile.

In Bezug auf ihre Art und ihren Umfang ist die *Historia Augusta* nur bedingt mit den anderen lateinischen Geschichtswerken (etwa den *Historiae Abbreviatae* bzw. dem *Liber de Caesaribus* von Aurelius Victor oder dem *Breviarium ab Urbe Condita* von Eutropius) aus dem 4. Jahrhundert zu vergleichen¹⁰¹. Die kritische Ausgabe von Ernst Hohl aus dem Jahr 1927 und ihre Nachdrucke weisen einen Umfang von 550 Textseiten auf. Die bekannten Werke des Aurelius Victor und des

¹⁰¹ Ungeannt bleiben hier die *Res Gestae* des Ammianus Marcellinus, von dessen Werk nur jene Bände erhalten sind, welche die Jahre von 353 n. Chr. bis 378 n. Chr. behandeln. Nach konventioneller Zählung sind das die Bände 14–31. Da Ammianus Marcellinus aber nach eigener Aussage (31, 16, 9) die Zeit vom Regierungsantritt Nervas (97 n. Chr.) bis zur Schlacht von Adrianopel (378 n. Chr.) behandelte, würde dies eine Aufteilung von 18 Büchern (die erhaltenen) für einen Zeitraum von 25 Jahren, und 14 Büchern (die nicht erhaltenen) für einen Zeitraum von mehr als 250 Jahren bedeuten. Die erzählte Geschichte vor Constantius II. war also entweder unvergleichbar bruchstückhafter, oder aber, es gibt ein Problem mit der Zählung; Neben dem Werk Ammians sind für das vierte Jahrhundert auch Werke christlicher Autoren (Lactanz, Eusebius) zu nennen, die aber für die Zwecke dieser Arbeit nicht Untersuchungsgegenstand sind.

Eutrop sind zwar ebenfalls nach Kaisern gegliedert, aber kurz. Die Historia Augusta ist ausschweifend und komplex.

Von der Gattung her stellt sich die Historia Augusta in die Tradition Suetons, dessen Kaiserbiographien mit Ausnahme des Beginns vollständig erhalten sind. Auch Marius Maximus wäre hier zu nennen, dessen Werk aber nicht erhalten ist. Fragmente finden sich insbesondere in der Historia Augusta und einem Scholion zu Juvenal. Auch Ammianus Marcellinus nennt Marius Maximus in seinen *Res Gestae*, allerdings kritisch und im Zusammenhang mit einer Vorliebe der Römer für wenig ernsthafte Literatur (Juvenal und Marius Maximus)¹⁰². Sueton gilt als Autor von großer Glaubwürdigkeit. Eine Berücksichtigung von Anekdoten, Klatsch und Tratsch schließt dies, sofern kenntlich gemacht, nicht aus. Sueton zitiert aus offiziellen Dokumenten. Dass er in kaiserlichem Dienst und von 117 bis 121 n. Chr. Hadrians *ab epistulis* war, liefert eine plausible Erklärung für den besonderen Zugang Suetons. Die Historia Augusta imitiert Sueton. Dies betrifft die grundlegende Struktur mancher Viten (Herkunft und Familie, Geburt, Jugend, Herrschaftsantritt, politische und militärische Leistungen, persönliche Eigenschaften und Vorlieben, Anekdoten und Tod), die Beifügung von Urkunden, Briefen, Senatsbeschlüssen und dergleichen oder die Einfügung von literarischen Zitaten und die Berufung auf Augenzeugenberichte von Vater und Großvater.

Die Historia Augusta tut dies allerdings ohne Wahrheitsanspruch. Bis auf eine Ausnahme sind, nach übereinstimmender Meinung der Forschung, alle in der Historia Augusta genannten oder zitierten Dokumente erfunden. Zum Teil braucht es dazu nicht einmal besondere Sachkenntnis. Einzelne Briefe wirken hanebüchen und lächerlich. Generell gilt, dass die Historia Augusta nahezu überall dort glaubwürdig ist, wo sie gute Quellen benutzt hat. Lagen keine Quellen vor, wurde Geschichte fabriziert. Mehr als zweihundert in der Historia Augusta genannte Personen (Schriftsteller, Politiker, Usurpatorinnen und Usurpatoren) lassen sich außerhalb der Historia Augusta nicht belegen und gelten als erfunden. Damit sprengt die Historia Augusta die Grenzen der Gattung Kaiserbiographie und bewegt sich, einmal mehr, einmal weniger, in den Bereich der Fiktion, der *mythistoria*, des Romans. Bekannt ist das Proömium aus der *Vita Aureliani*, wonach Flavius Vopiscus, einer der Autoren, von Iunius Tiberianus, *praefectus urbi*, während des Fests der Hilaria den Auftrag erhalten habe, eine Biographie Aurelians zu schreiben. Dieses Proömium schließt mit der Bemerkung des Tiberianus: „*Scribe,’ inquit, ,ut libet. securus quod velis dices, habiturus mendaciorum comites, quos historicae eloquentiae miramur auctores.*“ (HA v. Aur. 2, 2). In der Übersetzung Magies: „*You will be safe in saying whatever you wish, since you will have as comrades in falsehood those authors whom we admire for the style of their histories.*“ Die Historia Augusta nimmt sich selbst nicht ganz ernst, sie kokettiert mit ihrem spezifischen Zugang zur Biographik. Eine weniger beachtete aber ebenfalls interessante Stelle findet sich in der *Vita Cari* (13, 4-5; Gegenstand ist die Ermordung Apers durch Diokletian):

¹⁰² Amm. Marc. 28, 4, 14.

HA v. Cari 13, 2-5

hic cum tribunal concendisset atque Augustus esset appellatus, et quaereretur quemadmodum Numerianus esset occisus, educto gladio Aprum praefectum praetorii ostentans percussit, addens verbis suis, "Hic est auctor necis Numeriani." sic Aper foeda vita et deformibus consiliis agens dignum moribus suis exitum dedit. avus meus rettulit interfuisse contioni, cum Diocletiani manu esset Aper occisus; dixisse autem dicebat Diocletianum, cum Aprum percussisset: "Gloriare, Aper, 'Aeneae magni dextra cadis.'" quod ego miror de homine militari, quamvis plurimos plane sciam militares vel Graece vel Latine vel comicorum usurpare dicta vel talium poetarum. ipsi denique comici plerumque sic milites inducunt ut eos faciant vetera dicta usurpare. nam et "Lepus tute es, pulpamentum quaeris?" Livii Andronici dictum est, <et> multa alia Plautus Caeciliusque posuerunt.

"This man, then, ascended the tribunal and was hailed as Augustus, and when he was asked how Numerian had been killed, he drew his sword and pointing to Aper, the prefect of the guard, he drove it through him, saying as he did so, "This is the one responsible for the death of Numerian." So Aper, a man who lived an evil life and who engineered wicked plots, met with a death worthy of his character. My grandfather used to remark that he was present at this assembly when Aper was killed by the hand of Diocletian, and he used to say that Diocletian, after killing him, shouted, "Congratulate yourself, Aper, 'By the hand of mighty Aeneas you perish.'" I am amazed that a military man spoke in this way, although I know perfectly well that very many soldiers use sayings in both Greek and Latin taken from the writers of comedy and other such poets. In fact, the comic poets themselves frequently introduce soldiers in such a way as to make them use familiar sayings, for "You are a hare yourself and yet are you looking for game?" is a saying which is taken from Livius Andronicus, and many others were given by Plautus and Caecilius." (Übers. D. Magie)

Erst legt der Autor, sich auf seinen Großvater berufend, Diokletian ein Zitat aus dem zehnten Buch der Aeneis (Verg. *Aen.* 10, 830) in den Mund („*Aeneae magni dextra cadis*“), wundert sich dann, dass ein *homo militaris* solche Worte gesprochen haben soll, schränkt ein, dass viele Soldaten einzelne Verse und Sprüche griechischer und lateinischer Komiker und Poeten kennen und schließt mit dem Hinweis, dass komische Poeten selbst gerne den Soldaten solche Verse und Sprüche in den Mund legten. Der Kreis schließt sich. Komödiendichter legen Soldaten bekannte Verse oder Sprüche in den Mund. Flavius Vopiscus legt dem Diokletian einen Spruch aus der Aeneis in den Mund. Ist der Autor der Historia Augusta also Satiriker respektive Komödiendichter?

Holger Sonnabend¹⁰³ nennt die Historia Augusta eine intellektuelle Parodie. Der Autor habe seinen Spaß mit dem Leser getrieben, das literarische Geschäft karikieren wollen und dabei ein gehöriges Maß an Selbstironie bewiesen.

Das soll aber nicht dazu verleiten, die Historia Augusta in ihrer Gesamtheit zu verwerfen. In Einzelfällen liefert die Historia Augusta als zutreffend zu erachtende Informationen, die sich in keinem anderen literarischen Werk der römischen Kaiserzeit finden¹⁰⁴, zum Beispiel über den Bau des Hadrianswalles (*v. Hadr.* 11, 2), des Antoninuswalles (*v. Ant. Pius.* 5, 4) oder etwa die erstmalige Verdoppelung des Amtes des Pontifex Maximus unter den beiden kurzlebigen Senatskaisern Maximus und Balbinus im Jahr 238 (*v. Max. Balb.* 8, 1).

¹⁰³ H. Sonnabend, Geschichte der antiken Historiographie. Von Isokrates bis zur Historia Augusta (Stuttgart 2002) 214 – 221.

¹⁰⁴ Siehe dazu etwa J. Fündling, Kommentar zur Vita Hadriani, 2 Bde. (Bonn 2006).

Die Gattungsfrage ist also wie folgt zu beantworten: Die Historia Augusta ist eine Sammlung von Biographien, die sich zum überwiegenden Teil (die Ausnahme sind einige wenige der dreißig Usurpatoren) auf reale historische Personen respektive Kaiser bezieht. Sie stellt sich in die Tradition Suetons, will also Kaiserbiographik sein. Manche Viten folgen dem suetonischen Schema recht genau, andere nicht. Manche Viten basieren auf guten Quellen, andere nicht. Die Historia Augusta ist ein Geschichtswerk, überschreitet dabei aber alle Grenzen.

Eine weitere Schwierigkeit besteht in der Autorenschaft der Historia Augusta. Vordergründig gibt sich das Werk als eine Sammlung von einer Gruppe von Autoren verfasster Biographien, namentlich Aelius Spartianus, Iulius Capitolinus, Vulcarius Gallicanus, Aelius Lampridius, Trebellius Pollio und Flavius Vopiscus. Daher lautete der zum Teil bis heute gebräuchliche Begriff für den Autor der Historia Augusta bzw. für das Werk selbst *Scriptores Historiae Augustae* (SHA), also die Schreiber der Kaisergeschichte. Dieser Begriff geht auf Isaac Casaubon zurück, der damit die von ihm im Jahr 1603 herausgegebene erste Werksausgabe der Historia Augusta bezeichnete (angelehnt an HA v. Tac. 10, 3). Die *editio princeps* war bereits im Jahr 1475 in Mailand durch Bonus Accursius erfolgt. Accursius edierte den Text der Historia Augusta im zweiten Band eines zweibändigen Werkes mit dem Titel „(IN HOC CODICE CONTINENTUR CAIUS SUETONIUS TRANQUILLUS DE XII CAESARIBUS. AELIUS SPARTIANUS, IULIUS CAPITOLINUS, AELIUS LAMPRIDIUS, TREBELLIUS POLLIO, FLAVIUS VOPISCUS, EUTROPIUS ET PAULUS DIACONUS DE REGUM AC IMPERATORUM ROMANORUM VITA“). Im zweiten Band heißt es: "IN HOC CODICE CONTINENTUR VITAE DIVERSORUM PRINCIPUM ET TYRANNORUM A DIVO HADRIANO USQUE AD NUMERIANUM A DIVERSIS SCRITORIBUS COMPOSITAE". „*Vitae diversorum principum et tyrannorum*“ war also jene Bezeichnung, die Accursius für die Historia Augusta gewählt hatte.

Keiner der sechs Autoren ist außerhalb der Historia Augusta belegt, auf keiner Inschrift und in keinem anderen literarischen Werk.

Mit der Autorenschaft in Verbindung steht die vordergründige Abfassungszeit der Historia Augusta. Einige Viten sind dem Diokletian gewidmet, andere dem Konstantin. Manche erwähnen Constantius, den Vater Konstantins, als Caesar oder Augustus. Die in einer Sammlung enthaltenen und von verschiedenen Autoren verfassten Biographien können nun leicht zu verschiedenen Zeitpunkten entstanden sein, dagegen spricht erst einmal nichts. Prämisse ist dann, dass die Biographien dann von einem Autor oder einem Dritten gesammelt, möglicherweise redigiert und veröffentlicht worden sind. Ein solcher Redakteur tritt dem Leser aber nicht gegenüber und auch ein Proömium gibt es nicht. Manche Forscher haben darüber spekuliert, ob die Historia Augusta als Fortsetzung Suetons nicht viel eher mit Nerva hätte beginnen müssen, womit konjiziert werden könnte, dass neben den Viten der Jahre 244-253 auch jene am Beginn stehen müssten. Viten zuzüglich eines eventuell fehlenden Vorwortes fehlten. Anhaltspunkte gibt es dafür freilich nicht. Selbst wenn man annimmt, die Viten seien zu verschiedenen Zeitpunkten während der Tetrarchie und der Herrschaft Konstantins entstanden und von einem Redaktor (oder dem chronologisch letztkommenden Autor) gesammelt worden, gibt es zahlreiche logische Widersprüche und Inkonsistenzen im Aufbau der Sammlung, die gegen eine solche Datierung sprechen.

Hermann Dessau ist nun das Verdienst zuzurechnen, in einem an Stringenz und Klarheit vorbildlichen und im Jahr 1889 publizierten Beitrag die vordergründige Zeit und Persönlichkeit der *Scriptores Historiae Augustae* als Chimäre erwiesen zu haben¹⁰⁵. Anhaltspunkte waren für ihn neben den genannten logischen Widersprüchen

- die zahlreichen auf die letzten Jahrzehnte des vierten Jahrhunderts verweisenden Personennamen
- zahlreiche Anachronismen
- die Verwendung des *Liber de Caesaribus* von Aurelius Victor
- Gemeinsamkeiten in Sprache und Stil

Es ist wohl kein Zufall, dass ihm der erste Punkt (die auf die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts verweisenden Personennamen) während seiner Arbeiten zur *Prosopographia Imperii Romani* bewusst geworden waren. Dazu kommt, dass der Quellenwert der Historia Augusta im Verlauf der erzählten Zeit (d.h. bei den chronologisch gesehen späteren Biographien) merklich abnimmt. Dem Autor der Historia Augusta lagen für die späteren Kaiser (insbesondere jene der Soldatenkaiserzeit) wenig oder zum Teil gar keine verlässlichen Informationen vor, sodass er diese, mangels Verfügbarkeit, selbst fabrizierte. Wäre die Historia Augusta (oder Teile davon) tatsächlich zu Zeiten der ersten Tetrarchie entstanden, so könnte man meinen, dass sich in Rom zumindest rudimentäre Informationen über einen Carus (und dessen Söhne), einen Probus, einen Tacitus oder eines Aurelian hätten finden lassen müssen, deren Herrschaftszeiten allesamt in den Erinnerungsrahmen von Zeitgenossen hätten fallen müssen.

Dessaus Beitrag wirbelte gehörigen Staub auf. Mommsen etwa reagierte in einem 1890 publizierten Beitrag mit einer etwas konstruiert wirkenden Erklärung, wonach sich die von ihm zu guten Teilen anerkannten Anachronismen und die Verwendung des *Liber de Caesaribus* erklären ließen, wenn man davon ausgeht, die Biographien seien in einem ersten Schritt von einem Redaktor um das Jahr 330 gesammelt und in einem zweiten Schritt von einem gegen Ende des vierten Jahrhunderts wirkenden weiteren Redaktor (der Diaskeuast) bearbeitet und ergänzt worden. Auf diese Weise, meinte er, könne man die auf das Ende des vierten Jh. verweisenden Anachronismen erklären, ohne die zeitliche Einordnung des Grundstocks in Frage stellen zu müssen. Zu den Personennamen war seine Meinung, dass solche sich durchaus auch auf uns noch unbekannte Vorfahren hätten beziehen können und damit keine Beweiskraft hätten.

Die Historia Augusta ist eine nahezu durchgehende lateinische Quelle für eine quellenarme Zeit, insbesondere jene des 3. Jahrhunderts. Cassius Dio und Herodian reichen als griechischsprachige Werke bis 229 respektive 238 n. Chr. Dann aber gibt es bis zu den im vierten Jahrhundert verfassten und uns in völlig anderer Gestalt gegenübertretenden Breviarien und Epitome wenig bis nichts. Ist nun aber gerade diese wichtige Quelle, die Historia Augusta, nicht das, was sie zu sein vorgibt, also das Werk einer Gruppe von Autoren aus der Zeit Diokletians und Konstantins? Und was ist sie dann? Eine Fälschung? Was kann man dann überhaupt noch glauben. *Cui bono*¹⁰⁶, fragte Mommsen mit einigem Recht. Wem hätte eine solche Verstellung, eine solche Fälschung Nutzen bringen sollen?

¹⁰⁵ Dessau (1889).

¹⁰⁶ Mommsen (1890), 229.

Das Problem ist nur, die Einwände Mommsens sind nicht stichhaltig. Die Überarbeitung durch spätere Redakteure ist eine gedankliche Figur, mit der alles und nichts erklärt werden kann, sie verkompliziert, sie vereinfacht nicht. Die von Dessau angeführten Argumente durchziehen das gesamte Werk. Ein dafür verantwortlicher Redakteur hätte das ganze Werk in grundsätzlicher Weise umarbeiten und neu komponieren müssen. Außerdem: *Cui bono*, wem zunutze hätte eine spätere punktuelle Be- und Überarbeitung sein sollen?

Allmählich setzte sich Dessaus wohlargumentierter Ansatz gegen viele Widerstände durch, sodass heute allgemein von einem gegen Ende des vierten Jahrhunderts entstandenen Werk eines Autors ausgegangen wird. Genau hier enden die Gemeinsamkeiten aber schon wieder, denn im Hinblick auf die genaue Datierung gibt es die unterschiedlichsten Vorschläge, die teilweise überlappen, sich teilweise aber auch ausschließen.

Ein einfacher Ansatz ist, die Historia Augusta über feste *termini post quem* und *ante quem* einzugrenzen. Einen *terminus post quem* liefert Aurelius Victor, dessen Werk im 23. Jahr der Herrschaft des Constantius II., also im Jahr 360 n. Chr., verfasst worden war. Eine von Dessau angezeigte Benützung Eutrops in der *Vita Marci Aurelii* kann hier nicht berücksichtigt werden, da sie auch auf eine Benützung gemeinsamer Quellen (i.e. die Enmannsche Kaisergeschichte) zurückgeführt werden könnte.

Ein *terminus ante quem* folgt aus den *Getica* der Jordanes. In Jord. *Get.* 15, 83-88 zitiert Jordanes aus dem fünften Buch der Geschichte des Symmachus Informationen, die dieser nur aus der *Vita Maximini duo* der Historia Augusta haben kann. Dieser Symmachus muss Quintus Aurelius Memmius Symmachus gewesen sein, spätantiker römischer Politiker, Philosoph und Geschichtsschreiber. Seine zum Teil als Vorlage des Jordanes dienende Historia Romana in sieben Büchern ist heute vollständig verloren. Bekannt ist aber, dass Symmachus das Schicksal seines Schwiegersohnes Boethius teilte und im Jahr 525/526 unter Theoderich hingerichtet wurde.

Aus den beiden *termini* ergibt sich eine mögliche Entstehungs- bzw. Fertigstellungszeit zwischen 360 n. Chr. und 525 n. Chr. Damit beträgt der zeitliche Abstand zur Herrschaft des Probus mindestens 78 Jahre (bzw. zu dessen Einsetzung mindestens 84 Jahre).

Weitere Einschränkungen ergeben sich aus verschiedenartigen Indizien, die aber von den Forscherinnen und Forschern ganz unterschiedlich gewertet und gewichtet werden. Sehr einflussreich war Norman Baynes 1926 veröffentlichter Beitrag, in welchem er die Historia Augusta als Propagandaschrift für Kaiser Julian wertet¹⁰⁷. Mit einer Benutzung des Aurelius Victor ließe sich dies vereinbaren. Den etwa 369/370 erschienene Text Eutrops dagegen stellt er gegenüber einer tatsächlich argumentierbaren Benutzung einer gemeinsamen Quelle zurück. Julian war ein Nachkomme des Constantius I, Verwandter Konstantins und letzter Kaiser der konstantinischen Dynastie. Das große Lob auf das konstantinische Haus (die so wichtige Genealogie über Claudius II.) und das auf viele Generationen hindeutende Orakel wertete er als Indizien. In der *Vita Severi Alexandri*, der längsten Vita der Historia Augusta, die Severus Alexander als das Idealbild eines Herrschers präsentierte, sieht er einen versteckten Panegyrikus

¹⁰⁷ Baynes (1926).

auf Kaiser Julian. Daneben liefert er zahlreiche weitere Indizien für seine These. Tatsächlich gibt es aber auch vieles, das gegen eine Datierung in julianische Zeit spricht, sodass sich die Position von Baynes nicht durchsetzen konnte.

Eine neuerer und für den Autor dieser Arbeit recht überzeugender Ansatz wurde von Alan Cameron vertreten¹⁰⁸. Zumindest seit den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts ist bekannt, dass sich das Proömium der *Vita Probi* und jenes der von Hieronymus verfassten *Vita Hilarionis* auffällig gleichen¹⁰⁹. Beide gehen auf Passagen bei Sallust und Cicero zurück. Geht man von einer direkten Abhängigkeit zwischen der Historia Augusta und Hieronymus aus, so stellt sich noch immer die Frage der zeitlichen Reihenfolge. Wer hat vorgelegt, wer hat abgeschrieben. Je nachdem ergäbe sich für die Historia Augusta entweder ein *terminus post quem* oder aber ein *terminus ante quem*. Cameron zeigt, dass die beiden Viten (*Hilarionis* und *Probi*) zum einen direkt voneinander abhängen und zum anderen die *Vita Probi* näher am Originaltext Ciceros liegt. Daraus folgert er, dass Hieronymus von der Historia Augusta abgeschrieben haben muss oder er zumindest von ihr beeinflusst worden sein muss. Nun kann die *Vita Hilarionis* selbst relativ genau datiert werden, und zwar in ein wenige Jahre umfassendes Fenster bis zum Jahr 392 n. Chr., in welchem Hieronymus *de viris illustribus erschienen war*, und in dem seine bisher verfassten Werke aufgezählt sind (u.a. die *Vita Hilarionis*). Als *terminus post quem* sieht er den Konsulat des Sextus Petronius Probus im Jahr 371 n. Chr. (zusammen mit Gratian), auf den das Probus-Orakel aus der *Vita Probi* hinzudeuten scheint. Cameron selbst zieht den *terminus ante quem* aus der *Vita Hilarionis* noch einige Jahre vor, da er meint, Hieronymus habe wohl nur in Rom, nicht aber im Osten, in der Historia Augusta lesen können. Da er Rom aber im Jahr 385 n. Chr. verlassen habe, könne dieses Jahr als wahrscheinlicher *terminus ante quem* angesetzt werden. Dass die *Vita Hilarionis* aber erst zwischen 389 und 392 verfasst wurde, stellt für Cameron kein Hindernis dar, da er davon ausgeht, Hieronymus habe sich aus einem von ihm zuvor exzerpierten Schatz von Textstellen und Motiven bedient und inspirieren lassen, zu dem eben auch die Historia Augusta gezählt habe. Das nach dem Tod Kaiser Julians an sich nicht mehr notwendige Lob auf das konstantinische Haus könnte auf die Heirat Gratians mit Constantia (der Tochter des Constantius II, Enkeltochter des Konstantin und Urenkeltochter des Constantius I) bezogen sein. Mit dieser Heirat hatte sich das valentinianische Haus (noch zu Lebzeiten Valentinians) mit dem konstantinischen Haus verbunden. Constantia dürfte vor oder im Jahr 383 (noch Gratian) verstorben sein, da Gratian im Jahr 383 ein zweites Mal heiratete. Die Ehe war kinderlos geblieben. Constantia war im Dezember 383 in Konstantinopel beerdigt worden, was wiederum ihren hohen Stellenwert in der imperialen Hierarchie zeigt.

Folgt man also Alan Cameron (und Michael Kulikowski¹¹⁰), ergibt sich zumindest ein *terminus ante quem* von 392 n. Chr., der, so man den weiteren Argumenten Camerons folgen möchte, auf 385 n. Chr. oder gar 383 n. Chr. herabgesetzt werden kann. Zwingend und von der Forschung allgemein akzeptiert ist dies aber nicht.

¹⁰⁸ Cameron (2011), ch. 20 („The Historia Augusta).

¹⁰⁹ Schmeidler (1927).

¹¹⁰ Kulikowski (2021).

In der derzeitigen Forschung konnte sich die Position Camerons mit wenigen Ausnahmen noch nicht durchsetzen. In der Mehrheit geht die Forschung von einer Datierung um oder kurz nach 394 n. Chr. (Schlacht am Frigidus, Niederlage der heidnischen Opposition gegen Theodosius I) aus, so zum Beispiel Syme¹¹¹, Johne¹¹² und Chastagnol¹¹³.

Die Datierung um oder nach 394 n. Chr. ist in großen Teilen auf die einflussreichen Arbeiten von Johannes Straub¹¹⁴ zurückzuführen, der in der Historia Augusta ein Werk heidnischer Geschichtsapologetik sehen wollte, das besonders gut in die Zeit des Eugenius oder aber in jene der Reaktion nach der für Theodosius siegreichen Schlacht am Frigidus passen sollte. Straub war verdienstvoller und langjähriger Organisator der Historiae Augustae Colloquia (HAC). Es ist durchaus nicht rufschädigend gemeint, wenn man die Vermutung anstellt, vermittels dieser Tätigkeit habe die Position Straubs in weiten Forscherkreisen Verbreitung gefunden.

Gerald Kreucher¹¹⁵ nennt in seiner im Jahr 2003 erschienenen Monographie zu Kaiser Probus, die umfassende Bemerkungen zur Historia Augusta als wichtiger literarischer Quelle enthält, den Zeitraum zwischen 394 und 399 n. Chr., Francois Paschoud¹¹⁶ dagegen den etwas weiteren, zwischen den Jahren 395 bis 408 liegenden Zeitraum (also etwa die Herrschaftszeit des Honorius). Ronald Syme¹¹⁷ geht von einer Benutzung des Ammianus Marcellinus durch den Autor der Historia Augusta aus. Die Abfassungszeit datiert er in Folge ebenfalls um oder kurz nach 395. Einzelkämpfer gegen die *communis opinio waren* bzw. sind der im Jahr 2005 verstorbene Althistoriker Adolf Lippold¹¹⁸, der bis zu seinem Ende an einer Abfassungszeit in diokletianisch-konstantinischer Zeit festhalten wollte, und Sabine Walenowski¹¹⁹.

¹¹¹ Syme (1968).

¹¹² Johne (1976).

¹¹³ Chastagnol (1994) liefert eine ausgezeichnete und sehr detaillierte Einleitung zur Historia Augusta.

¹¹⁴ Straub selbst zieht mit dem Jahr 405 n. Chr. einen noch späteren *terminus post quem* heran. Er stützt sich dabei auf eine Parallele zwischen einem von der HA dem Septimius Severus zugesprochenen Zinsgesetz und einem entsprechenden tatsächlichen Zinsgesetz aus dem Jahr 405 n. Chr. für den östlichen Reichsteil. Ein Zusammenhang bzw. eine Anspielung der *Vita Severi Alexandri* auf das entsprechende Gesetz aus 405 n. Chr. ist allerdings keinesfalls zwingend.

¹¹⁵ Kreucher (2003), 22.

¹¹⁶ Paschoud (2002), XIII („Introduction Générale“ pp. IX – LXI).

¹¹⁷ Syme (1968); Syme nennt eine beträchtliche Zahl möglicher Anspielungen der Historia Augusta an einzelne Szenen in den erhaltenen Büchern der *Res Gestae* des Ammianus Marcellinus. Konkret sind es drei Episoden aus Buch XV der *Res Gestae*, die er in den v. *Quadrigae tyrannorum* verarbeitet sieht, dem Rest billigt er wenig Überzeugungskraft zu. Hätte der Autor der Historia Augusta die bis 392 fertiggestellten Bücher des Ammianus Marcellinus gekannt (die Datierung leitet sich von einem datierbaren Brief des Libanios ab – ep. 1064 ed. Foerster – ist allerdings umstritten), so spräche dies für ein Abfassungsdatum der Historia Augusta nach 392. Syme selbst nennt das Jahr 395 als wahrscheinliches Jahr der Fertigstellung der Historia Augusta.

¹¹⁸ A. Lippold, Kommentar zur Vita Maximini Duo der Historia Augusta (Bonn 1991) bzw. zuletzt in einer Sammlung seiner Aufsätze zur Historia Augusta in A. Lippold, Die Historia Augusta. Eine Sammlung römischer Kaiserbiographien aus der Zeit Konstantins (Stuttgart 1998), bes. x-xi: „[...] festigte sich in mir die Überzeugung, dass die Herrscherbiographien der HA – basierend jeweils auf einem älteren Grundstock – um 330 redigiert und in einem Korpus zusammengefasst, dann im 5. Jh. geringfügig ergänzt und in der vorliegenden Form publiziert wurden.“ Ohne diese mehrfache Diaskeuse bzw. Kollation (siehe dazu auch Mommsen (1890)) kommt kein Proponent der Frühdatierung aus. Letztlich ist eine solche zeitliche Einordnung unplausibel und anhand der vorliegenden Edition weder beweisbar noch falsifizierbar, mithin nicht wissenschaftlich.

¹¹⁹ S. Walenowski, Kommentar zur Vita Antoninus Pius der Historia Augusta (Bonn 1998), 16–31; siehe dazu die Rezension von H. Brandt, *Gnomon* 73 (5) 2001, 464–465: „Insgesamt bleibt gegen W. festzuhalten,

In Bezug auf die Autorenschaft gehen verschiedene Beiträge von einer Nähe zum Kreis der Symmachi und Nicomachi aus, die in den 380er und 390er als die senatorische, intellektuelle und pagane Speerspitze dieser Zeit gelten. Stephane Ratti¹²⁰ plädierte 2007 (und vielen Folgebeiträgen) für Virius Nicomachus Flavianus als Autor der Historia Augusta, Michel Festy¹²¹ wiederum argumentierte für dessen Sohn und eine Abfassung im frühen 5. Jh. In der heidnisch-senatorischen Haltung sieht er einen Reflex auf die Vergangenheit. Eine konkrete Autorenschaft (etwa Virius Nicomachus Flavianus) ist auf Basis der bis dato vorliegenden Quellen aber nicht zu beweisen, bleibt also spekulativ und insgesamt wenig zielführend. Kulikowski¹²² kritisiert die sich im Umfeld der Historiae Augustae Colloquia entfaltende „Flavian-Industrie“. Syme¹²³ war dagegen, wie vor ihm schon Hohl¹²⁴, von einem *rogue scholar*, einem Grammatiker, durchaus aus dem Dunstfeld hoher senatorischer Familien, ausgegangen. Straub hat sich den Autor als Philologen, Antiquar und Grammatiker vorgestellt. Johne¹²⁵ geht von einem *amanuensis* der Symmachi-Nicomachi aus.

dass Beweise von naturwissenschaftlicher Stichhaltigkeit für die Spätdatierung wie für die Verfasserfrage der HA in der Tat nicht zu erbringen sind, dass aber zahlreiche Anachronismen in der HA, ferner stilistische, kompositorische und sachliche Übereinstimmungen zwischen allen Viten sowie die Summe der in jahrelanger Arbeit beigebrachten Einzelbeobachtungen weiterhin für diese communis opinio sprechen.“

¹²⁰ S. Ratti, Nicomaque Flavien senior auteur de l’Historia Auguste, In: H. Brandt – G. Bonamente (Hrsg.), Historiae Augustae Colloquium Bambergense (Bari 2007), 305–317.

¹²¹ M. Festy, L’Histoire Auguste et les Nicomaques, In: H. Brandt – G. Bonamente (Hrsg.), Historiae Augustae Colloquium Bambergense (Bari 2007), 183–196.

¹²² Kulikowski (2021), 24.

¹²³ Syme (1983), 12.

¹²⁴ E. Hohl, Über den Ursprung der Historia Augusta, Hermes 55, H. 3 (1920), 296–310.

¹²⁵ Johne (1976), 179.

Die nachfolgende Tabelle ist von Francois Paschoud, Edition Budé (Tome IV und V) entlehnt (*Tableau synoptique des principales caractéristiques de l’Histoire Auguste*¹²⁶) und in wichtigen Punkten vom Autor der vorliegenden Arbeit verifiziert.

Autor	#	Biographie	# p. ed. Hohl	Dedikation	Vorwort	Falsche Dokumente
Aelius Spartianus	1	Hadr.	26			0
Aelius Spartianus	2	Ael.	7	Diocl. (1, 1; 2, 2)	x	0
Iulius Capitolinus	3	Pius	11			0
Iulius Capitolinus	4	Aur.	27	Diocl. (19, 12)		0
Iulius Capitolinus	5	Ver.	11	Diocl. (11, 4)	x	0
Vulcacius Gallicanus	6	Avid.	13	Diocl. (3, 3)		12
Aelius Lampridius	7	Comm.	17			2
Iulius Capitolinus	8	Pert.	13			0
Aelius Spartianus	9	Did.	8			0
Aelius Spartianus	10	Sept. Sev.	21	Diocl. (20, 4)		0
Aelius Spartianus	11	Pesc.	12	Diocl. (9, 1)	x	4
Iulius Capitolinus	12	Alb.	14	Constant. (4, 2)		9
Aelius Spartianus	13	Carac.	11			0
Aelius Spartianus	14	Geta	7	Constant. (1, 1)	x	0
Iulius Capitolinus	15	Opil.	13	Diocl. (15, 4)	x	2
Aelius Lampridius	16	Diad.	9			6
Aelius Lampridius	17	Heliog.	28	Constant. (2, 4)	x	0
Aelius Lampridius	18	Alex.	55	Constant. (65, 1)		7
Iulius Capitolinus	19	Maximin.	27	Constant. (1, 1)	x	10
Iulius Capitolinus	20	Gord.	27	Constant. (34, 6)	x	10
Iulius Capitolinus	21	Max. Balb.	16			6
Trebellius Pollio	22	Valer.	6			6
Trebellius Pollio	23	Gall.	21			0
Trebellius Pollio	24	trig. tyr.	34		x	13
Trebellius Pollio	25	Claud.	15		x	8
Flavius Vopiscus	26	Aur.	38		x	21
Flavius Vopiscus	27	Tac.	15		x	13
Flavius Vopiscus	28	Prob.	20		x	14
Flavius Vopiscus	29	quatt. tyr.	12		x	7
Flavius Vopiscus	30	Car.	15		x	4
Summe	30		549		15	154

Tabelle 2: Synoptische Tabelle zur Historia Augusta nach Paschoud (2002)

¹²⁶ Paschoud (2002), p. LI.

Spalte vier aus Tabelle 2 nennt die Anzahl der auf die jeweilige Vita entfallenden Seiten in der Edition Hohls. Daraus ergibt sich die nachfolgende Reihung der Viten nach Textmenge:

Top	Vita	p. ed. Hohl
1	Car.	55
2	Aurelian.	38
3	trig. tyr.	34
4	Heliog.	28
5	Aur.	27
5	Gord.	27
5	Maximin.	27
8	Hadr.	26
9	Sept. Sev.	21
9	Gall.	21

Tabelle 3: Reihung der Viten der Historia Augusta nach Textmenge (Top 10)

Die *Vita Severi Alexandri* ist die längste, gefolgt von der *Vita Aureliani*, den *triginta tyranni*, der *Vita Heliogabali* und der *Vita Marci Aurelii*. Selbstverständlich könnte man die Seiten auch auf eine durchschnittliche Seitenzahl pro Regierungsjahr umrechnen und so auf die relative Wertigkeit bzw. Informationsdichte schließen. Dagegen spricht aber, dass die meisten der für Kaiserbiographien nach suetonischem Muster konstitutiven Elemente (Herkunft und Familie, Geburt, Jugend, Herrschaftsantritt, politische und militärische Leistungen, persönliche Eigenschaften und Vorlieben, Anekdoten und Tod), also etwa Herkunft und Familie, Geburt, Jugend, Herrschaftsantritt durchaus unabhängig von der jeweiligen Herrschaftsdauer anzuführen wären, sodass ein In-Bezug-Setzen der Textmenge mit der Herrschaftsdauer nicht sinnvoll erscheint.

Blickt man auf die jeweils von den einzelnen angeblichen Autoren (in der Folge *scriptores* genannt) produzierte Textmenge, so ergibt sich das folgende Bild:

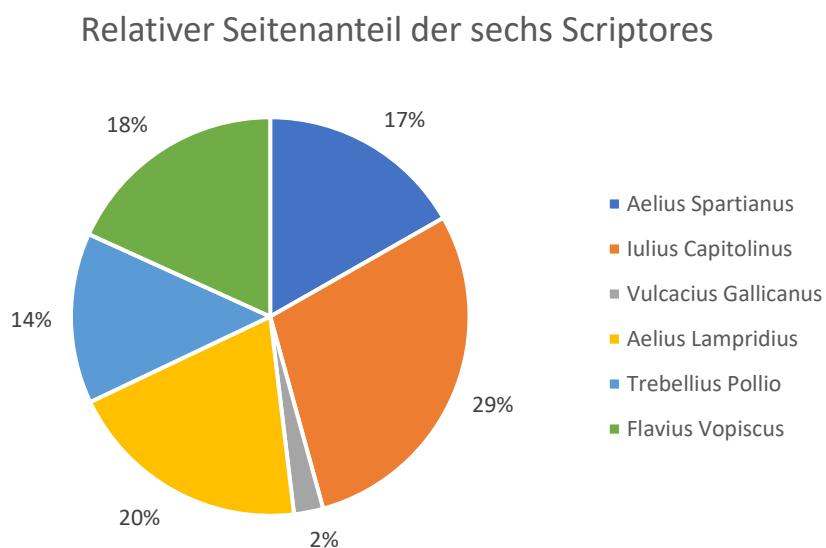


Abb. 1: Relativer Seitenanteil der sechs Scriptores in der Edition Hohls

Mit einer Ausnahme (Vulcarius Gallicanus) haben alle *scriptores* zwischen 14% und 29% der Textmenge verfasst, Julius Capitolinus am meisten (29%), Trebellius Pollio am wenigsten (14%), aber keiner dominiert. Vulcarius Gallicanus (mit der Beifügung v.c. für *vir clarissimus*) zeichnet nur für die Biographie des Usurpatoren Avidius Cassius verantwortlich (das entspricht 2% der Gesamtmenge).

Die Unterscheidung der *scriptores* kann in jene, die für die auf die *lacuna* im 3. Jh. n. Chr. nachfolgenden Viten verantwortlich zeichnen, also Trebellius Pollio und Flavius Vopiscus, und jene, die für die der *lacuna* vorhergehenden Viten verantwortlich zeichnen, unternommen werden. Trebellius Pollio soll Autor der Viten von Valerian bis Claudius, Flavius Vopiscus Autor der Viten von Aurelian bis zu Carus und seinen Söhnen sein. Die Reihenfolge ist schlüssig. Flavius Vopiscus bezieht sich (v. *Aur.* 1, 1-2) auf Trebellius Pollio als ihm bekannten Autor von Biographien. Die Autorenschaften jener der *lacuna* vorhergehenden Viten sind dagegen in keine vernünftige Reihenfolge hinsichtlich ihrer angeblichen Autorenschaft zu bringen. Sinnvoll zusammengehörende Viten (Septimius Severus, Pescennius Niger, Clodius Albinus; Macrinus und Diadumenianus; Marc Aurel und Commodus) sind von verschiedenen Autoren verfasst, und insgesamt bilden die einzelnen Viten keine geschlossenen Blöcke. Mommsen unterteilte die Viten in Haupt- und Nebenviten. Hauptviten beziehen sich auf die regulären Augusti. Die Quellsituation ist meist gut. Nebenviten sind jene von Söhnen, Thronfolgern oder Usurpatoren. Die Quellsituation ist in der Regel mäßig bis schlecht. Gescheiterte Usurovationen bedingten in der Regel, ebenso wie für schlecht befundene Herrschaften, eine Auslöschung der Erinnerung. In den Worten Mommsens: „*Die sekundären Biographien sind nicht nur eine getrübte Quelle, sondern eine Kloake.*“¹²⁷ Nun haben aber alle Autoren (mit Ausnahme des Vulcarius Gallicanus) Haupt- und Nebenviten verfasst, sodass auch hier keine sinnvolle Untergruppierung möglich ist.

¹²⁷ Mommsen (1890), 252.

Aelius Spartianus und Vulcarius Gallicanus behaupten, eine vollständige Reihe von Biographien ab Caesar geschrieben zu haben. Iulius Capitolinus gibt an, weitere Biografien schreiben zu wollen. Aelius Lampridius schließlich erklärt seine Absicht, Biographien über Gordian, Claudius, Aurelian, Diokletian, Maximian und die Rivalen Konstantins zu schreiben (Maxentius, Domitius, Severus und Licinius), worin die Vorzüge der Rivalen nicht zu kurz kommen sollen, denn Konstantins Ruhm, den Lampridius in dieser Stelle direkt anspricht, könne dabei nur wachsen. Schon Dessau bemerkt: „*Von der virtus des Maxentius oder von den bona seiner Regierung ist unter Constanti, wenn überhaupt, jedenfalls nicht laut gesprochen worden. Mit dieser Stelle ist die Schrift dem Constanti nicht übergeben worden.*“

In Bezug auf die Widmungen nennen Aelius Spartianus und Iulius Capitolinus Diokletian und Konstantin, Vulcarius Gallicanus nur Diokletian, Aelius Lampridius nur Konstantin, und Trebellius Pollio und Flavius Vopiscus keinen von beiden als Adressaten (dafür aber im Text bzw. sprechen sie zum Teil recht unverblümmt und so eigentlich nicht denkbare Art an). Hinsichtlich einer Datierung des Werkes ergeben die einzelnen Widmungen (oder Anreden) ein unlösbares Knäuel einander widersprechender Angaben.

Alle *Scriptores* zitieren gefälschte oder erfundene Dokumente, wobei die Zahl der gefälschten Dokumente von der Quellsituation abhängt. Jene Viten, die auf guten Quellen (die Hauptviten bis Caracalla) beruhen, nennen nur wenige als gefälscht gewertete Quellen (nach Zählung des Autors vier), jene aber, für die dem Autor der Historia Augusta keine guten Quellen vorlagen, zitieren ausführlich und umfangreich aus solchen (150)¹²⁸.

Nach Autor ergibt sich das folgende Bild:

Falsche Dokumente nach Autor	
Aelius Spartianus	4
Iulius Capitolinus	37
Vulcarius Gallicanus	12
Aelius Lampridius	15
Trellius Pollio	27
Flavius Vopiscus	59

Tabelle 4: Falsche Dokumente nach Autor

Von Proponenten der Mehrautorenschaft war immer wieder in Betracht gezogen worden, dass die Zuordnung der Autoren im Zuge des Überlieferungsprozesses hätte vertauscht werden können. Auf Basis sprachlicher und stilistischer Ähnlichkeiten haben dann einzelne Personen (etwa E. Klebs oder E. Wölfflin) eine Umgruppierung versucht, die aber, methodisch ohnehin fragwürdig, zu keinen brauchbaren Ergebnissen führte. Geht man nun aber, im Einklang mit dem Konsens der Forschung, von einem einzigen Autor aus, so ist die Frage der Zuschreibung von Fälschungen oder Viten müßig. Tatsächlich wesentlicher Einflussfaktor ist vielmehr die Quellenlage.

¹²⁸ Chastagnol (1994), cxviii–cxxii.

Die Historia Augusta selbst nennt eine Vielzahl von Autoren historischer Werke, aus denen sie Informationen zu nehmen vorgibt. Die überwiegende Mehrzahl dieser Autoren dürfte erfunden sein. Tatsächlich benutzt hat sie jedenfalls Marius Maximus, einen Autor von Kaiserbiographien von Nerva bis Elagabal. In der Forschung gab und gibt es eine Kontroverse, wie viel aus den guten Viten tatsächlich aus Marius Maximus stammt, oder ob die wirklich guten Informationen von einem anderen Biographen stammen (Syme¹²⁹ und Barnes¹³⁰ nennen ihn Ignotus und „the good biographer“, Autor von die Kaiser von Nerva bis Caracalla umspannenden Viten) und nur Klatsch- und Tratschgeschichten, Anekdoten und Skändälchen von Marius Maximus stammten. Damit meinen sie die oft innerhalb der einzelnen Viten vorkommenden Inkohärenzen und heterogenen Bilder erklären zu können. Wiederum konnte sich diese Ansicht nicht durchsetzen. Für die Zeit nach Elagabal soll der Autor auf Herodian zurückgegriffen haben, den er ebenfalls mehrmals nennt und zitiert (dabei aber manches Mal nachweislich falsch). Eine Benützung des Cassius Dio ist zweifelhaft. Herodians Darstellung der Kaisergeschichte nach Marc Aurel endet im Jahr 238 n. Chr. Für die nachfolgende Zeit wird die Situation noch schwieriger. Vermutet wird, neben den sehr kurz gehaltenen Breviarien und Epitome des vierten Jahrhunderts, eine Benützung Dexipps (bis 270 n. Chr.) und Eunaps. Dass der Autor der Historia Augusta für diese Zeit tatsächlich griechische Quellen benutzt haben muss, lässt sich aus den griechischen Bezeichnungen für Gothen (Skythen¹³¹), Gallier (Kelten¹³²), die Numider (Mauren¹³³), die Donau (Hister¹³⁴) oder Africa (Libya¹³⁵) erkennen¹³⁶ (alle in den Biographien des Trebellius Pollio).

Aus den verschiedenen Quellen lässt sich die Heterogenität der Historia Augusta, oft sogar innerhalb einzelner Viten selbst, gut erklären. Inwiefern also computergestützte Studien sinnvoll sind, die der Frage nach der Zahl der Autoren (einer oder mehrere) nachgehen wollen, bleibt dahingestellt. Anzumerken ist lediglich, dass solche Studien, wie zu erwarten, verschiedene Ergebnisse gebracht haben und sowohl die Einzelautorenschaft¹³⁷ als auch die Mehrautorenschaft¹³⁸ zu stützen vermeinen.

Die philologisch orientierte Studie von Peter White¹³⁹ aus dem Jahr 1967 fasst die für einen Autor und gegen mehrere Autoren sprechenden Argumente noch einmal umfangreich, aber sehr klar strukturiert zusammen¹⁴⁰. Die allen vermeintlichen Autoren gemeinsamen Themen, Kompositionstechniken und Stile finden sich zum Beispiel in Bezug auf die folgenden Punkte:

¹²⁹ Syme (1968), 89–93; (1971) 30–134; (1983), 98–107.

¹³⁰ T. Barnes, *The Sources of the Historia Augusta* (Brüssel 1978).

¹³¹ *Gall.* 4, 7. 6, 2. 6, 5. 7, 3. 11, 1. 12, 6. 13, 6. 9. 10; *Claud.* 6, 2. 9, 4, 12, 1.

¹³² *Gall.* 7, 1; *Claud.* 6, 2. 9, 6.

¹³³ *Maximin.* 19, 1; *Gord.* 15, 1.

¹³⁴ *Gall.* 13, 6.

¹³⁵ *Gall.* 5, 4; *trig. Tyr.* 29, 1.

¹³⁶ Siehe dazu auch Mommsen (1890), 255.

¹³⁷ I. Marriott, *The Authorship of the Historia Augusta. Two Computer Studies*, JRS 69 (1979), 65–77; siehe dazu auch D. Sansone, *The Computer and the Historia Augusta. A Note on Marriott*, JRS 89 (1990), 174–177.

¹³⁸ B. Meißner, *Computergestützte Untersuchungen zur stilistischen Einheitlichkeit der Historia Augusta*, in: G. Buonamente – K. Rosen (Hrsg.), *Historiae Augustae Colloquium Bonnense* (Bari 1997), 174–215.

¹³⁹ P. White (1967).

¹⁴⁰ P. White (1967), 128: „I do not mean to insist that a uniform style characterizes the whole series. Broad differences do exist between the first and second parts, through these are far from supporting a traditionalist theory of six authors. Change of style does not necessarily mean change of writers. Long ago Dussau suggested that the tone of the HA varied from part to part according as the author's relationship

- Pro-senatorische Ausrichtung
- Polemik gegen Korruption am Kaiserhof (Verschwendungen, Missstände in der Verwaltung, der Aufstieg von Eunuchen und Freigelassenen).
- Tugenden des „guten“ Kaisers
- Falsche Dokumente (Briefe, Reden, Akklamationen)
- Einfältige Wortspiele
- Falsche oder alberne Abschweifungen, um Bräuche oder verborgene Tatsachen zu erklären
- Literaturkritik
- Breiter Raum für Essen, Trinken und sexuelle Eskapaden
- Manierierte Orientierung an Suteon

Erstaunlich ist, wie sich die Urteile der Nachwelt über die Historia Augusta im Lauf der Zeit verändert haben. Mommsen nannte das Werk „*eine der elendsten Sudeleien, die wir aus dem Altertum haben*“¹⁴¹, Dessau den Autor einen „*armseligen Scribenten*“¹⁴². Für Otto Seeck war die Historia Augusta ein „*unverschämtes Lügenbuch*“¹⁴³, die Autoren „*junge Burschen, die kaum erst die Rhetorenschule verlassen hatten*“, „*ihre Weltanschauung und politischen Ideale ebenso unreif wie ihr Stil und ihre Geschichtskenntnis*“.

Moderne Stimmen fallen etwas differenzierter aus. Schon Ronald Syme, der sich über etliche Jahre intensiv mit der Historia Augusta beschäftigt hatte, sieht den anonymen Autor der Schrift als einen literarisch und antiquarisch gebildeten Liebhaber von Wort- und Zahlenspielen, der den entsprechend vorgebildeten Leser unterhalten und ihm oder ihr durch die zahlreichen, traditionelle Geschichtsschreibung und Biographiesammlungen parodierenden Fälschungen ein intellektuelles Vergnügen bereiten wollte.¹⁴⁴ Für David Rohrbacher¹⁴⁵ ist die Historia Augusta ein literarisches Puzzle, ein Spiel: „*For the connoisseur of biography the author provides plenty of wordplays, puns, allusions, literary games, and mock-scholarly digressions, and for the casual reader he offers vivid characterizations of emperors both good and bad.*“

to his sources changed. His account was relatively sober and factual when he was reproducing Latin sources; more independent if he had to translate from Greek historians; and altogether irresponsible and bombastic when he improvised his own material in the face of scanty or non-existent records. The two most readily observable changes in the HA - that Pollio and Vopiscus write a more highly-coloured prose than the rest of the Scriptores, and give much less genuine information - can be related and understood on this hypothesis; and it has the additional merit of indicating why style can change within a single vita, like the Severus.”

¹⁴¹ Mommsen (1890), 252.

¹⁴² Dessau (1889), 382.

¹⁴³ Seeck (1912), 582.

¹⁴⁴ Siehe dazu etwa Syme (1968), 203 – 210 (ch. 28: „His Achievements“) oder Syme (1971), 248–262 (ch. 16: „Literary Talent“).

¹⁴⁵ D. Rohrbacher ist Herausgeber der revidierten, dreibändigen Loeb Ausgabe der Historia Augusta. Das Zitat stammt aus der „Introduction“ zu Band 1: Historia Augusta. Vol. I. Translated by David Magie, Revised by David Rohrbacher (Cambridge 2022); siehe dazu auch: D. Rohrbacher, The Play of Allusion in the Historia Augusta (Madison 2016); kritische Anmerkung: Das Oxford English Dictionary (2012, revised ed.) definiert „allusion“ mit „*an expression designed to call something to mind without mentioning it explicitly; and indirect or passing reference*“. In diesem Sinn ist bei angeblichen Anspielungen stets eine gehörige Portion Skepsis angebracht, vor allem wenn solche zu Datierungszwecken herangezogen werden.

6.1.2. Zur sozialen Herkunft des Werkes

Die angeblichen Verfasser selbst erwecken den Eindruck, als ob es sich bei ihrem Werk um höfische Geschichtsschreibung handelte. Wo diese allerdings in der Hierarchie des Hofes anzusiedeln seien, darüber gingen die Meinungen stets auseinander. Schon Gibbon bemerkte dazu wie folgt: „*Dion speaks of these entertainments [Gastmähler bei Pertinax] as a senator who had supped with the emperor. Capitulinus like a slave, who had received his intelligence from one of the scullions.*“¹⁴⁶ Die Kaiserapostrophen, die teilweise direkten Anreden der Kaiser innerhalb des Fließtextes und die Berufung auf Väter und Großväter¹⁴⁷ verstärken diesen Eindruck. Dessau hatte diesen Angaben (u.a. also die Kaiserapostrophen) jeglichen historischen Wert genommen, und allmählich wurde bei der Erforschung der Schrift eine andere Absicht erkennbar. Es ist der Standpunkt der Senatsaristokratie, von dem aus die Geschichte des 2. und 3. Jahrhunderts n. Chr. betrachtet wird. Die Kaiser werden an ihrem Verhalten zum Senat gemessen und danach bewertet. In seiner für die Zwecke dieser Arbeit hochrelevanten Arbeit „Kaiserbiographie und Senatsaristokratie“ nennt K. P. Johne die Historia Augusta „*ein literarisches Denkmal für die Ideologie der herrschenden Klasse im spätantiken Rom*“¹⁴⁸. Die Historia Augusta sei ein Werk aus stadtrömischem-senatorischem Umfeld, mit einem besonderen Interesse für den Stadtpräfekten von Rom. Als besonders wichtiges Kennzeichen für die Regierung der einzelnen Kaiser gilt, „ob sie das Blut von Senatoren vergossen haben“¹⁴⁹. Commodus (*carnifex senatus*¹⁵⁰), Septimius Severus und Caracalla gelten als Schlächter des ersten Standes, Antoninus Pius und Marc Aurel werden dagegen gerühmt, weil unter ihnen kein Senator getötet worden sei. Die Frage, wie sich der Kaiser zu den Senatoren verhält, ist ein wichtiges bzw. das wichtigste Kennzeichen seiner Regierung. Ein „guter“ Kaiser lässt niemals einen Senator töten. Das Kriterium des „Senatorenblutes“ bzw. der Kapitalgerichtsbarkeit über Senatoren ist aber nur eines der Kennzeichen einer senatsfreundlichen Haltung, wie sie Johne anhand der Historia Augusta dokumentiert. Probus, der am besten bewertete Herrscher in den Viten des Vopiscus, spricht die Senatoren in einem fiktiven Schreiben mit dem Titel *principes mundi* an (HA v. Prob. 9, 2: „*recte atque ordine, patres conscripti, proximo superiore anno factum est ut vestra clementia orbi terrarum principem daret et quidem de vobis, qui et estis mundi principes et semper fuitis et in vestris poteris eritis*“). Damit setzt er Senatoren und Principes gleich. Für das aristokratische Standesbewusstsein musste es besonders schmeichelhaft respektive ersehnenswert sein, vom Kaiser als "die Ersten der Welt" tituliert zu werden. Johne sieht darin einen bewusst zum Ausdruck gebrachten Machtanspruch: „*Princeps ist das Synonym für den Kaiser. Wenn die Senatoren ebenso genannt werden, kann das nur so verstanden werden, dass ihr Wunsch der Kaiser als primus inter pares ist.*“¹⁵¹ Deutlich ist das Bestreben, den geringen Unterschied zwischen dem Kaiser und der Senatorenschicht hervorzustreichen. Die Senatsangehörigen werden einmal *principes mundi*, dann wieder *sancti et venerabiles domini* genannt. Die senatorischen *principes* und *domini* können als verdeckter Angriff auf das absolute Kaisertum der Spätantike gewertet werden.

¹⁴⁶ Gibbon (1820), 161 n. 49.

¹⁴⁷ Vgl. dazu Sueton *Cal.* 19, 3; *Otho* 10, 1.

¹⁴⁸ Johne (1976), 71.

¹⁴⁹ Ebd., 72.

¹⁵⁰ HA v. *Comm.* 12, 4.

¹⁵¹ Johne (1976), 93.

Die Betonung des geringen Unterschieds zwischen Kaiser und Senatsaristokratie werde Johne zufolge nicht nur durch die titulare Erhebung des Senates ausgedrückt, sie ziehe sich durch das ganze Werk¹⁵². Ganz besonders sei sie aber in den Viten des Severus Alexander, des Tacitus und des Probus zu finden¹⁵³. Die Unnahbarkeit des absoluten Herrschers wird scharf abgelehnt¹⁵⁴.

Probus versichert den Senatoren in seinem Siegesbericht über die Vertreibung von Germanen aus Gallien und eine Offensive nach Germanien, für sie Krieg geführt zu haben (HA v. *Prob.* 15, 2). Die Stelle ist, wie so vieles in den quellenarmen Viten 3. Jahrhunderts, rhetorisch gefärbt, Das Schreiben kommt einem Panegyricus nahe, nicht an den Kaiser, sondern an den Senat. Der Kaiser erscheint als Oberbefehlshaber der Armee im Auftrag des Senats.

In den 168 Jahren, die die Historia Augusta behandelt, hatte der Senat nur zweimal Gelegenheit zur Kaiserauswahl, 238 und 275 (unsicher). Der Verfasser der Historia Augusta nimmt dies zum Anlass, den Anspruch zur Herrscherwahl und damit auf Mitregierung für den Senat zu beanspruchen.

Tacitus gibt zu erkennen, dass er sich als Vollstrecker des Willens der Aristokratie betrachtet. Hohl hat dies „geradezu ein Programm der Senatsherrschaft“¹⁵⁵ genannt. Überhaupt soll die Regierung des Tacitus als ein Höhepunkt in der römischen Geschichte präsentiert werden.

Die Gleichstellung mit dem Kaiser, das Recht auf seine Wahl und die Unfehlbarkeit der Senatsaristokratie erscheinen in der Historia Augusta in die Geschichte zurückprojiziert. Johne wertet diese in der Historia Augusta zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen „klar und deutlich zu vernehmende Machtansprüche des Senatsadels gegen das absolute Kaisertum.“¹⁵⁶

Dazu passt die ablehnende Haltung gegen Soldaten (Probus soll sie im Rahmen einer universalen Friedensutopie sogar für überflüssig erklärt haben), ebenso die Ablehnung gegen die kaiserliche Bürokratie und den Hofstaat, überhaupt die nichtsenatorischen Funktionseliten oder jene, die Zugang zum Kaiser haben. Zweifellos waren gerade das Militär, die Bürokratie und der Hofstaat die Stützen des Kaisertums der Spätantike geworden. Ihnen hatte die Senatorenschicht im Laufe der Zeit immer mehr Einfluss einräumen müssen. In der Historia Augusta werden sie attackiert.

Weiters zeigt Johne das besondere Interesse der Historia Augusta am Amt des Stadtpräfekten. Die Zahl der in der Biographiensammlung erwähnten Stadtpräfekten ist hoch. In den an die verschiedenen großen Städte des Reiches ergangenen Sendschreiben nach der Wahl des Tacitus ist es neben den überschwänglichen Lobpreisungen wiedererstandener Staatsmacht die angebliche Erhöhung der Befugnisse des Stadtpräfekten („*omnis provocatio praefecti urbis erit*“, „*simul etiam praefectura urbanae appellatio universa decreta est*“, „*redierunt ad praefectum urbi appellationes omnium potestatum et omnium dignitatum*“). Die ihm hier zugedachten Kompetenzen besaß der Stadtpräfekt im 3. Jahrhundert nicht. Demouget sah hier die anachronistisch vorweggenommene Verwirklichung tatsächlicher Wünsche von Stadtpräfekten

¹⁵² Johne (1976), 97.

¹⁵³ Ebd.

¹⁵⁴ Ebd., 98.

¹⁵⁵ E. Hohl, Vopiscus und die Biographie des Kaisers Tacitus, *Klio* 11 (1911), 178–229.

¹⁵⁶ Johne (1976), 102.

aus dem 4. Jahrhundert¹⁵⁷, und Chastagnol gelangte bei seinen Untersuchungen über die Stadtpräfektur zum gleichen Ergebnis¹⁵⁸. Es sind anachronistische, aber keineswegs ganz unmögliche Vorstellungen, die die Historia Augusta hier vorträgt. Dahinter scheinen sich reale Forderungen der spätömischen Nobilität zu verbergen.

Der *praefectus urbi* war der Vertreter des Prinzenps in der Verwaltung der Hauptstadt. Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in Rom, die Polizeiaufsicht, die Aufsicht über die Lebensmittelversorgung sowie eine zunehmende Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wurden seine wichtigsten Aufgaben. Als Rom im Verlauf des 3. Jahrhunderts die Funktion als Kaiserresidenz zunehmend und spätestens unter Diokletian final verlor, behielt der Stadtpräfekt die Verwaltung der Stadt. Die Auflösung der Prätorianergarde 312-313 dürfte die Bedeutung der ihm unterstellten *cohortes urbanae* vergrößert haben. Nachdem Kaiser, Prätorianerpräfekten und die ordentlichen Konsuln nur noch ausnahmsweise nach Rom kamen, war der Stadtpräfekt dort unbestritten die wichtigste Person und gleichzeitig Sprachrohr des Senates respektive der stadtrömischen Senatoren. Von Symmachus stammt der Satz: *praefectura urbanae proprium negotium est senatorum iura tutari* (Rel. 48, 1).

Von 129 Präfekten zwischen 290 und 423, die Chastagnol¹⁵⁹ behandelt, stammen 77 aus stadtrömischen Familien (das sind knapp 60%)¹⁶⁰. Besonders auffällig ist die Bekleidung durch die Mitglieder einiger weniger Familien (die Anicii-Petronii, die Aradii-Valerii, die Caeionii, die Symmachi-Nicomachi, die Vetti, Neratii, Turcii und Furii). Aus acht Familien stammten 53 Stadtpräfekten (das entspricht 40% der höchsten städtischen Beamten)¹⁶¹. Die Stadtpräfekur war damit nicht nur ein Symbol der alten Hauptstadt des Reiches und des Senats, sondern im Besonderen der führenden Schicht der stadtrömischen Aristokratie.

Der Autor kennt den *cursus honorum* der spätömischen Aristokratie, i.e. der Aufstieg vom *praefectus urbi* zum *praefectus praetorio*, für das dritte Jahrhundert noch undenkbar. Erst seit Valentinian I. folgt die Prätorianerpräfektur auf die Stadtpräfektur. Dementsprechend sieht Johne einen zusätzlichen *terminus post quem* ab Valentinian I.

Aus dem erwähnten folgt: Der Scriptor verrät nicht nur großes Interesse, sondern auch genaue Kenntnis der gesellschaftlichen Sphäre an den Spitzen der spätantiken Aristokratie. Alles spricht dafür, im Verfasser eine Person in Verbindung mit dieser höchsten Schicht der römischen Aristokratie zu sehen der sein Werk im Auftrag eines Adligen oder einer Adelsfamilie schrieb, die für die Bekleidung einer solchen Laufbahn und die Stadtpräfektur prädestiniert war.

Die Historia Augusta schreibt die Kaisergeschichte des 2. und 3. Jh. so, wie sie die stadtrömische Senatorenschicht sehen wollte. Sie verfolgt ein senatorisches Programm. In der Historia Augusta finden sich Rückprojektionen aus dem 4. Jahrhundert (Namen, Verwaltungsverhältnisse, Bedeutung des Stadtpräfekten) genauso wie Reflexe aus früheren Zeiten.

¹⁵⁷ E. Demouget, Flavius Vopiscus est-il Nicomaque Flavien?, *L'Antiquité Classique*, Tome 22 fac. 2 (1953), 370–372.

¹⁵⁸ A. Chastagnol, *Les Fastes de la Préfecture de Rome au Bas-Empire* (Paris 1962), 135.

¹⁵⁹ Chastagnol (1962).

¹⁶⁰ Johne (1978), 121.

¹⁶¹ Ebd.

6.2. Cassius Dio

Lucius Cassius Dio¹⁶² wurde um 163/164 n. Chr. in Nikaia (Bithynien) geboren. Sein Vater, Cassius Apronianus, war Senator und Konsul. Über seine Mutter ist nur bekannt, dass Griechisch ihre Muttersprache war. Über seinen Vater, seine Mutter und seine Lebensmittelpunkte in Kleinasien und Rom war Cassius Dio mit der griechischen und der römischen Welt vertraut. Er durchlief eine senatorische Laufbahn, deren Frühphase noch in die Herrschaft des Commodus fiel. Noch unter Pertinax wurde er zum Praetor für 194 designiert, was von Septimius Severus bestätigt wurde. Etwa 205/206 wurde er Suffektkonsul. Zwischen 218 und 222 n. Chr. war er *curator* in Smyrna und Pergamum, 223 n. Chr. schließlich *proconsul Africae*, ein an sich glanzvoller Höhepunkt und Abschluss einer senatorischen Karriere. Unter dem jungen Severus Alexander wurde er jedoch *legatus Augusti in Dalmatia* (ca. 224–226) und *Pannonia superior* (ca. 226–228). Im Jahr 229 n. Chr. wurde er zum zweiten Mal Konsul (diesmal *consul ordinarius*) als Kollege des Severus Alexander. Nach zog er sich ins Privatleben nach Nikaia zurück. Es ist davon auszugehen, dass er in einem der Folgejahre starb.

Cassius Dio war Sohn eines Konsuls. Er selbst durchlief eine glänzende senatorische Karriere. Sein zweiter Konsulat (zusammen mit dem Kaiser) kann als Ausdruck ganz besonderer Wertschätzung von Seiten des Kaisers bzw. des Kaiserhauses gewertet werden. Schon unter Septimius Severus war er zumindest zeitweise in dessen *consilium*. Caracalla begleitete er etwa auf Reisen durch seine bithynische Heimat.

Cassius Dio war Römer, er war Griech, und er war Mitglied der Reichselite. Aus diesem Grund ist es besonders interessant, dass er ein monumentales, über 80 Bücher angelegtes, Geschichtswerk über die Römische Geschichte verfasste, das den Zeitraum von der mythischen Frühzeit Roms bis zum Jahr seines zweiten Konsulats (229 n. Chr.) behandelt. Für die Bücher 71 bis 80 (von Marc Aurel bis Severus Alexander) war er Zeitzeuge. Für die frühere Zeit arbeitete er mit offenbar sehr guten Quellen. Explizit nennt er Livius, Sallust, Arrian und Plutarch, daneben verlorene Werke von Augustus und Hadrian. Daneben nutzt er Dokumente (Inschriften, kaiserliche Schreiben an den Senat) und für den zeitgeschichtlichen Teil vor allem Autopsie. Frei von *ira et studio* war Cassius Dio freilich nicht. Herrscher beurteilt er nach ihrem Verhältnis zum Senat. Caracalla und vor allem Elagabal zeichnet er in düsteren Farben. Macrinus war Ritter, kein Senator, das war ein Problem.

Über die Genese seines Werkes gibt er selbst Auskunft. Nachdem er sich bei Septimius Severus mit einem Buch über Vorzeichen der Herrschaft des Septimius Severus gewissermaßen empfohlen hatte, verfasste er zwischen 193 und 196/197 ein Buch über die Bürgerkriege zwischen Septimius Severus, Didius Julianus, Pescennius Niger und Clodius Albinus. 197 n. Chr. schließlich ging er dazu über, an einer Römischen Geschichte von den Anfängen Roms bis hin zu seiner Zeit zu arbeiten. Für die Materialsammlung will er etwa 10 Jahre gebraucht haben, für die Auswahl, die Komposition und die Ausformulierung weitere 12 Jahre. Grundsätzlich wird die Zeit unter der Herrschaft des Severus Alexander nur mehr sehr kurSORisch behandelt, sodass davon auszugehen ist, dass das Werk schon um 222 nahezu vollständig vorlag und dann aktualisiert wurde.

¹⁶² PIR² C 492.

Das Werk ist nicht vollständig erhalten. Von den ersten Büchern (bis 65 v. Chr.) sind nur Fragmente erhalten. Die Bücher 37 bis 60 sind mit einer Ausnahme (Buch 55) vollständig erhalten (65 v. Chr. bis 54 n. Chr. – Lücke(n) zwischen 12 v. Chr. und 9. n. Chr.). Von den darauffolgenden 20 Büchern sind wiederum nur Fragmente und Auszüge (*epitome*) erhalten. Dies betrifft auch die für die gegenständliche Arbeit relevanten Zeitspannen (einerseits das Vierkaiserjahr bis zum Herrschaftsantritt Vespasians, andererseits die von Cassius Dio persönlich erlebte Zeit ab Marc Aurel, Commodus und vor allem den Severern).

Zu erwarten wäre, dass der für gewöhnlich gut informierte Cassius Dio für die vorliegende Arbeit hilfreiche Hinweise zur Kaiserinvestitur geben könnte. Da seine Römische Geschichte für den hier interessierenden Zeitraum aber nur in der Form von Auszügen überliefert ist, besteht das Risiko, dass diese Informationen im Zuge der Exzerpierung weggelassen wurden.

Sprache und Stil Dios sind einer griechischsprachigen historiographischen Tradition verpflichtet. Den Prinzipat bezeichnet er völlig unbefangen als *βασιλεία*, den Prinzenps als *βασιλεύς* und die Staatsform als *μοναρχία*.

Herodian, der im nachfolgenden Unterkapitel behandelt wird, soll in beträchtlichen Teilen von Cassius Dio abhängig sein, wobei das Ausmaß in der Forschung umstritten ist. Herodian verfolgte aber andere Kompositionsprinzipien, formte das Material literarisch um, verfolgte andere Ziele.

Für die Zeit nach Severus Alexander (bzw. eigentlich schon für die Zeit ab Severus Alexander) kann Cassius Dio nicht mehr als Quelle herangezogen werden. Für das Vierkaiserjahr 68/69 n. Chr. und die Zeit ab Marc Aurel sollen die Epitome aus seiner Römischen Geschichte jedoch hinsichtlich des Aspekts der Kaiserinvestitur ausgewertet werden.

6.3. Herodian

Herodian¹⁶³ war ein griechischsprachiger Historiograph. Über seine Person ist nur wenig bekannt. Seine Lebensdaten werden, sofern das Herodians eigenen Aussagen rekonstruiert werden kann, auf etwa 175 – 250 n. Chr. geschätzt, wobei diese Angaben mit großer Unsicherheit behaftet sind. In Bezug auf seine Herkunft werden aufgrund topographischer und ethnographischer Bemerkungen in seinem Werk verschiedene Varianten erwogen (westliches Kleinasiens, Syrien oder Ägypten). Herodian dürfte Karriere im Staatsdienst gemacht haben. Zeitweilig war er in Rom.

Herodians vollständig überliefertes Geschichtswerk umfasst die Zeit vom Tod Marc Aurels bis zum Jahr 238 n. in acht Büchern. Die Erzählung ist stark auf die Person des jeweiligen Kaisers konzentriert, wobei Marc Aurel den Idealkaiser darstellt, an dem alle anderen Herrscher gemessen werden. Herodians Werk ist literarisch überformt. Essentiell ist die Frage, was einen guten Kaiser ausmacht. Für Herodian sind dies dessen Bildung (im ganzheitlichen Sinn der *παιδεία*), dessen Erfahrung und dessen ethische Qualitäten.

¹⁶³ PIR² H 153.

Herodians Werk hängt zu einem guten Teil von der Römischen Geschichte des Cassius Dio ab (das Ausmaß ist umstritten), wobei Herodian diesen gemäß eigenem Programm umgruppert, verändert, nuanciert und neu zusammenstellt. Für die Zeit ab Severus Alexander wird die Darstellung dünner. Ein Schwerpunkt liegt dann noch einmal auf den Ereignissen des Jahres 238.

Über die Zeit der Abfassung herrscht keine Einigkeit. Da die Gordiane in einem eher schlechten Licht erscheinen wird allgemein wird davon ausgegangen, dass das Werk erst nach dem Tod Gordians III., eventuell unter Marcus Iulius Philippus (Arabs) oder noch später, verfasst wurde¹⁶⁴.

Von der älteren Forschung wurde Herodians Werk aufgrund gewisser historiographischer Mängel ungünstig beurteilt. Beispielhaft seien hier Ernst Hohl („Herodians Pfuscherei“¹⁶⁵) oder Geza Alföldi („mehr eine Art historischer Roman als ein Geschichtswerk“¹⁶⁶) angeführt. Von der jüngeren Forschung wurde das Werk zu guten Teilen rehabilitiert und neu bewertet¹⁶⁷.

6.4. Die Breviatoren des 4. Jh. n. Chr.

Die nächste für die Zwecke dieser Arbeit verwertbare Literatur setzt erst rund 100 Jahre später wieder ein. Die Zeit der eigentlichen Soldatenkaiser (denn im Grunde waren auch die Kaiser des 4. Jh. aus soldatischem Milieu) ist von beträchtlicher literarischer Quellenarmut geprägt. Von etlichen zeitgenössischen Werken sind bloße Fragmente überliefert.

Im 4. Jh. n. Chr. entwickelten sich neue Formen lateinischsprachiger Geschichtsschreibung. Sehr beliebt waren offenbar Kurzgeschichten über die römische Kaiserzeit, die sich für die Kaiserzeit naturgemäß stark auf die Personen der einzelnen Kaiser konzentrieren. Für die Ereignisse aus den ersten drei Jahrhunderten n. Chr. mussten sich diese Breviarien auf heute nicht mehr erhaltene Quellen stützen.

Das erste in diesem Zusammenhang zu nennendes Werk sind die *Historiae Abbreviatae* des Sextus Aurelius Victor¹⁶⁸. Vieles von dem, was über Sextus Aurelius Victor bekannt ist, stammt aus seinem eigenen Werk. Vermutlich wurde er um 320 n. Chr. in einer der nordafrikanischen Provinzen des römischen Reiches geboren. Seinen eigenen Angaben zufolge aus einfachen Verhältnissen stammend, erhielt er eine gute Ausbildung. Nach Rom übersiedelt betrieb er juristische Studien, bevor er eine Karriere in der Reichsverwaltung startete. Um 360 verfasste er eine biographische Kaisergeschichte, die in 42 Kapiteln von Augustus bis Constantius II. reicht¹⁶⁹. Aurelius Victor war kein Christ. Von Kaiser Julian wurde er gefördert. Im Jahr 361 machte dieser ihn zum Statthalter der Provinz Pannonia Secunda, wo er früher in der Kanzlei eines Statthalters tätig gewesen war. Julian verlieh ihm im konsularischen Rang. Der Tod Julians bedeutete für die Karriere Victors nichts Gutes. Erst 388 taucht er in den Quellen wieder auf: Kaiser Theodosius I. ernannte ihn zum Stadtpräfekten von Rom, ein Amt, dass er aber nur bis 389 ausübte. Die Jahre 389/390 stellen einen *terminus post quem* für den Tod des Aurelius Victor dar. Die *Historiae*

¹⁶⁴ Siehe dazu Zimmermann (1999), 285–319.

¹⁶⁵ E. Hohl, Kaiser Commodus und Herodian (Berlin 1954), 32.

¹⁶⁶ G. Alföldy, Zeitgeschichte und Krisenempfinden bei Herodian, *Hermes* 99, H. 4 (1971), 431.

¹⁶⁷ Zimmermann (1999); T. Hidber, Herodians Darstellung der Kaisergeschichte (Basel 2006).

¹⁶⁸ PLRE 1, 960 (Victor 13).

¹⁶⁹ Aur. Vict. 42, 20: Victor schreibt im 23. Jahr der Herrschaft des Constantius II. als Augustus.

abbreviatae, die in der Neuzeit auch als *Liber de Caesaribus* bekannt wurden, sind das einzige erhaltene Werk Victors. Für die Bewertung Victors wichtig ist der Bildungsstand der jeweiligen Person. Dem Militär begegnet er mit einer gewissen Abneigung, das Christentum spielt in seiner Darstellung keine Rolle. An von ihm als solche wahrgenommenen Verfallsentscheidungen übt er harte Kritik, wovon er, der Senator, auch den eigenen Stand nicht ausnimmt.

Über die Person des Eutropius ist noch viel weniger bekannt als über Aurelius Victor. Vermutlich wurde er um 330 n. Chr. geboren. Im Jahr 369 bekleidete er das Amt eines *magister memoriae* für Kaiser Valens. In dieser Funktion schrieb er eine kurz gefasste römische Geschichte von Romulus bis zum Tode Jovians im Jahr 364 (*Breviarium ab urbe condita*). Im Vergleich zu Aurelius Victor ist die Sprache Eutrops einfach und schlicht. Für die mit der Darstellung des Aurelius Victor überlappenden Teile seines Werkes griff er, wie Aurelius Victor, jedenfalls auf Sueton und vermutlich auf die nicht erhaltenen Werke des Marius Maximus wie der Enmannschen Kaisergeschichte zurück.

Ein Verfasser der Eptiome de Caesaribus, einer Sammlung kurzer biographischer Abrisse der Kaiser von Augustus bis Theodosius I., ist nicht bekannt. Die Erwähnung des Todes des Theodosius im Jänner 395 liefert einen *terminus post quem* für die Entstehung oder zumindest die Fertigstellung des Werkes. Die moderne Forschung geht von einem Entstehung zwischen 395 und 408 aus. Wie Aurelius Victor und Eutropius war auch der Epitomator kein Christ.

Alle drei Werke (Aurelius Victor, Eutropius, Eptiome) wurden ebenso wie die Historia Augusta aus einem zeitlichen Abstand von mehr als 100 Jahren zu Herodian und Cassius Dio verfasst. Alle drei schrieben Kurzgeschichte. Struktur- und Gliederungselement ist die Person des Kaisers (was für weite Teile des 3. Jh. eine gewisse Herausforderung darstellt). Die allermeisten Kaiser werden in wenigen Sätzen abgehandelt (allgemein Informationen über die Herkunft – vornehm oder obskur, wichtige Ereignisse während der Herrschaft, gegebenenfalls vom Kaiser ausgehende Maßnahmen, Resumée – oft erstaunlich lakonisch¹⁷⁰). Die Ereignisgeschichte ist auf die Person des Kaisers konzentriert, strukturgeschichtliche Betrachtungen finden wenig Raum (am ehesten noch bei Aurelius Victor, der ein gewisses Gespür und Bewußtsein für Zäsuren zu haben schien). Details über Senatssitzungen (umfangreich bei Tacitus, zum Teil noch bei Cassius Dio) finden sich darin nicht, und von den Komitien ist in der Regel keine Rede. Damit unterscheiden sie sich von der Historia Augusta, die massenhaft Details über Senatssitzungen, Senatsbeschlüsse, Reden und Briefe mit allerdings problematischer Belastbarkeit liefert.

Gerade die senatorische Ausrichtung, die Glorifizierung der vornehmen *principes mundi* (die Senatoren) und die zuweilen ausführlichen Bemerkungen zur Bestallung des Prinzeß (des Kaisers) durch den Senat (die tribunizische Amtsgewalt, das prokonsularische Imperium, die diversen Titel und Ehren) in der Historia Augusta zeigen ein Programm, das weit in die Principatszeit zurückgreift, Aspekte der rechtlichen Begründung des Principats aufnimmt und nach vorne projiziert (also in entgegengesetzter Richtung zur sonstigen Tendenz der Historia Augusta und damit auffallend).

¹⁷⁰ z.B. Eutropius 9, 5 zu Trebonius Gallus und seinen Söhnen: *nihil omnino clarum gesserunt. sola pestilentia et morbis atque aegrinitudinibus notus eorum principatus fuit.* (Sie haben überhaupt nichts Bedeutendes geleistet. Ihr Prinzipat war nur durch Pestilenz, Seuchen und Krankheiten bekannt.)

7. Die Bestallung des Prinzepts in den literarischen Quellen des 2.-4. Jh.

Innerhalb dieses Kapitels sollen nun die in Kapitel sechs genannten literarischen Zeugnisse aus dem späten 2. bis zum späten 4. Jh. über die Zeit vom Vierkaiserjahr 68/69 n. Chr. bis zum Ende der eigentlichen Soldatenkaiserzeit (also Ereignisse vom 1. bis zum 3. Jh. n. Chr.) hinsichtlich möglicher Bemerkungen zur Rolle von Volk und Senat bei der Bestallung der *principes* untersucht werden (Aurelius Victor, Eutropius, Epitome de Caesaribus, Cassius Dio, Herodian und Historia Augusta).

Den Beginn dieser Durchsicht bildet der Blick auf die Schilderung der Ereignisse während der Jahre 68 und 69 n. Chr. durch die Breviatoren des 4. Jh. und Cassius Dio. Damit kann gut verglichen werden, wie diese verschiedenenartigen Quellen über Ereignisse berichten, die auch von Tacitus und das epigraphische Zeugnis der Lex de imperio Vespasiani beleuchtet werden. So sollen die Leserin und der Leser eine Vorstellung davon bekommen, was von der späteren Historiographie überhaupt zu erwarten ist und welche Details gegebenenfalls als bekannt vorausgesetzt, gekürzt oder ganz weggelassen werden.

Wichtige Formulierungen sind im Text gesondert hervorgehoben. Sofern es der Bedeutungszusammenhang erfordert, sind den für die Zwecke dieser Arbeit zentralen Textstellen weitere Auszüge vor- bzw. nachgestellt.

In einem zweiten Schritt werden die Zeugnisse der Breviatoren für das 3. Jh. n. Chr. (ab Severus Alexander), Herodian und Cassius Dio für die Zeit ab Marc Aurel sowie die Historia Augusta für die ganze von ihr behandelte Zeit durchgesehen. Aufgrund der Kompaktheit der Darstellung sollen die relevanten Textstellen der Breviatoren auch in Form einer synoptischen Tabelle (Unterkapitel 7.2.4) verglichen werden. In der nachfolgenden Darstellung übersprungen wird lediglich Cassius Dios Zeugnis für die Zeit zwischen Vespasian und Marc Aurel, für die aber hinsichtlich der Investitur der Kaiser ohnehin keine relevanten Passagen ausfindig gemacht werden konnten (dazu fehlt die Darstellung von Antoninus Pius Regierungszeit – das wäre Buch 70 in der Überlieferung).

Die englisch- und deutschsprachigen Übersetzungen der lateinischen und griechischen Quellen stammen jeweils aus den im Literaturverzeichnis (Abschnitt B) angeführten Übersetzungen.

7.1. Das Vierkaiserjahr 68/69 n. Chr.

7.1.1. Aurelius Victor

Die Darstellung soll hier mit den Ereignissen des Jahres 68 n. Chr. beginnen. Nero habe in einem Anflug von Wahnsinn beschlossen, die Stadt Rom und deren Bewohner durch Feuer auszulöschen (Aur. Vict. 5, 14).

Aur. Vict. 5

15 ac ni Galba, qui Hispaniae praesidebat, cognito mandatum sui exitium quamquam senecta aetate **imperio correpto** subvenisset, tantum facinus haud dubie patraretur.

15 „Wenn nicht Galba, der Statthalter von Spanien, als er erfahren hatte, dass seine Tötung angeordnet worden war, trotz seines fortgeschrittenen Alters dem Reich, indem er es an sich riss, zu Hilfe gekommen wäre, dann wäre dieses schwere Verbrechen {die Auslöschung von *plebs* und Senat, Anm. des Verf.} zweifellos ausgeführt worden.“ (Übers. M. Nickbakht)

In Rom angekommen, habe Galba gerafft, geplündert und drangsaliert. Aufgrund seiner großen Geldgier sei er verabscheut und schließlich auf Betreiben Othos getötet worden. Dieser sei durch die Bevorzugung Pisos, der von Galba adoptiert worden sei, zur Tat angespornt wurden.

Aur. Vict. 7

1 igitur Salvius Otho [...] **potentiam invadit.**

1 „Also ergriff Salvius Otho [...] die Macht.“
(Übers. M. Nickbakht)

Otho, der einst ein Freund Neros gewesen sei, konnte sich gegen Vitellius nicht durchsetzen.

Aur. Vict. 8

1 ita ad Aulum Vitellium **potestas delata**

1 „So ging die Herrschaft an Aulus Vitellius über [...]“ (Übers. M. Nickbakht)

2 is ubi gesta per Galbam ipsumque oppressum accepit [...] **imperium capit.**

2 „Sobald Vespasian von den Unternehmungen Galbas und dessen Tod vernommen hatte [...] gekommen waren, ergriff er die Herrschaft.“
(Übers. M. Nickbakht)

Galba riss die Herrschaft an sich (*imperium correpto*), auch Otho riss die Amtsgewalt an sich (*potentiam invadit*), auf Vitellius immerhin wurde die Amtsgewalt übertragen (*potestas delata*), Vespasian wiederum ergriff die Herrschaft (*imperium capit*). Die Darstellung des Aurelius Victor ist gerafft. Prozessuale Details wird man hier nicht erwarten. Und tatsächlich ist in Bezug auf Vespasian, für den wir das epigraphische Zeugnis der Lex de imperio Vespasiani und den Bericht des Tacitus über die Senatssitzung haben, bei der dem Vespasian *cuncta principibus solita* (alle für den Prinzipal üblichen Ehren) zuerkannt worden sein sollen (bzw. das Imperium übertragen

worden sein soll), keine Rede. Kannte man nur den Bericht des Aurelius Victor, würde man wohl eher von einer „Machtergreifung“ Vespasians sprechen.

Aurelius Victor verwendet die Formulierungen *imperium corripere*, *potentiam invadere*, *potestatem deferre* und *imperium capere*.

7.1.2. Eutropius

Vom Umfang her ähnlich kompakt schildert auch Eutropius die Ereignisse der Jahre 68/69 n. Chr. Die relevanten Passagen lauten wie folgt:

Eutr. 7, 16

1 huic Ser. Galba **successit** [...] ab Hispanis et Gallis **imperator electus**, mox ab universe exercitu libenter acceptus.

1 „Auf ihn folgte Servius Galba, ein Senator von ältestem Adel, der im 73. Lebensjahr von den Spaniern und den Galliern zum Kaiser gewählt und bald darauf vom gesamten Heer willig angenommen wurde.“ (Übers. J. Groß u. B. Bleckmann)

Eutr. 7, 17

1 Otho occiso Galba **invasit imperium** [...]

1 „Nach der Ermordung Galbas riss Otho die Herrschaft an sich [...]“ (Übers. J. Groß u. B. Bleckmann)

Eutr. 7, 18

1 dein Vitellius **imperium potitus est** [...]

1 „Daraufhin bemächtigte sich Vitellius der Herrschaft [...]“ (Übers. J. Groß u. B. Bleckmann)

Eutr. 7, 19

1 Vespasianus huic **successit factus apud Palaestinam imperator, princeps obscure quidem natus, sed optimis comparandus** [...]

1 „Vespasian folgte auf diesen, nachdem er in Palästina zum Kaiser erhoben worden war, ein Princeps von unscheinbarer Geburt zwar, aber den Besten vergleichbar [...]“ (Übers. J. Groß u. B. Bleckmann)

Galba folgt auf Nero (*huic successit*), nach seiner Ermordung reißt Otho die Herrschaft an sich (*invasit imperium*), Vitellius bringt die Herrschaft in seine Gewalt (*imperium potitus est*), Vespasian wiederum folgt auf Vitellius (*huic successit*), mit der ergänzenden Angabe, er sei bei Palästina zum Imperator gemacht worden (*imperator factus*). Vespasian sei ein Prinzeß von zwar unscheinbarer Geburt, aber den Besten vergleichbar gewesen (*princeps obscure quidem natus, sed optimis comparandus*). Obskur, weil *homo novus* aus dem Sabinerland.

Wie Aurelius Victor verkürzt auch Eutropius. Die Herrschaftsantritte werden unter Bezeichnungen wie *successit*, *imperator factus (est)*, *imperium invasit* oder *imperium potitus est* summarisch zusammengefasst.

7.1.3. Epitome de Caesaribus

Noch kürzer lautet es dann in den Epitome de Caesaribus:

Epit. 6

1 Galba [...] imperavit menses septem diessque totidem. 1 „Galba [...] regierte sieben Monate und ebenso viele Tage.“ (Übers. B. Court)

Epit. 7

1 Salvius Otho [...] imperavit menses tres [...] 1 „Salvius Otho [...] herrschte drei Monate.“ (Übers. B. Court)

Epit. 8

1 Vitellius [...] imperavit menses octo. 1 „Vitellius [...] regierte acht Monate.“ (Übers. B. Court)

3 huius tempore Vespasianus in Oriente principatum arripuit; [...] 3 „Zu seiner Zeit ergriff Vespasian im Orient den Principat. [...]“ (Übers. B. Court)

Epit. 9

1 Vespasianus imperavit anno X. 1 Vespasian herrschte zehn Jahre.

Hier heißt es im Regelfall nur mehr *imperavit* (von Court wechselweise mit ‚herrschte‘ oder ‚regierte‘ übersetzt) plus Zeitangabe. Vespasian soll den Prinzipat im Orient an sich gerissen haben (*arrripuit*, von Court etwas abgeschwächt mit ‚ergriff‘ übersetzt).

Zusammengefasst bieten die Breviatoren des 4. Jh. keinerlei Einblick in die formalen Aspekte der Investitur des Prinzenps. Die Herrschaft wird wechselweise als *imperium*, *potentia* oder *potestas* bezeichnet. Sie wird übertragen, ergriffen oder gar an sich gerissen. In unserem Kontext ist die Bezeichnung *deferre* (cf. Aur. Vict. 8, 1 im Zusammenhang mit Aulus Vitellius) am interessantesten, könnte sich darin doch immerhin ein Reflex auf die formelle Einsetzung des Prinzenps bewahrt haben.

7.1.4. Cassius Dio

Cassius Dios Bericht ist unvergleichlich umfassender¹⁷¹. Er schildert die letzten Tage Neros. Der Senat habe die Wachen abberufen, Nero zum Staatsfeind erklärt und Galba zum Herrscher erwählt (Dio 63, 27: τὸν μὲν πολέμιον ἀπέφηνε, τὸν δὲ Γάλβαν ἀνθείλετο αὐτοκράτορα.)

Dio 63, 29

1 Καὶ ὁ μὲν ἐν τούτοις ἦν, ὁ δὲ δῆμος τῶν Ρωμαίων ἔβουθύτει καὶ ὑπερέχαιρε καὶ τινες καὶ πιλία ὡς ἡλευθερωμένοι ἔφερον. καὶ τῷ Γάλβᾳ τὰ τῇ αὐτοκράτορι ἀρχῇ προσήκοντα ἐψηφίσαντο. [...]

6 Γάλβας δ', ἐπεὶ ὃ τε Νέρων διέφθαρτο καὶ ἡ βουλὴ τὴν ἀρχήν οἱ ἐψηφίσατο καὶ ὁ Ροῦφος αὐτῷ προσεχώρησεν, ἀνεθάρσησεν, οὐ μέντοι καὶ τὸ Καίσαρος ἀνέλαβεν ὄνομα πρὶν τοὺς τῆς βουλῆς πρεσβευτὰς πρὸς αὐτὸν ἐλθεῖν. ἀλλ' οὐδὲ τὸ τοῦ αὐτοκράτορος πρότερον εἰς οὐδὲν γράμμα ἐνεγεγράφει.—Zon. 11, 14, p. 43, 10–15 D.

1 “While he was in this plight the Roman people were offering sacrifices and going wild with delight. Some even wore liberty caps, signifying that they had now become free. And they voted to Galba the prerogatives pertaining to the imperial office. [...]” (Übers. E. Cary)

6 “Galba, now that Nero had been destroyed and the senate had voted him the imperial power and Rufus had joined him, plucked up courage. He did not adopt the name Caesar, however, until the senate's envoys had come to him. In fact, he had not hitherto even styled himself emperor in any communication.” (Übers. E. Cary)

Das römische Volk war voll Freude über das Ende Neros (Dio 63, 29, 1). Im darauffolgenden Satz heißt es: καὶ τῷ Γάλβᾳ τὰ τῇ αὐτοκράτορι ἀρχῇ προσήκοντα ἐψηφίσαντο. Sie hätten also die Übertragung all dessen an Galba beschlossen, was der Herrschaft zukomme (τὰ τῇ αὐτοκράτορι ἀρχῇ προσήκοντα). Nicht ganz klar ist, ob hier die Rede vom Volk (das würde sich aus dem Zusammenhang mit dem vorhergehenden Satz ergeben), vom Senat (das würde sich aus dem Zusammenhang mit dem vorhergehenden Absatz im Zusammenhang mit den Beschlüssen über Nero ergeben) oder aber von beiden ist. Jedenfalls aber geht es hier um die Übertragung eines Bündels von Kompetenzen.

Dio 63, 8a (Xiph. 190, 25–31 R. St.)

1 Ἡ μέντοι βουλὴ πάντα τὰ πρὸς τὴν ἀρχὴν φέροντα ἐψηφίσατο. [...]

1 “The senate, however, voted to Otho all the privileges pertaining to the sovereignty.” (Übers. E. Cary)

Auch im Zusammenhang mit dem Herrschaftsantritt Othos berichtet Dio von der Übertragung aller zur Herrschaft gehörenden Rechte durch den Senat. In der Formulierung erinnert dies an das *cuncta principibus solita* bei Tacitus

¹⁷¹ Die Zählung folgt jener, die E. Cary in der Ausgabe der Loeb Classical Library verwendet hatte.

Dio 64, 1 (Vitellius)

Οι δ' ἐν τῇ Ρώμῃ ὡς ἤκουσαν τὸ τοῦ "Οθωνος πάθος, παραχρῆμα, ὥσπερ εἰκὸς ἦν, μετεβάλοντο τόν τε γὰρ "Οθωνα, ὃν πρότερον ἐπήρινουν καὶ νικᾶν ηὔχοντο, ἐλοιδόρουν ὡς πολέμιον, καὶ τὸν Οὐιτέλλιον, ὃν κατηρῶντο, καὶ ἐπήρινουν καὶ αὐτοκράτορα ἀνηγόρευον. [...]

1 "When the people in Rome heard of the fate of Otho, they naturally transferred their allegiance forthwith. And so Otho, whom they had previously been lauding and for whose victory they had been praying, was now abused as an enemy, whereas Vitellius, upon whom they had been invoking curses, was lauded and proclaimed emperor. [...]" (Übers. E. Cary)

Dio 65 (Vespasian)

1 Ταῦτα μὲν οὕτως ἔσχεν, αὐτοκράτωρ δὲ ἐπ' αὐτοῖς ὁ Οὐεσπασιανὸς καὶ πρὸς τῆς βουλῆς ἀπεδείχθη, καὶ Καίσαρες ὅ τε Τίτος καὶ ὁ Δομιτιανὸς ἐπεκλήθησαν, τήν τε ὑπατον ἀρχὴν ὁ Οὐεσπασιανὸς καὶ ὁ Τίτος ἔλαβον, ὃ μὲν ἐν τῇ Αἰγύπτῳ ὁ δὲ ἐν τῇ Παλαιστίνῃ ὄν. [...]

1 "Such was the course of these events; and following them Vespasian was declared emperor by the senate also, and Titus and Domitian were given the title of Caesars. The consular office was assumed by Vespasian and Titus while the former was in Egypt and the latter in Palestine." (Übers. E. Cary)

Den Vitellius riefen sie (Οι δ' ἐν τῇ Ρώμῃ) zum Herrscher aus (καὶ τὸν Οὐιτέλλιον, ὃν κατηρῶντο, καὶ ἐπήρινουν καὶ αὐτοκράτορα ἀνηγόρευον.) Und Vespasian wurde schließlich nach den Soldaten im Orient auch vom Senat in Rom zum Imperator erklärt (αὐτοκράτωρ δὲ ἐπ' αὐτοῖς ὁ Οὐεσπασιανὸς καὶ πρὸς τῆς βουλῆς ἀπεδείχθη). Vespasian soll sich, Dio zufolge, als vorbildlicher Herrscher gezeigt, regelmäßig an den Sitzungen des Senats teilgenommen und dessen Mitglieder in allen Belangen zu Rate gezogen haben (Dio 65, 10, 5).

Cassius Dio war Senator, er schrieb aus der Perspektive des Senators. Episodisch beleuchtet er jene Aspekte der Investitur, die für den Gegenstand dieser Arbeit von besonderer Bedeutung sind (und die er in den ihm verfügbaren Quellen entsprechend vorgefunden haben muss). Es sind der Senat und das Volk, die den Kaiser wählen (bzw. bestätigen) und ihm das Bündel an Rechten übertragen, die zur Herrschaft gehören. In der Regel wird aber, wie schon bei Tacitus, nur die Mitwirkung des Senates erwähnt, während die Komitien in den meisten Fällen mit Stillschweigen übergangen oder einfach als bekannt (bzw. selbstverständlich) vorausgesetzt werden.

Die Breviatoren des 4. Jahrhunderts beschäftigen sich mit derlei Dingen schon bei Vespasian entweder gar nicht oder nur in Ausnahmefällen, wie später noch zu zeigen sein wird. Logische Folge dessen ist, dass wir auch bei den Ereignissen des 3. Jahrhunderts vorsichtig sein müssen. Aus der Nichterwähnung rechtlicher Aspekte bei der Bestallung des Kaisers darf nicht geschlossen werden, diese habe es nicht mehr gegeben.

7.2. Das dritte Jahrhundert n. Chr. ab Severus Alexander bei den Breviatoren

Die Durchsicht der Breviatoren für die Zeit nach Vespasian konzentriert sich auf jene Zeit, für die es keine alternativen, aus einer Zeit vor dem 4. Jh. stammenden Quellen mehr gibt. Das ist im Groben die Zeit vom Tod des Severus Alexander (mit kurzer Überlappung durch Herodian) bis zum Herrschaftsantritt Diokletians. Wie stark die Breviatoren verkürzen hat sich schon an den Ereignissen der Jahre 68/69 n. Chr. gezeigt. Offen ist die Frage, ob es aber nicht doch gelegentliche, kurze Hinweise hinsichtlich der Investitur des Kaisers gibt. Nicht angestrebt wird hier ein umfassender historischer Kommentar zu den Ereignissen des 3. Jh. n. Chr.

7.2.1. Aurelius Victor

Aurelius Victor sieht den Tod des Severus Alexander als Zäsur. Severus Alexander soll einen in jeder Hinsicht gefestigten Staat hinterlassen haben (Aur. Vict. 24, 7: *rem publicam reliquit firmatam*). Schon zuvor habe der vom Romulus bis zu Septimius Severus im Aufstieg begriffene Staat unter Caracalla einen Höhepunkt erreicht (Aur. Vict. 24, 8). Diese Sicht der Herrschaft Caracallas ist im Vergleich zu den Darstellungen bei Cassius Dio oder Herodian bemerkenswert. Ein Herabsinken habe allein Severus Alexander verhindert. Dann aber hätten die Kaiser den römischen Staat aus reiner Herrschaftsucht hinabstürzt. Gute und Schlechte (*boni malique*), Adelige und Nichtadelige (*nobiles atque ignobiles*) und sogar solche aus dem Barbarenland (*barbariae*) seien unterschiedlos zur Herrschaft gelangt (Aur. Vict. 24, 9). So sei alles durcheinandergeraten (*confusaque omnia*).

Aur. Vict. 24

11 ita fortuna vis licentiam nacta perniciosa libidine mortales agit. Quae diu quidem virtute uti muro prohibita, postquam paene omnes flagitiis subacti sunt, etiam infimis genere institutoque publica permisit.

11 „So steuert die Macht des Schicksals, wenn sie einmal die Gelegenheit dazu bekommen hat, durch ihre verderbliche Willkür die Menschen. Sie wurde zwar lange durch die Tugend wie durch eine Mauer abgewehrt, nachdem aber beinahe alle durch Schandtaten korrumpt waren, überließ sie die Staatsgeschäfte sogar den hinsichtlich ihrer Geburt und Bildung Niedrigsten.“ (Übers. M. Nickbakht)

Aurelius Victor knüpft seine Zäsur an von ihm so wahrgenommene Änderungen in der Auswahl der zur Herrschaft berufenen (bzw. an die Herrschaft gelangten) Personen. Von einer Änderung der Investitur selbst, von einer Änderung in Bezug auf die Übertragung von Kompetenzen und Rechten, ist hier keine Rede.

Nachdem Severus Alexander von Soldaten in Britannien¹⁷² (Aur. Vict. 24, 4, ein offenkundiger Fehler) getötet worden sei, habe Gaius Iulius Maximinus die Macht übernommen.

Aur. Vict. 25

1 namque Gaius Iulius Maximinus [...] **primus e militaribus**, litterarum fere rudis **potentiam cepit** suffragiis legionum.

1 „Dann übernahm Gaius Iulius Maximinus [...] als erster aus dem Soldatenstand, nahezu ohne Bildung, auf Verlangen der Legionen die Macht.“ (Übers. M. Nickbakht)

2 quod tamen etiam **patres**, dum periculosum aestimant inermes armato resistere, **probaverunt**. filius eius pari nomine Gaius Iulius Maximinus Caesar factus est.

2 „Dennoch billigten das sogar die Senatoren, da sie es für gefährlich hielten, sich waffenlos den Bewaffneten zu widersetzen. Sein gleichnamiger Sohn Gaius Iulius Maximinus wurde zum Caesar gemacht.“ (Übers. M. Nickbakht)

Die Betonung liegt auf *primus e militaribus*. Mit Gaius Iulius Maximinus tritt uns ein neuer Typ des Kaisers gegenüber, jener des Soldaten, der sich von der Pike an hochgedient hatte. Dass er ohne Bildung gewesen sei, ist für Aurelius Victor logische Konsequenz aus dem zuvor Erwähnten (*primus e militaribus*). Nicht neu ist dagegen, dass seine Erhebung nach dem Verlangen bzw. durch die Stimmen der Legionen an die Macht gekommen sei. Das war bei seinen Vorgängern nicht anders. Und ja, es sind die Legionen, die Verbände römischer Bürgersoldaten, gewissermaßen das Volk in Waffen, die hier den entscheidenden Faktor darstellen.

Wichtig ist ein Detail, das sich so bei den anderen Breviatoren nicht findet: *patres probaverunt*. Die Senatoren billigten das Geschehen, aktiv. Natürlich, Aurelius Victor verweist auf die Angst vor den bewaffneten Soldaten (*inermes armato resistere*), und wohl kam es einem Gesichtsverlust des Senates gleich, dass Maximinus die Aristokratie nicht allzu sehr umworben zu haben scheint (für seine gesamte Herrschaftszeit ist kein einziger Romaufenthalt belegt). Aurelius Victor nutzt das Vokabel *capere* (*potentiam cepit*), wie er das aber beispielsweise auch schon bei Vespasian getan hatte. Die Amtsgewalt gleichsam als Beute. Dennoch haben wir hier wieder die schon von Scheid rekonstruierte Abfolge: Auswahl bzw. Akklamation durch die Legionen (bzw. die Führungskreise der Legionen, die wiederum selbst aus senatorischem Personal zusammengesetzt war), dann Anerkennung durch den Senat (die allerdings bei Eutropius, den Epitome und auch in der Historia Augusta unter den Tisch fällt).

In Bezug auf den Sohn zeigt sich Aurelius Victor wiederum schlecht informiert. Dessen Name war nicht Gaius Iulius Maximinus, sondern Gaius Iulius Maximus, wie aus den Legenden von unter Maximinus geprägter Münzen klar zu belegen ist.

Gaius Iulius Verus war kein Senator, wie Macrinus, im Unterschied zu diesem aber auch kein Prätoriumspräfekt (der, wenn schon kein Senator, so doch zumindest die Spitze der ritterlichen Karriereleiter erreicht hatte). Andererseits kann er aber auch kein Niemand gewesen sein. Sein Name lässt darauf schließen, dass seine Familie schon im Besitz des römischen Bürgerrechts

¹⁷² Nicht nur die Historia Augusta muss mit Vorsicht gelesen werden. Fehler finden sich auch bei Aurelius Victor, Eutropius und in den Epitome, allerdings in bei weitem nicht mit der Historia Augusta vergleichbarer Dimension.

gewesen sein muss (also nicht erst mit der Constitutio Antoniniana), er war auch gewiss kein Halbbarbar. Die erst mit den Epitome aufgekommene Beifügung *Thrax* ist eher regionale Herkunftsbezeichnung denn als ethnische Beschreibung zu verstehen. Gaius Iulius Verus Maximinus war mit Caecilia Paulina, einer Dame aus der römischen Aristokratie verheiratet. Sie war spätestens im Jahr 236 verstorben, als sie als *Diva Caecilia Paulina Pia Augusta* konsekriert worden war (belegt durch Münzen¹⁷³ und Votivinschriften¹⁷⁴).

Es folgt die Rebellion der beiden Gordiane:

Aur. Vict. 26:

1 [...] repente Antonius Gordianus Africae proconsul **ab exercitu princeps** apud Thysdri oppidum absens fit.

1 „[...] wurde überraschend Antonius Gordianus, der Prokonsul von Afrika, in Abwesenheit bei der Stadt Thysdrus vom Heer zum Princeps gemacht.“
(Übers. M. Nickbakht)

Gordian findet ein rasches Ende, worauf sich die Soldaten, die Aurelius Victor einen geldgierigen und profitsüchtigen Menschenclag nennt (Aur. Vict. 26, 6: *genus hominum pecuniae fidumque ac bonum solo quaestu*), um die von Gordian in Aussicht gestellten Belohnungen betrogen gesehen hätten. Der Senat (*senatus metuens*) setzte nun von sich aus zwei Caesares ein (*Caesares constituit*):

7 at **senatus metuens** [...] primo potestatum vices, mox [...] Clodium Pupienum, Caecilium Balbinum **Caesares constituit.**

1 „Der Senat setzte fürchtend [...] zuerst Stellvertreter für die Ämter, dann [...] Clodius Pupienus und Caecilius Balbinus als Caesares ein.“
(Übers. M. Nickbakht)

Aur. Vict. 27:

1 iisdem per Africam diebus **milites** Gordianum, Gordiani filium, qui forte contubernio patris praetextatus ac deinceps praefectus praetorio intererat, **Augustum creavere**; neque sane factum nobilitas aspernata.

1 „In eben jenen Tagen wählten in Arici die Soldaten Gordianus, den Sohn Gordians, der, wie es sich ergeben hatte, als Minderjähriger und später als Prätorianerpräfekt im Gefolge seines Vaters gewesen war, zum Augustus. Aber der Senat focht diesen Akt überhaupt nicht an.“
(Übers. M. Nickbakht)

Die Darstellung ist etwas durcheinandergeraten. Gordian II. soll, nun plötzlich in Rom, sein Ende gefunden haben. Gordian III. dagegen war kein Sohn Gordians, sondern ein Enkel, und als Sohn einer Schwester Neffe des Gordianus II. Die Iulii Maximini (bzw. Iulii Veri) seien von Thrakien gen Italien gezogen, aber bei Aquileia von Pupienus getötet worden.

¹⁷³ RIC IV (Caecilia Paulina) 1–4.

¹⁷⁴ CIL 10, 5054: *Divae Caeciliae Paulinae Piae Aug(ustae)*

6 neque multo post tumultu militarium Clodio
Caecilioque Romae intra palatium caesis
Gordianus solus **regnum obtinuit**.

6 „Nachdem nicht viel später bei einer Soldatenrevolte Clodius und Caecilius (I. *Caelius*) in Rom im Palast getötet worden waren, hielt Gordianus die Herrschaft allein inne.“ (Übers. M. Nickbakht)

Caelcilius (I. Caecilius) Balbinus und Clodius Pupienus (Maximus) seien einer Soldatenrevolte (*tumultu militum*) zum Opfer gefallen, worauf der junge Gordianus (III.) allein die Herrschaft innegehabt habe (*Gordianus solus regnum obtinuit*).

Gordianus III. öffnet den Tempel des Janus und zieht in den Krieg gegen die Perser. Nachdem er dort sehr erfolgreich Krieg geführt habe, sei er durch die Nachstellungen eines Marcus Philippus, Prätoriumspräfekt) im sechsten Jahr seiner Herrschaft (244 n. Chr.) umgekommen (Aur. Vict. 27, 8). Gordians Nachfolger wurde besagter Marcus Iulius Philippus, nach Macrinus der zweite, der aus der Position des Prätoriumspräfekten zur Herrschaft gelangte. Gemeinsam mit seinem Sohn Philippus, den er zur Mitregentschaft hinzugezogen habe (*sumpto in consortium Philippo filio*) sei er nach Rom gekommen, wo unter anderem das tausendste Jahr der Stadt Rom gefeiert worden sei (bei dieser Gelegenheit beklagt Aurelius Victor das seitdem so gering gewordene Interesse an der Stadt Rom). Insgesamt seien die Philippi fünf Jahre an der Macht gewesen (Aur. Vict. 28). Details in Bezug auf die Investitur finden sich im Abschnitt zu Philippus nicht. Relevant erscheint jedoch die Zielstrebigkeit, mit der sich Philippus (nach Regelung der Verhältnisse mit den Persern) nach Rom begeben haben soll.

Aur. Vict. 29:

1 at Decius [...] militae gradu **ad imperium conspiraverat** [...] filium Etruscum nomine **Caesarem fecit**. [...] Romae aliquantum moratur [...]

1 „Hingegen hatte Decius [...] sich durch seinen Rang im Militär mittels eines Komplotts des Kaisertums bemächtigt, und [...] machte seinen Sohn namens Etruscus zum Caesar. [...] er blieb eine Weile in Rom [...]“ (Übers. M. Nickbakht)

Der gegen Philippus siegreiche Decius bemächtigte sich des Kaisertums durch ein Komplott (*ad imperium conspiraverat*), seinen Sohn Etruscus machte er zum Caesar. Wieder findet sich hier ein Hinweis auf die Zeit, die sie in Rom verbrachten.

Die beiden Decii starben im Kampf gegen Barbaren. Hostilianus, der mit seinem Bruder den Caesartitel erhalten hatte, fällt hier unter den Tisch und taucht erst im nächsten Absatz auf.

Aur. Vict. 31:

1 [...] Aemilius Aemilianus **summam potestatum corruptis milibus arripuit**.

1 „[...] Aemilius Aemilianus riss durch Bestechung der Soldaten die höchste Gewalt an sich.“ (Übers. M. Nickbakht)

3 [...] Aemilianus [...] morbo absumentus est, cum proceres primo hostem, deinde extinctis superioribus pro fortuna, **uti solet, Augustum appellavissent**.

3 „[...] Aemilianus [...] wurde durch Krankheit dahingerafft, nachdem die Senatoren ihn zuerst als Feind, dann, nach dem Tod der Vorgänger, seinem Erfolg entsprechend, wie üblich, zum Augustus ernannt hatten.“ (Übers. M. Nickbakht)

Auch bei Aemilianus findet sich die übliche Reihenfolge: Aemilianus wird von den Soldaten akklamiert. Nach dem Tod seiner Gegner wird er vom Senat, wie üblich (*uti solet*), zum Augustus ernannt. Wer sich durchsetzt, wird, die Anerkennung des Senates vorausgesetzt, von diesem zum Augustus gemacht, bzw. Augustus genannt (*Augustum appellavissent*). Dies entspricht der üblichen Reihenfolge: Akklamation durch die Soldaten, danach Ernennung zum Augustus durch den Senat (und möglicherweise Beschluss einer *Lex de imperio* durch das Volk).

Aur. Vict. 32:

1 at milites [...] Licinio Valeriano **imperium** 1 „Die Soldaten jedoch [...] übertrugen Licinius
deferunt. [...] Valerianus die Herrschaft.“ (Übers. M. Nickbakht)

3 eius filium Gallienum senatus **Caesarem creat** 3 „Seinen Sohn Gallienus wählte der Senat zum
[...] Caesar [...]“ (Übers. M. Nickbakht)

Die Soldaten übertrugen Licinius Valerianus die Herrschaft (*imperium deferunt*). Der Senat wählte seinen Sohn Gallienus zum Caesar (*Caesarem creat*), und prompt trat der Tiber über die Ufer. Valerianus zog in den Krieg gegen die Perser, von dem er nicht mehr zurückkehren sollten. Den römischen Staat habe er so gleichsam dem Untergang überlassen.

Der Absatz zu Valerians Mitregenten und Nachfolger Gallienus ist verhältnismäßig lang. Er deckt nicht nur die Herrscher des gallischen Sonderreiches mit ab, sondern beschäftigt sich auch ausführlich mit den angeblichen Schandtaten des Gallienus, allen voran der Ungeheuerlichkeit, die Senatoren vom Heereskommando (und überhaupt vom Kontakt zum Heer, vom Zutritt zu den Kasernen) ausgeschlossen zu haben (Aur. Vict. 33, 34). Aus der Sicht des Aurelius Victor eine Todsünde. Kurz vor seinem Tod habe Gallienus die Herrschaftsinsignien dem Claudius, einem Militärtribunen, übergeben, worauf dieser (Claudius) den Senat gezwungen habe, Gallienus zu den Göttern zu erheben (Aur. Vict. 33, 27–28). Details über die Einsetzung des Claudius finden sich bei Aurelius Victor nicht.

Claudius opfert sich, zum Ruhm seiner Nachkommen, im Kampf gegen die Goten, über die er noch einen großen Sieg erringt (Aur. Vict. 34, 5–7).

Ihm folgt Aurelian. Auch über die Umstände dieses Herrschaftsantritts verrät Aurelius Victor nichts. Aurelian siegt über Palmyra, kurz darauf über das gallische Sonderreich, er schlägt einen Aufstand der Münzer in Rom nieder, stiftet einen Tempel des Sol, lässt Rom mit einer Mauer umgeben, stellt die Lebensmittelversorgung der Bürger Roms auf neue Beine, und kommt schließlich durch das Verbrechen eines Untergetriebenen zu Tode (Aur. Vict. 35).

Aurelius Victor lässt diesem Tod ein mehrmonatiges Interregnum folgen, ein Bild, das von der modernen Forschung in wesentlichen Punkten korrigiert wurde¹⁷⁵. Aurelius Victor zufolge hätten sich Militär und Senat über Monate hinweg gegenseitig um die Auswahl eines geeigneten Nachfolgers gebeten. Die Großbegriffe Militär und Senat verstehen, dass es sich wohl konkret um kleine senatorisch und militärische Führungszirkel gehandelt haben muss, die über die Auswahl eines konsensfähigen Kandidaten entschieden haben müssen. Schließlich habe, so

¹⁷⁵ K. P. Johne (Der „Senatskaiser“ Tacitus) in K. P. Johne et al. (2008) Bd. 1, 379.

Aurelius Victor, der Senat gehandelt und Tacitus, einen ganz sanften Mann aus dem Kreis der Konsulare (*e consularibus mitem sane virum*) zum Kaiser gewählt (*imperatorem creat*), wobei fast alle froh darüber gewesen seien, weil die Senatoren das Recht auf die Kaiserernennung zurückgewonnen hätten (Aur. Vict. 36, 1: *cunctis fere laetioribus, quod militari ferocia legendi ius principis proceres recepissent*).

Aur. Vict. 36:

1 igitur tandem senatus mense circiter post Aureliani interitum sexto Tacitum, e consularibus mitem sane virum, imperatorem create, cunctis fere laetioribus, quod militari ferocia legendi ius principis proceres recepissent.

1 „Zu guter Letzt also wählte der Senat ungefähr im sechsten Monat nach Aurelians Tod Tacitus, einen ganz sanften Mann aus dem Kreis der Konsulare zum Kaiser, wobei fast alle froh darüber waren, weil die Senatoren das Recht auf Kaiserernennung vom übermütigen Heer zurückgewonnen hatten.“ (Übers. M. Nickbakht)

Wenn nur *fast* alle froh waren (*cunctis fere laetioribus*), wäre interessant zu wissen, wer nicht froh über das vom Senat angeblich wiedergewonnene Recht auf Kaiserernennung war. Zudem scheint mir Aurelius Victor hier wieder auf den Auswahlprozess (wer bestimmt die Person des Herrschers), weniger auf die Investitur selbst (wer überträgt welche Rechte an den Herrscher), abzuzielen.

Die Herrschaft des Tacitus ist nur kurz. Nach seinem Tod soll sein Bruder Florianus, ohne Beschluss des Senats, die Herrschaft übernommen haben (Aur. Vict. 36, 2: *nullo senatus seu militum consulo imperium invaserat*). Auf welcher Basis Florianus die Herrschaft übernommen haben soll, wenn weder Senat noch Soldaten zustimmten, bleibt offen. Aus der Sicht des Aurelius Victor hätten ihm jedenfalls die zwei nötigen Schritte, die Zustimmung der Soldaten und der Beschluss des Senates, gefehlt. Nach ein oder zwei Monaten sei Florianus von seinen eigenen Leuten umgebracht worden, nachdem die von der Erhebung der Probus gehört hätten.

Probus, den Aurelius Victor einen zweiten Hannibal nennt, soll im Illyricum zum Kaiser erhoben worden sein (Aur. Vict. 37, 2). Nachdem er alles zurückgewonnen und befriedet habe, soll er, ein Mann des Militärs, davon gesprochen haben, dass Soldaten in Zukunft überflüssig seien (Aur. Vict. 37, 3). Wen wundert es da noch, dass die Soldaten ihn vor Ablauf seines sechsten Herrschaftsjahres in Sirmium niedergemetzelt haben sollen (Aur. Vict. 37, 4). Darauf folgt eine wichtige Passage:

Aur. Vict. 37:

5 abhinc militaris potentia convaluit ac senatu imperium creandique ius principis ereptum ad nostrum memoriam, incertum, an ipso cupiente per desidiam an metu seu dissensionum odio.

5 „Seither nahm die Macht des Militärs zu und bis heute ist dem Senat die Herrschaft und das Recht, den Kaiser zu bestimmen, entzogen, wobei unklar ist, ob selbst es aus Bequemlichkeit so wollte oder ob aus Angst oder Abneigung gegen Konflikte.“ (Übers. M. Nickbakht)

Mit Probus findet sich eine neuerliche Zäsur. Seit jener Zeit nämlich habe die Macht des Militärs zugenommen, während dem Senat das Recht der Kaiserwahl bis zur Zeit des Aurelius Victor entzogen gewesen sei. Dass Aurelius Victor diese Zäsur mit dem Tod des Probus setzt, ist interessant, hätte sich doch auch die Herrschaft des Gallienus (in Aur. Vict. 37, 6 ist gar von einem Edikt des Gallienus die Rede, das den Senatoren den Militärdienst verboten habe) oder aber der Tod des Tacitus (unter dem die eben angeführte Maßnahme des Gallienus hätte rückgängig gemacht werden können) angeboten.

Ob der Senat nun auf die Auswahl der Kaiser seit Carus keinen Einfluss mehr gehabt haben soll (zu fragen wäre wie sich dieser Einfluss des Senates als Kollektiv in den Jahrhunderten und vor allem den Jahrzehnten zuvor jeweils konkret manifestiert haben soll), oder sich die Herrscher auch um eine Anerkennung des Senates inklusive der formellen Übertragung von Imperium durch Senat und Volk nicht mehr gekümmert haben sollen, bleibt hier offen.

Jedenfalls findet sich, wie noch zu zeigen sein wird, diese Zäsur im Hinblick auf die Herrschaft des Senates und das Recht zur Auswahl des Herrschers bis zu Probus auch in der Historia Augusta (siehe insbes. HA v. *Probi* 11–12).

Auf Probus folgt Carus. Wie Macrinus, Philippus und Florianus war er Prätoriumspräfekt.

Aur. Vict. 38:

1 igitur Carus praefectura pollens praetoria
Augusto habitu induitur liberis Caesaribus Carino
Numerianoque.

1 „So wurde Carus, der aufgrund seiner Prätorianerpräfektur mächtig war, mit der kaiserlichen Tracht bekleidet, wobei seine Söhne Carinus und Numerian zu Caesares erhoben wurden.“ (Übers. M. Nickbakht)

Carus wurde also „mit der kaiserlichen Tracht bekleidet“, eine Formulierung, die in dieser Form neu ist, mit dem Begriff der Investitur aber im ursprünglichen Bedeutungsgehalt eng verwandt ist. Offen ist, wer Carus mit welchem Gewand (also die Insignien, oder auch der Herrschaft zugrundeliegende Rechte) einkleidete.

Carus brach zum Krieg gegen die Perser auf und wurde vom Blitz getroffen. Numerian soll von Aper, Prätoriumspräfekt und Schwiegervater Numerians, hinterhältig getötet worden sein. Darauf sei Valerius Diokletian durch Beschluss der Generäle und Tribunen, ausgewählt worden.

Aur. Vict. 39:

1 [...] ducum consilio tribunorumque Valerius
Diocletianus domesticos regens ob sapientiam
deligitur, magnus vir, his moribus tamen,

1 „[...] wurde durch einen Beschluss der Generäle und Militärtribunen Valerius Diocletian, der die Domestici leitete, wegen seiner Klugheit ausgewählt, ein bedeutender Mann, aber von folgender Wesensart.“ (Übers. M. Nickbakht)

2 quippe qui primus ex auro veste quaesita serici
ac purpurae gemmarumque vim plantis
concupiverit.

2 „Er beanspruchte nämlich als erster ein Gewand aus Gold und begehrte eine Menge an Seide, Purpur und Edelsteine für seine Schuhe.“ (Übers. M. Nickbakht)

3 [...] plus quam civilia [...]

3 „[...] über das zivile Maß hinaus [...]“ (Übers. M. Nickbakht)

4 [...] se primus omnium Caligulam post
Domitianumque dominum palam dici passus et
adorari se appellarique uti deum.

4 „[...] als erster von allen nach Caligula und
Domitian ließ er sich öffentlich Herr nennen und
fußfällig verehren und benennen wie ein Gott.“
(Übers. M. Nickbakht)

Die nächste Zäsur: Diokletian geht über das übliche, zivile Maß hinaus. Er kleidet sich in Gold, trägt Kleider aus Seide und Purpur, trägt edelsteinbesetzte Schuhe. Er lässt sich öffentlich Dominus nennen (*dominum palam dici*), sich fußfällig verehren (*passus et adorari*) und als Gott bezeichnen (*se appellarique uti deum*). Carinus sei, nach zwischenzeitlichem Schlachterfolg, von seinen eigenen Leuten getötet worden. Diokletian habe dann in der Heeresversammlung (*exercitum contione*) den Prätoriumspräfekten Aper mit einer Schwertstoß durchbohrt, alle übrigen (Gegner) aber geschont (Aur. Vict. 39, 13).

7.2.2. Eutropius

Die Durchsicht beginnt hier wiederum bei Severus Alexander:

Eutr. 8, 23

1 [...] Aurelius Alexander, ab exercitu Caesar, a
senatu Augustus nominatus [...] periret in Gallia
militari tumult [...]

1 „[...] Aurelius Alexander, vom Heer zum Caesar,
vom Senat zum Augustus ernannt [...] Er starb in
Gallien bei einem Heeresaufstand [...]“ (Übers. J.
Groß u. B. Bleckmann)

Erneut findet sich die klassische Reihenfolge: das Heer akklamiert, der Senat bestätigt. Eutropius zerlegt das in die Schritte der Caesar- und der Augustusnennung. Das Volk spielt in der Schilderung keine Rolle.

Eutr. 9, 1

post hunc Maximinus **ex corpore militari primus**
ad imperium accessit sola militum voluntate,
cum nulla senatus intercessisset auctoritas
neque ipse senator esset [...] a militibus imperator
esset appellatus [...]"

„Nach diesem gelangte Maximinus als erster aus dem Stand der Soldaten zur Kaiserherrschaft, allein durch den Willen der Soldaten, obwohl keine Verfügung des Senats ergangen und er selbst kein Senator war [...] von den Soldaten zum Imperator akklamiert [...]“ (Übers. J. Groß u. B. Bleckmann)

Wie schon Aurelius Victor liegt der Fokus beim Maximinus auf dem neuen Typus des Kaisers (*ex corpore militari*), der von den Soldaten zum Augustus ernannt worden sei (*sola militum voluntate*), ohne dass ein Beschluss des Senates ergangen sei (*cum nulla senatus intercessisset auctoritas*). Im Gegensatz zu Victor schreibt Eutropius nichts von einer nachträglichen Genehmigung der Akklamation durch den Senat (cf. Aur. Vict. 25, 2).

Eutr. 9, 2

1 postea tres simul Augusti fuerunt, Pupienus, Balbinus, Gordianus, duo superiors obscurissimo genere, Gordianus nobilis, quippe cuius pater, senior Gordianus, **consensus militum**, cum proconsulatum Africae gereret, Maximino imperante **princeps fuisse electus**.

1 „Danach herrschten drei Augusti zugleich: Pupienus, Balbinus und Gordian, die zwei Ersteren von ganz niedriger Herkunft, Gordian ein Nobilis, da sein Vater, der ältere Gordian, während seines Prokonsulats von Africa, durch einstimmigen Beschluss der Soldaten, als Maximinus herrschte, zum Princeps gewählt worden war.“ (Übers. J. Groß u. B. Bleckmann)

Das Sechs Kaiserjahr 238 findet sich hier noch stärker verkürzt, als dies schon bei Aurelius Victor der Fall war, sodass der Geschehensablauf nahezu vollständig im Dunkeln bleibt. Balbinus und Pupienus sollen im Palast getötet worden sein (Eutr. 9, 2, 2), worauf die Herrschaft allein dem Gordian vorbehalten gewesen sei (*soli Gordiani imperium reservatum*). Dieser zieht in den Krieg gegen die Perser. Im Orient soll er schließlich, den Machenschaften des Philippus geschuldet, zu Tode gekommen sein (mit der Beschuldigung des Philippus steht Eutropius in gemeinsamer Tradition mit Aurelius Victor). Philippus riss, zusammen mit seinem Sohn, die Herrschaft an sich (*imperium invaserunt*). Das Heer habe seinen (Gordianus III) Leichnam nach Rom überführt und ihn zu den Göttern erhoben. Wieder eine fast schon brutale Verkürzung. Nicht das Heer divinisiert, es ist der Senat. Zudem steht Eutropius mit dieser Information über eine Vergöttlichung Gordians III allein.

Eutr. 9, 3

Philippo duo, filius ac pater, Gordiano occiso **imperium invaserunt** [...] ambo deinde ab exercitu interficti sunt [...] inter divos tamen relati sunt.

„Die beiden Philippi, Sohn und Vater, rissen nach Gordians Ermordung die Herrschaft an sich [...] Beide wurden nachher vom Heer getötet [...] Trotzdem wurden sie zu den Vergöttlichten gerechnet.“ (Übers. J. Groß u. B. Bleckmann)

Genau so wenig wie bei Philippus finden sich bei Decius, Gallus oder Aemilianus Details zur Investitur.:

Eutr. 9, 4

[...] Decius [...] **imperium sumpsit**. [...] filium suum Caesarem fecit. [...] uterque in barbarico interficti sunt. inter divos relati.

„[...] ergriff Decius die Herrschaft [...] Seinen Sohn machte er zum Caesar. [...] wurden beide im Barbarenland getötet. Sie wurden zu den Vergöttlichten gerechnet.“ (Übers. J. Groß u. B. Bleckmann)

Eutr. 9, 5

[...] **imperatores creati sunt** Gallus Hostilianus et Galli filius Volusianus [...] nihil omnino clarum gesserunt. sola pestilential et morbis atque aegrinitudinibus notus eorum principatus fuit.

„[...] wurden Gallus Hostilianus und des Gallus Sohn Volusianus zu Kaisern ernannt [...] Sie haben überhaupt nichts Bedeutendes geleistet. Ihr Prinzipat war nur durch Pestilenz, Seuchen und Krankheiten bekannt.“ (Übers. J. Groß u. B. Bleckmann)

Eutr. 9, 6

[...] Aemilianus [...] **imperavit** [...] extinctus est „[...] Aemilianus [...] herrschte [...] und wurde umgebracht.“ (Übers. J. Groß u. B. Bleckmann)

Die Begrifflichkeiten bewegen sich in den schon vom Vierkaiserjahr bekannten Bahnen (*imperium invaserunt, imperium sumpsit, imperatores creati sunt*), wobei das *imperatores creati sunt* im Zusammenhang mit Gallus und Volusianus aus der Passivkonstruktion heraus eine aktive Rolle des Senates (und/oder des Militärs) zumindest eröffnet. Die Frage ist, wie weit der Bedeutungsgehalt von *creare* reicht („nur“ auswählen, oder auch einsetzen?).

Eutr. 9, 7

[...] Licinius Valerianus [...] ab exercitu imperator et mox **Augustus est factus**. Gallienus quoque **Romae a senatu Caesar est appellatus**. „[...] Licinius Valerianus [...] wurde vom Heer zum Imperator und bald darauf zum Augustus erhoben. In Rom wurde auch Gallienus vom Senat zum Caesar ausgerufen.“ (Übers. J. Groß u. B. Bleckmann)

Licinius Valerianus wurde also vom Heer zum Imperator akklamiert und bald darauf (von wem?) zum Augustus erhoben. Sein Sohn Gallienus wurde in Rom vom Senat zum Caesar ernannt.

Sein Sohn Gallienus soll, als junger Mann zum Augustus erhoben (*cum adulescens factus esset Augustus*), die Herrschaft erst erfolgreich, bald zweckmäßig und letztlich verderblich ausgeführt haben (Eutr. 9, 8). Von der ungeheuerlichen Schandtat des Gallienus, die Senatoren von den Führungspositionen im Heer ausgeschlossen zu haben, ist bei Eutropius keine Rede. Überhaupt ist die Beurteilung des Gallienus ambivalenter und verläuft nach dem Dreischritt *feliciter – commode – perniciose*. Unter Gallienus (und auch schon unter seinem Vater Valerianus) kommt es jedenfalls zu einer Zuspitzung krisenhafter Erscheinungen. Die Grenzen des Reiches sind vielseitig unter Druck und stellen das traditionelle Stationierungs- und Verteidigungskonzept in Frage.

Eutr. 9, 11

1 [...] Gallienus [...] occisus est [...] Claudiusque ei successit **a militibus electus, a senatu appellatus Augustus**. 1 „[...] Gallienus wurde [...] getötet, und Claudius folgte ihm nach, von den Soldaten gewählt und vom Senat zum Augustus ernannt.“ (Übers. J. Groß u. B. Bleckmann)

Bei Claudius wieder die Abfolge der Auswahl durch den Heereskörper und anschließende Augustus-Ernennung durch den Senat. Auch Eutropius weiß von der Vergöttlichung des Gallienus (Eutr. 9, 11, 2).

Eutr. 9, 12

Quintillus [...] Claudi frater, **consensus militum imperator electus est** [...]. **consensus senatus appellatus Augustus** [...] occisus est.

„Quintillus, Cladius' Bruder, wurde [...] auf einmütigen Beschluss der Soldaten zum Kaiser gewählt [...] Durch einmütigen Beschluss des Senatus zum Augustus ernannt [...] wurde getötet.“ (Übers. J. Groß u. B. Bleckmann)

Zur Herrschaftsübernahme des Aurelian findet sich bei Eutropius nicht viel, außer, dass er sie übernahm bzw. sie auf sich nahm (Eutr. 9, 13, 1: [...] *Aurelian suscepit imperium*). Auch Aurelian sei vergöttlicht worden (Eutr. 9, 15, 2).

Nach ihm habe Tacitus die Herrschaft übernommen, ein Mann von hervorragenden Sitten und zur Leitung des Staates geeignet (Eutr. 9, 16: *Tacitus [...] suscepit imperium, vir egregie moratus et rei publicae gerendae idoneus*). Jedoch habe dieser nichts Bedeutendes vorzuweisen. Auch sein Nachfolger Florianus habe überhaupt nichts der Erinnerung Würdiges geleistet (*neque quicquam dignum memoria egit*).

Darauf sei Probus, ein Mann von großem militärischem Ruhm (*vir inlustris gloria militari*) an die Verwaltung des Staates gelangt (*ad administrationem rei publicae accessit*). Interessant ist wiederum die Formulierung: Probus gelangt an die Verwaltung des Staates (bzw. der Republik). Dies entspricht sicherlich einem senatorischen Verständnis des Prinzipat, der Prinzeps als oberster Verwalter (bzw. Beamter). Daneben wird der militärische Ruhm des Probus hervorgehoben. Die genauen Ursachen der positiven Probus-Rezeption im 4. Jh. n. Chr. (vgl. Aurelius Victor, Historia Augusta) bleiben zu klären.

Nachdem er unzählige Kriege geführt haben soll, soll er, als Frieden erreicht war, gesagt haben, dass man in Kürze keine Soldaten mehr benötigen würde (Eutr. 9, 17).

Auf Probus folgt Carus:

Eutr. 9, 18

2 [...] Carus **est factus Augustus** [...] is confestim Carinum et Numerianum filios Caesares fecit.

2 „[...] wurde Carus zum Augustus ernannt [...] Er ernannte sofort seine Söhne Carinus und Numerianus zu Caesares.“ (Übers. J. Groß u. B. Bleckmann)

Von wem Carus zum Augustus ernannt worden war, steht hier nicht. Carus war Prätoriumspräfekt. Von norischen und raetischen Soldaten soll er, so berichtet dies Zosimos¹⁷⁶, noch zu Lebzeiten des Probus, zum Imperator erhoben worden sein. Carus war nach Macrinus, Philippus und Florianus der vierte, der aus der Position des Prätoriumspräfekten zur Herrschaft gelangte.

¹⁷⁶ Zosimos 1, 71, 4 folgt hier einer anderen, wohl griechischsprachigen Tradition. Die lateinische Tradition des 4. Jh. weiß von einer Usurpation des Carus gegen Probus nichts. Sie lässt Probus erst durch die Hand seiner eigenen Soldaten sterben und im Anschluss den Carus zur Herrschaft gelangen;

Eutr. 9, 19

2 [...] de Perside victor exercitus rediens [...] 2 „[...] das aus Persien siegreich zurückkehrende
Diocletianum imperatorem creavit [...] virum Heer wählte [...] Diokletian zum Kaiser [...] ein
obscurissime natum [...] Mann von unscheinbarster Abkunft.“ (Übers. J.
Groß u. B. Bleckmann)

Diokletian wurde, wiederum gegen einen regierenden Augustus (Carinus), von einer Heeresgruppe, jener aus dem Orient zurückkehrenden, zum Kaiser gewählt (*imperatorem creavit*). Weiter heißt es, Diokletian habe sich der römischen Herrschaft bemächtigt (Eutr. 9, 20: *ita rerum Romanarum potitus*).

Eutropius erwähnt ein Heeresversammlung (Eutr. 9, 20: *contio militum*). Eine Contio ist die Form der politischen Versammlung, die zumindest schon seit republikanischer Zeit für Verlautbarungen, Ankündigungen oder sonstige Auseinandersetzungen einer Sache gewählt wurde. Auch sie musste von einem Magistraten einberufen werden. Der Ablauf war bestimmten Beschränkungen unterworfen. Oftmals ging den *comitia* eine *contio* voraus. Zu den Spezifika von Heerescontiones kann hier nicht weiter ausgeführt werden. Jedoch handelte es sich gewiss nicht um eine spontane Ansammlung von Soldaten, sondern um eine offizielle, gewissen Regeln unterworfone Versammlung des Heereskörpers. Dieser sollte eine bei den Kaiserhebungen des 4. Jahrhunderts außerordentlich wichtige Rolle spielen. Die Frage ist, ob und wann die Idee der Einsetzung durch das Volk (in Rom) durch die Idee der Einsetzung durch das Volk in Waffen (nicht notwendigerweise in Rom) abgelöst worden war.

Noch einmal zusammenfassend: Eutropius schreibt Kurzgeschichte, er gegliedert nach Herrschern. Prozedurale Details über die Art der Einsetzung sucht man auch hier vergeblich. Dennoch ist es ihm aber oftmals der Erwähnung wert, welche Rolle *exercitus* oder *senatus* gegebenenfalls bei der Kaisererhebung spielten, allerdings tut er das nicht systematisch. Bei Maximinus weiß er, wie auch die HA v. *Maxim.* 8, 1 (*sine decreto senatus*) nichts von einer nachträglichen Bestätigung durch den Senat. Dagegen hebt er aber danach noch dreimal die Rolle des Senats bei der Kaisererhebung hervor: Eutr. 9, 7 *Gallienus [...] a senatu Caesar appellatus*; 9, 11, 1 *Claudius [...] a militibus electus, a senator appellatus Augustus*; 9, 12 *Quintillus [...] consensu senatus appellatus Augustus*). Danach erwähnt er den Senat nicht mehr.

7.2.3. Epitome de Caesaribus

Die Epitome sind noch einmal verkürzt, in der Regel heißt es in Bezug auf die Herrschaft einfach *imperavit* (Epit. 24: *Severus Alexander imperavit [...]*; Epit. 25: *Iulius Maximinus Thrax, ex militaribus, imperavit [...]*; etc.). Maximinus ist hier, bei diesem Werk aus der Zeit nach 395 n. Chr., *Maximinus Thrax*, Maximinus der Thraker, oder wohl richtiger, Maximinus aus Thrakien, *ex militaribus*, aus dem Heereskörper. Unter der Herrschaft des Maximinus sollen die beiden Gordiane, Vater und Sohn, den Prinzipat mit Hast ergriffen haben (Epit. 26, 1: *principatum arripentes*), während sich Pupienus und Balbinus, den Epitome zufolge, der Herrschaft bemächtigt haben sollen (Epit. 26, 2: *regnum invadentes*). Pupienus und Balbinus waren Senatskaiser¹⁷⁷. Sie zeigen eine letztlich zum Scheitern verurteilte spezifisch-senatorische Konzeption des Kaisertums: geteilte Herrschaft (Kollegialität), zwei ältere, verdiente Männer, das Kaisertum als Endpunkt ihrer Karriere. Auch zeigen sie aber wohl einen Kompromiss. Man konnte sich nicht auf einen Kandidaten einigen, und wählte daher zwei, um zwei (die zwei wichtigsten) Fraktionen zufriedenzustellen. In der historischen Betrachtung wird der Senat allzu oft als homogene Körperschaft betrachten. Die Spannungen und Parteiungen innerhalb dieser Schicht werden überdeckt.

Letztlich überstand das Jahr 238 n. Chr. nur der junge Gordianus III (Epit. 27: *Gordianus [...] imperavit [...]*). Dieser scheiterte nach dem Tod seines Prätoriumspräfekten Timesitheus. Ob er aber in einer Schlacht oder aber durch die Händel des Prätoriumspräfekten Philippus starb, bleibt offen. Philippus jedenfalls wurde Nachfolger und herrschte (Epit. 28, 1: *imperavit*). Seinen Sohn Gaius Iulius Saturninus (ein offenkundiger Fehler) soll er an der Macht beteiligt haben. Philippus soll von sehr niedriger Geburt (er war kein Senator) und Sohn eines bekannten Anführers von Räubern gewesen sein (Epit. 28, 4: *patre nobilissimo latronum ductore*).

Bei Decius (Epit. 29), der seinen Sohn zum Caesar gemacht haben soll, heißt es wiederum *imperavit*, genauso wie bei Gallus und seinem Sohn Volusianus (Epit. 30) *imperaverunt*. Zu ihrer Zeit sei Hostilianus, Sohn des Decius und jüngerer Bruder des Herennius Etruscus, vom Senat zum Imperator gemacht worden (Epit. 30, 2: *horum temporibus Hostilianus Perpenna a senatu imperator creatus [...]*). Die Epitome liefern als einzige Quelle den Beinamen Perpenna (ein auf etruskische Ursprünge zurückzuführender Gentilname, vgl. dazu auch den Beinamen seines Bruders, *Etruscus*).

Aemilianus wurde zum Imperator gemacht (Epit. 31: [...] *Aemilianus [...] imperator effectus est*). Valerianus Licinianus wiederum herrschte (Epit. 32: *imperavit*). Seinen Sohn Gallienus soll er zum Augustus (*Augustum fecit*), dessen Sohn Cornelius Valerianus wiederum zum Caesar gemacht haben. Bei Eutropius ist es also Valerianus, der den Sohn zum Augustus macht, während Eutropius (Etr. 9, 7: *a senatu Caesar est appellatus*) die Rolle des Senates bei der Ernennung zum Caesar hervorhebt. Genauso wenig wie bei Eutropius findet sich auch hier eine Spur von einer dem Aurelius Victor vergleichbaren Verdammung des Gallienus.

¹⁷⁷ K. Dietz, *Senatus contra principem. Untersuchungen zur senatorischen Opposition gegen Kaiser Maximinus Thrax* (München 1980).

Der von Gallienus zum Nachfolger bestimmte Claudius herrschte (Epit. 34: *imperavit*). Nach seinem Tod wurde er vergötlicht (Epit 34, 4). Quintillus, sein Bruder, folgte ihm nach (Epit. 34, 4: *huic successit frater eius Quintillus*). Die Epitome erwähnen eine mögliche Verwandtschaft des Claudius mit Gordian (Epit. 34, 2), womit die ab 310 an Claudius anknüpfende konstantinische Linie um eine weitere Komponente erweitert werden würde.

In Zusammenhang mit den Herrschaftsantritten des Claudius und des Quintillus nennt Eutropius jeweils die Rolle des Senates (Eutr. 9, 11, 1: *Claudiusque ei successit, a militibus electus, a senatu appellatus Augustus*; Eutr. 9, 12: *Quintillus [...] consensus militum imperator electus est [...] consensus senatus appellatus Augustus*) nennen jeweils die Rolle von Heer und Senat, die Epitome tun das nicht.

Auf Quintillus folgte Aurelian (Epit. 35, 1: *Aurelianuſ [...] imperavit*). Aurelian sei der erste der Römer gewesen, der sich ein Diadem auf den Kopf gesetzt und Edelsteine und Gold bestickte Kleidung getragen habe (Epit. 35, 5: *iste primus apud Romanos diadema capiti innexuit gemmisque et aurata omni veste*). Diokletian scheint also Gewohnheiten aufgegriffen zu haben, die schon vor ihm in die Tat umgesetzt worden waren. Zudem sei Aurelian wild, blutrünstig und grausam gewesen (Epit. 35, 9), was auf ein gespanntes Verhältnis zum Senat hindeuten könnte. Nach Aurelian habe es ein Interregnum von sieben Monaten gegeben (Epit. 35, 10).

Schließlich habe Tacitus die Herrschaft übernommen (Epit. 36, 1: *Tacitus [...] suscepit imperium*), ein Mann von hervorragenden Sitten (natürlich, er soll Senator gewesen sein), und nach ihm Florainus (Epit. 36, 2: *huic successit Florianus*). Der größte Teil des Heeres soll aber den militärisch erfahrenen Probus gewählt haben (Epit. 36, 2: *magna pars exercitus Equitum Probum, militia peritum, legisset [...]*). Weiter heißt es nur: Probus herrschte (Epit. 37, 1: *Probus [...] imperavit [...]*).

Probus unterwarf die Usurpatoren Saturninus, Proculus und Bonosus und erlaubte den Galliern und Pannoniern, Weinberge anzulegen. Die Soldaten ließ er viele Arbeiten erledigen und wurde deshalb von diesen bei Sirmium getötet (Epit. 37, 2–4).

Carus, dessen Nachfolger, herrschte zwei Jahre (Epit. 38: *Carus [...] imperavit annos II*). Seine Söhne Carinus und Numerianus soll er sofort zu Caesares ernannt haben (Epit. 38, 2).

Schließlich übernahm Diokletian (den die Epitome hier als freigelassenen Griechen namens Diocles präsentieren), die Herrschaft (Epit. 39). Maximianus soll er zum Augustus, Constantius und Galerius Maximianus zu Caesares erhoben haben (Epit. 39, 2).

7.2.4. Synoptische Tabelle

Die folgende Tabelle soll die wesentlichen Informationen der drei Werke in kompakter Form zusammenführen.

	Aurelius Victor	Eutropius	Epitome
Severus Alexander	Severo Alexandro militibus quoque annitentibus potentia delata	Aurelius Alexander, ab exercises Caesar, a senatu Augustus nominatus	[...] imperavit [...]
Maximinus	Gaius Iulius Maximinus primus e militaribus [...] potentiam cepit suffragiis legionum. [...] patres [...] approbaverunt.	[...] Maximinus ex corpore militari primus ad imperium accessit sola militum voluntate, cum nula senatus intercessisset auctoritas neque ipse senator esset [...] a militibus imperator esset appellatus	Iulius Maximinus Thrax, ex militaribus, imperavit [...]
Gordianus I	Antonius Gordianus [...] ab exercitu princeps [...] fit	postea tres simul Augusti fuerunt, Pupienus, Balbinus, Gordianus [...] Gordianus, consensus militum , cum proconsulatum Africæ gereret, Maximino imperante princeps fuisse electus [...]	[...] duo Gordiani, pater et filius, principatum arripientes [...]
Pupienus & Balbinus	senatus [...] Clodium Pupienum, Caecilium Balbinum Caesares constituit.	[...] Pupienus et Balbinus regnum invadentes [...]	{siehe Gordianus I}
Gordianus II	milites Gordianum, Gordiani filium [...] Augustum creare.		
Gordianus III	Gordianus solus regnum obtinuit	Balbinus et Pupienus, in palatio imperfecti sunt, soli Gordiano imperium reservatum [...] interfectus est fraude Philippi, qui post eum imperavit	[...] imperavit [...]
Philippus	Marcus Iulius Philippus [...] sumpto in consortium Philippo filio [...] Romam venere.	Philippo duo, filius ac pater, Gordiano occiso imperium invaserunt	[...] imperavit [...]
Decius	Decius [...] ad imperium conspiraverat. Filium [...] Caesarem fecit.	Decius [...] imperium sumpsit. [...] filium suum Caesarem fecit.	[...] imperavit [...]
Gallus	patres [...] Gallo Hostilianoque Augusta imperia , Volusianum Gallo editum Caesarem decernunt.	imperatores creati sunt Gallus Hostilianus et Galli filius Volusianus	[...] imperaverunt [...] Hostilianus Perpenna a seantu imperator creatus
Aemilianus	Aemilius Aemilianus summam potestatum corruptis milibus arripuit. [...] proceres primo hostem, deinde	[...] Aemilianus [...] imperavit [...] extinctus est	[...] imperator effectus est [...]

	extinctis superioribus pro fortuna, uti solet , Augustum appellavissent.		
Valerianus	at milites [...] Licinio Valeriano imperium deferunt . [...] eius filium Gallienum senatus Caesarem creat	[...] Licinius Valerianus [...] ab exercitu imperator et mox Augustus est factus . Gallienus quoque Romae a senatu Caesar est appellatus.	[...] imperavit [...] [...] filium suum Gallienum Augustum fecit, Gallienique filium, Cornelium Valerianum, Caesarem
Gallienus	-	Gallienus cum adulescens factus esset Augustus	-
Claudius	{Gallienus} insignia imperii ad Claudiump destinaverat	Claudiusque ei successit a militibus electus, a senatu appellatus Augustus .	[...] imperavit [...]
Quintillus	{nicht erwähnt}	Quintillus [...] Claudi frater, consensus militum imperator electus est [...]. consensus senatus appellatus Augustus	[...] successit [...]
Aurelianus	-	Aurelianus suscepit imperium	[...] imperavit [...]
Tacitus	Tacitum, e consularibus mitem sane virum, imperatorem create , cunctis fere laetioribus, quod miliatri ferocia legend ius principis proceres recepissent.	Tacitus [...] sucepit imperium	[...] suscepit imperium [...]
Florianus	Florianus, eiusdem frater, nullo senatus seu militum consulto imperium invaserat .	Florianus, qui Tacito successerat	[...] successit [...]
Probus	Probum in Illyrico factum accepere	Probus, vir inlustris gloria militari, ad administrationem rei publicae accessit	[...] magna pars exercitus Equitum Probum [...] legisset [...] imperavit [...]
Carus	Carus praefectura pollens praetoria Augusto habitu induitur liberis Caesaribus Carino Numerianoque	Carus est factus Augustus [...] is confestim Carinum et Numerianum filios Caesares fecit	[...] imperavit [...]
Diocletianus	ducum consilio tribunorumque Valerius Diocletianus domesticos regens [...] deligitur	exercitus [...] Diocletianum imperatorem creavit	[...] imperium sumeret [...] orbis Romani potentiam cepit [...] imperativ

Tabelle 5: Synoptische Tabelle zur Kaisererhebung bei den Breviatoren

7.2.5. Auswertung der Breviarien aus dem 4. Jahrhundert

Vorausgeschickt werden muss, dass die drei Quellen von gemeinsamen, nicht erhaltenen Quellen abhängig sind (hier vor allem die von Alexander Enmann im Jahr 1884 postulierte Kaisergeschichte¹⁷⁸).

Das Volk spielt in der Darstellung der Abfolge der Kaiser keine Rolle. Entscheidend sind das Heer und der Senat, die hier fallweise, nicht konsistent und vor allem nicht systematisch hervorgehoben werden. Erschwerend wirkt die nicht einheitliche Terminologie. Der Kaiser wird als *imperator*, dann wieder als *Augustus* oder als *princeps* bezeichnet. Und es ist auch nicht so, dass das Heer den *imperator* machen würde, und der Senat den *Augustus* oder den *Caesar* oder den *princeps*. Der Kaiser erhält das *imperium* oder die *potentia* (oder er ergreift sie, reißt sie an sich, nimmt sie auf sich).

Die Darstellung ist verkürzt, die genaue Abfolge der Auswahl- und Investiturschritte interessiert hier nicht. Letztlich ist die Erhebung des Kaisers aber auch hier in zwei Phasen zu teilen (es gibt keine Textstellen, die dazu in direktem Widerspruch stehen würden). Die Auswahl des Kandidaten (sofern nicht schon kaiserwürdige und kaiserfähige direkte Verwandte des letzten Kaisers vorhanden waren) und die anschließende offizielle Akklamation, Appellation und Einsetzung. Die (Vor-)Auswahl des Kaisers wird im kleinen, nicht öffentlichen Kreis stattgefunden haben. Öffentlich war das, was darauffolgte. Die Akklamation, der zum Ausdruck zu bringende *consensus universorum*, und wohl auch die rechtliche Einsetzung (bzw. Einkleidung) des Kaisers.

¹⁷⁸ A. Enmann, Eine verlorene Geschichte der römischen Kaiser [...], In: Philologus, Suppl.-Bd. 4, 1884, 338–510.

7.3. Cassius Dio ab dem Tod Marc Aurels

Der Tod Marc Aurels ist für Cassius Dio eine Epochenscheide, mit der das Römische Reich von einem Reich aus Gold zu einem Reich aus Eisen und Rost geworden sei (Dio 72, 36, 4). Dio beschreibt die Ereignisse nach der Ermordung des Commodus. Nachdem sich Pertinax der Unterstützung der Garde versicherte, soll er noch in der Nacht in die Kurie gekommen sein. Dort soll er erklärt haben, von den Soldaten zum Imperator akklamiert worden zu sein, die Herrschaft aufgrund seines Alters und seiner schwachen Gesundheit aber nicht zu wollen (Dio 74, 1, 4). Damit bedient Cassius Dio die Topik der *recusatio imperii*. Darauf sprachen ihm die Senatoren ihr Wohlwollen aus und erwählten in ihrerseits zum Herrscher.

Dio 74, 5, 1

ἐπεὶ δὲ αὐτὸν ἄμα τῷ ἐπιφανῆναι πάντες “It was in this manner that Pertinax came into ὅμοιθυμαδὸν εύφήμησαν Σεβαστόν τε καὶ power. And he obtained all the customary titles βασιλέα προσηγόρευσαν [...]” (Übers. E. Cary)

Die Senatoren verliehen ihm alle zur Herrschaft gehörenden Titel. In Formulierung und Bedeutung unterscheidet sich diese Stelle nicht von der Schilderung der Ereignisfolge während der Jahre 68/69 n. Chr. (vgl. Dio 64, 29: καὶ τῷ Γάλβᾳ τὰ τῇ αὐτοκράτορι ἀρχῇ προσήκοντα ἐψηφίσαντο). Nicht viel später wird Pertinax von Angehörigen der Prätorianergarde ermordet. Es kommt zur Auktion des Kaisertums. Didius Julianus und Titus Flavius Sulpicianus bieten um die Herrschaft. Didius Julianus kann die Prätorianer überzeugen, worauf hin ihn diese zum Imperator akklamieren (Dio 74, 11, 6). Er begibt sich in den Senat. Dio schildert die Rede des Didius Iulianus vor dem Senat wohl als Augenzeuge. Didius Julianus soll sich als bestgeeigneter Kandidat präsentiert, gleichzeitig aber eine beachtliche Menge Soldaten mitgebracht haben (Dio 74, 12, 3–5).

Dio 74, 13, 1

Καὶ ὁ μὲν οὕτω τὴν αὐταρχίαν καὶ ἐκ τῶν τῆς “Having thus secured confirmation of the imperial βουλῆς δογμάτων βεβαιωσάμενος ἀνῆλθεν ἐξ τὸ power by decrees of the senate also, he παλάτιον [...]” (Übers. E. Cary)

Der Senat bestätigt ihm die Herrschaft (und wohl alle zur Herrschaft gehörenden Titel und Rechte) per Dekret.

In weiterer Folge zieht Septimius Severus von Carnuntum nach Rom. Didius Julianus soll in Panik geraten sein und angeboten haben, die Herrschaft mit Septimius Severus zu teilen. Als Septimius Severus schließlich nahe genug an Rom herangerückt war, erklärte der Senat Didius Iulianus zum Feind, während er Septimius Severus zum Herrscher ernannte (Dio 74, 17, 3: [...] Σεουῆπον αὐτοκράτορα ὄνομάσαμεν). Weitere Hinweise über die formelle Übertragung von Rechten oder Imperium gibt es nicht, ebenso wenig wie über die Einsetzung der beiden Söhne Bassianus (Caracalla) und Geta zu Mitherrschern und Nachfolgern.

Die nächsten für die gegenständliche Arbeit relevanten Hinweise finden sich im Zusammenhang mit Macrinus. Nach der Ermordung Caracallas soll sich Macrinus in einem Brief an den Senat selbst mit den Titeln Caesar, Imperator, Severus, Pius, Felix, Augustus und Proconsul geschmückt haben, ohne auf einen formellen Beschluss des Senats zu warten (Do. 79, 16, 2). Der Senat zeigte sich fügsam und fasste die notwendigen Beschlüsse (Dio 79, 17, 1).

Bald darauf wird Varius Avitus Bassianus, Spross des severischen Hauses aus weiblicher Linie, gegen Macrinus in Stellung gebracht. Wieder soll sich dieser in einer Botschaft an den Senat und einem Brief an das Volk als Imperator und Caesar, Sohn des Antoninus, Enkelsohn des Severus, Pius, Felix, Augustus, Proconsul und Inhaber der tribunizischen Gewalt geschmückt haben, bevor die entsprechenden Beschlüsse gefasst waren.

Dio 80, 2, 2-3

καὶ ἐν μὲν τῇ πρὸς τὴν βουλὴν ἐπιστολῇ τῷ τε πρὸς τὸν δῆμον γράμματι καὶ αὐτοκράτορα καὶ Καίσαρα, τοῦ τε Ἀντωνίνου υἱὸν καὶ τοῦ Σεουρίου ἔγγονον, εὔσεβῃ τε καὶ εύτυχῃ καὶ Αὔγουστον, καὶ ἀνθύπατον τὴν τε ἔξουσίαν τὴν δημαρχικὴν ἔχοντα ἐαυτὸν ἐνέγραψεν, προλαμβάνων αὐτὰ πρὶν ψηφισθῆναι [...]

"In both the message to the senate and the letter to the people he {Elagabal} styled himself emperor and Caesar, the son of Antoninus, the grandson of Severus, Pius, Felix, Augustus, proconsul, and holder of the tribunician power, assuming these titles before they had been voted [...]” (Übers. E. Cary)

Dio zufolge sind es also diese Titel und Kompetenzen, die zur Herrschaft gehören bzw. diese konstituieren: der Imperatoren-Titel, der Caesar-Titel, der Augustus-Titel, das *imperium proconsulare*, die *tribunicia potestas* sowie die Namen Pius und Felix. Bei den von der Historia Augusta in Bezug auf die Einsetzung des Probus geschilderten Titel und Rechten ist die Ähnlichkeit zu den hier Genannten groß (v. *Prob.* 12, 8).

Dio berichtet über eine große Zahl weiterer Schandtaten Elagabals, dessen Herrschaft er in den düstersten Farben zu malen weiß. Weitere Hinweise über die Einsetzung von Herrschern sind in Bezug auf Cassius Dio nicht zu nennen.

7.4. Herodian

Für die Zwecke der vorliegenden Arbeit wäre ein feines Durchkämmen von Herodians Text überschießend. Einige besonders interessante Abschnitte seien aber dennoch herausgegriffen.

Schon im Prolog nimmt sich Herodian kein Blatt vor den Mund. Seit Augustus sei die Herrschaftsform jene der Monarchie gewesen (Herod. 1, 1: ἐξ οὗπερ ἡ Ρωμαίων δυναστεία μετέπεσεν ἐς μοναρχίαν).

Commodus, der Sohn Marc Aurels, ist der Porphyrogenetos, der Purpurgeborene, der natürliche Nachfolger (Herod. 1, 5).

Commodus möchte nach Rom zurück. Tiberius Claudius Pompeianus, sein Schwager, möchte ihn umstimmen: (Herod. 1, 6, 5) κεῖ τε ἡ Ρώμη, ὅπου ποτ' ἂν ὁ βασιλεὺς ἦ. Rom ist dort, wo der Kaiser ist. Für die Zeit unter Marc Aurel und Commodus ist dies sicher anachronistisch, als Rückprojektion aus der Entstehungszeit von Herodians Werk aber plausibel.

Nach der Ermordung des Commodus am 31. Dezember 192 gehen Laetus (*praefectus praetorio*), Eclectus (*cubiculario*) and Pertinax zum Lager der Prätorianer. Auch das Volk eilt zum Lager, akklamiert Pertinax zum Augustus und überträgt ihm alle anderen Ehren, obwohl die Soldaten noch zurückhaltend gewesen seien (Herod. 2, 1: τοιαῦτα δὴ λέγοντος τοῦ Λαίτου μὴ κατασχῶν ἔαυτοῦ ὁ δῆμος μελλόντων καὶ ὀκνούντων ἔτι τῶν στρατιωτῶν Σεβαστόν τε ἀναγορεύει καὶ πατέρα καλεῖ πάσαις τε γεραίρει εὐφημιαῖς.) Herodian verkürzt und schichtet um. Sollte das Volk tatsächlich spontan ins Lager der Prätorianer gekommen sein, so wird es den Pertinax vielleicht akklamiert, aber gewiss keine formellen Beschlüsse über allfällige Ehren gefasst haben. Dazu hätte es eines Senatsbeschlusses und einer anschließenden Volksversammlung bedurft.

Bei Dio (73, 1, 2) ist die Abfolge entsprechend andersherum. Erst kommt die Sitzung des Senates mit entsprechenden Akklamationen, dann die Akklamationen des Volkes.

Pertinax soll Bedenken wegen seiner wenig noblen Herkunft gehabt haben (das Motiv der *recusatio imperii*, wie bei Dio 74, 1, 4). Darauf soll ihn der Senat mit den Titeln Augustus und Imperator akklamiert und ihm alle Ehren zuerkannt haben.

Herod. 2, 3

3 ἐπεὶ δὲ αύτὸν ἄμα τῷ ἐπιφανῆναι πάντες
όμοθυμαδὸν εὐφήμησαν Σεβαστόν τε καὶ
βασιλέα προσηγόρευσαν [...]

3 "But as soon as soon as he made his appearance,
the entire senate joined together in acclaiming
him with the titles of Augustus and emperor."
(Übers. C. R. Whittaker)

11 τοιαῦτα ὁ Περτίνας εἰπὼν ὑπήρεισί τε τὴν
σύγκλητον βουλήν, καὶ πρὸς πάντων εὐφημηθεὶς
πάσης τε τιμῆς [...]

11 "With these words Pertinax put heart into the
senate, who all cheered his speech and voted him
full honours and marks of respect. [...]" (Übers. C.
R. Whittaker)

Pertinax wird von den Soldaten der Garde ermordet. Didius Julianus ersteigert in der Folge das Imperium (Herod. 2, 5). Herodian zufolge sei dies das erste Mal gewesen, da der Charakter der Soldaten korrumpiert worden sei (Herod. 2, 6, 14). Aus dieser einmal entfachten Habgier der Soldaten sei nichts Gutes für das Reich zu erwarten gewesen.

Von der Sitzung des Senats, die Dio zufolge noch am Abend der Proklamation durch die Soldaten stattgefunden haben soll, erwähnt Herodian nichts. Dio selbst gab an, bei der Sitzung anwesend gewesen zu sein, bei der dem Herrscher auch die üblichen Vollmachten übertragen worden sein sollen (Dio 74, 12–13, 1; HA v. *Jul.* 3, 3–5 stimmt in der Substanz mit Dio überein, vermittelt aber den Eindruck, der Senat hätte die freie Wahl gehabt, ob er die Nominierung der Soldaten akzeptiert oder nicht). Herodian schildert die Revolten des Septimius Severus und des Pescennius Niger. In einer sicherlich von Herodian komponierten Rede vor Soldaten und Volk legt dieser dem Pescennius Niger folgende Worte in den Mund:

Herod. 2, 8

3 [...] οὐ φαῦλαι δὲ ούδε κοῦφαι καλοῦσιν ἐλπίδες, ἀλλ' ὅ τε Ῥωμαίων δῆμος, ὃ τὴν δεσποτείαν τῶν ἀπάντων ἔνειμαν θεοὶ καὶ τὴν βασιλείαν [...]

3 “[...] It is not some trivial, vain hope which beckons me on, but the Roman people, into whose hands the gods have given the sovereignty over all things including the office of emperor. [...]” (Übers. C. R. Whittaker)

Hier findet sich die Idee der Volkssouveränität. Die Götter hätten dem Volk die Souveränität über alle Dinge einschließlich der Königsherrschaft gegeben. Dieselbe Idee der Volkssouveränität wird auch in Herod. 4, 15, 7; 7, 7, 7 und 8, 7, 5 ausgebreitet. Auch wenn es sich um eine Rede innerhalb der griechischsprachigen historiographischen Tradition handelt, ist der Gedanke, dass Herrschaft vom Volk legitimiert werden muss, interessant.

Im Anschluss an diese Rede hätte ihn das Heer und die versammelte Menge zum Imperator und Augustus akklamiert (τὸ στρατιωτικὸν πᾶν καὶ τὸ συνειλεγμένον πλῆθος αὐτοκράτορά τε ἀνεῖπε καὶ σεβαστὸν προσηγόρευσε). Außerdem hätten sie ihn mit dem purpurnen Mantel und allen anderen Insignien der Macht versehen, ihn zum Tempel geleitet und schließlich zu seinem Haus gebracht, das sie anschließend als herrschaftlichen Palast betrachtet hätten (Herod. 2, 8, 6). Herodian arbeitet mit starken Bildern, wozu sich die tatsächliche Einkleidung (also etwa der purpurne Mantel) besser eignen, als etwaige formelle Beschlüsse. Noch dazu findet die Handlung in Antiochia, nicht in Rom statt. Pescennius Niger bleibt in Antiochia, während Septimius Severus, der wohl schon vor Pescennius Niger usurpiert, mit seinem Heer nach Rom zieht. Wie Dio schildert auch Herodian die Panik des Didius Julianus und die Beschlüsse des Senats, Didius Julianus zum Staatsfeind und Septimius Severus zum Imperator zu erklären. Eine Delegation von Magistraten und führenden Senatoren wurde zu Septimius Severus gesandt, um ihm alle Ehren zu überbringen, die den Titel Augustus begleiten (Herod. 2, 12, 6). Der Senat überträgt ihm also alle Ehren, die mit dem Titel Augustus einhergehen.

Severus zieht in den Osten und siegt über Pescennius. Im Jahr 197 n. Chr. siegt er auch über Clodius Albinus.

In der Schilderung der Plautian-Affäre gibt es eine Stelle, die suggeriert, die Praxis der Adoratio des Herrschers wäre eine bereits übliche Form der Herrscherverehrung (siehe dazu auch Dio 65, 5, 2. Der HA v. Alex. zufolge hätte wiederum Elagabal versucht, die Praxis in Rom einzuführen, Alexander hätte sie aber wieder verboten.

Severus stirbt am 4. Februar 211 in Britannien. Caracalla, Geta und Iulia kehren mit der Urne des Verstorbenen nach Rom zurück. Herodian schildert die Apotheose des Severus (Herod. 4, 2). Interessant ist, dass die Wachsfigur des Severus an genau dem Punkt auf dem alten Forum Halt macht, an dem die römischen Magistrate aus dem Amt geschworen werden. Ist das eine Anlehnung des Kaisers an einen Magistraten bzw. einen Träger magistratischer Amtsgewalten, der hier symbolisch aus dem Amt geschworen werden soll?

Caracalla wird im Jahr 217 im Osten ermordet. Die Truppen erheben Macrinus, den Prätoriumspräfekten, als ersten Angehörigen des Ritterstandes in die Position des Imperators. Macrinus schreibt an den Senat.

Herod. 5, 2

1 ἀναγνωσθείσης δὲ τῆς τοιαύτης ἐπιστολῆς,
εὐφημεῖ τε αὐτὸν ἡ σύγκλητος καὶ τὰς
σεβασμίους τιμὰς πάσας ψηφίζεται.

1 "After the reading of this letter, the senate acclaimed him emperor and voted him all the honours of an Augustus. [...]" (Übers. C. R. Whittaker)

Nachdem der Brief des Macrinus verlesen wurde, soll ihm der Senat alle für den Augustus üblichen Ehren verliehen haben (vgl. einmal mehr Tac. *Hist.* 4, 3, 3: *cuncta principibus solita*).

Macrinus und sein Sohn gehen schon im darauffolgenden Jahr im Kampf gegen Elagabal unter. Elagabal war von der Armee zum Imperator akklamiert worden (Herod. 5, 5, 5: Konkret spricht Herodian von der Königsherrschaft, die ihm übertragen wurde). Der Senat und das Volk von Rom seien durch diese Ereignisse unter Zugzwang gesetzt worden, sich dem Kurs der Armee anzuschließen.

Auf Elagabal folgt Alexander. Hier soll gleich zu dessen Ende gesprungen werden: Alexander wird von Soldaten ermordet, Maximinus universell zum Imperator akklamiert worden sein (Herod. 6, 9, 5). Nach der Usurpation der beiden Gordiane sorgt Capelianus für Ordnung in Karthago. Gordianus I erhängt sich, Gordianus II stirbt in der Schlacht. In Rom muss der Senat reagieren:

Herod. 7, 7

2 [...] ἦ τε σύγκλητος συνελθοῦσα πρὶν τὸ ἀκριβὲς
εἰδέναι περὶ τοῦ Μαξιμίνου, ἐκ τῆς παρούσης
τύχης τὰ μέλλοντα πιστεύσαντες τὸν Γορδιανὸν
ἄμα τῷ υἱῷ Σεβαστοὺς ἀναγορεύουσι, τὰς δὲ τοῦ
Μαξιμίνου τιμὰς ἀνατρέπουσι. [...]

2 "[...] At a meeting of the senate before detailed information about Maximinus was available, they bestowed the title of Augustus on Gordian and his son and stripped Maximinus of his honours, confident of the future as a result of the present fortunate event. [...]" (Übers. C. R. Whittaker)

Der Senat war in einer schwierigen Lage. Maximinus war am Leben, die vom Senat (bzw. namhaften Teilen des Senates) unterstützen Gegenkaiser tot. Damit hatten die Senatoren guten Grund, die Reaktion des Maximinus zu fürchten. Als erstes mussten sie neue Herrscher erwählen. Schließlich einigte man sich auf zwei Personen: Maximus (in der lateinischen Tradition Pupienus) und Balbinus. Maximus soll über militärische Erfahrung verfügt haben, während Balbinus aus patrizischer und damit hochadeliger Familie kam. Nach der Wahl seien die beiden zu Augusti proklamiert und mit vollen imperialen Ehren bekleidet worden (Herod. 7, 10, 5: τῆς οὖν χειροτονίας ἐκείνους ἀνειπούσης Σεβαστοί τε ἀνηγορεύθησαν, καὶ πάσαις ταῖς βασιλικαῖς τιμαῖς ἡ σύγκλητος διὰ δόγματος αὐτοὺς ἐκόσμησεν.) Maximus und Balbinus (respektive Pupienus und Balbinus) waren also Senatskaiser in dem Sinne, dass der Senat (und das Volk) nicht nur Herrschaft übertragen, sondern der Senat selbst die Auswahl der Herrscher vorgenommen hatte.

Die Menge und die Armee sei aber mit der Wahl des Senats unzufrieden gewesen. Daher sei Gordian, ein Enkel Gordians I, zum Caesar ernannt worden, wodurch der Zorn der Bevölkerung gemildert worden sei (Herod. 7, 10).

Relativ ausführlich schildert Herodian die weiteren Ereignisse um die Belagerung der Stadt Aquileia. Schlussendlich verlassen die Soldaten Maximinus, der zusammen mit seinem Sohn getötet wird. Reiter bringen Maximinus Kopf nach Ravenna. Gleichzeitig übermittelten sie die Botschaft, dass die Armee nun die Wahl des Senates anerkenne (Herod. 8, 6). Im Stillen aber habe die Armee ihren Zorn auf den Senat weitergetragen (Herod. 8, 7, 2).

Pupienus hält eine Rede an die Soldaten, die, obwohl von Herodian komponiert, wichtige Aspekte eines betont senatorischen Verständnisses von Kaisertum beinhaltet. Darum soll ihr im Folgenden relativ breiter Raum eingeräumt werden (Herod. 8, 7):

4 [...] οὓς ἔξ εύγενείας καὶ πολλῶν πράξεων [καὶ] μακρὰς διαδοχῆς ὕστερ κατ' ἀκολουθίαν ἐπὶ τοῦτο ἀναβάντας κρίναντες ὁ δῆμος καὶ ἡ σύγκλητος ἐπελέξαντο. οὐ γὰρ ἐνὸς ἀνδρὸς ἔδιον κτήμα ἡ ἀρχή, ἀλλὰ κοινὸν τοῦ Ἀριστούρου δῆμου ἄνωθεν, καὶ ἐν ἑκείνῃ τῇ πόλει ἡ τῆς βασιλείας ἴδρυται τύχη· ἡμεῖς δὲ διοικεῖν καὶ διέπειν τὰ τῆς ἀρχῆς σὺν ὑμῖν ἐγκεχειρίσμεθα. ταῦτα δὲ μετ' εύταξίας τε καὶ κόσμου τοῦ πρέποντος, αἰδοῦς τε καὶ τιμῆς πρὸς τοὺς ἀρχοντας, ὑμῖν μὲν εύδαιμονα καὶ πάντων ἀνενδεῆ παρέξει βίον, τοῖς δ' ἄλλοις πᾶσιν ἀνθρώποις κατά τε ἔθνη καὶ κατὰ πόλεις εἰρήνην καὶ πρὸς τοὺς ἡγουμένους πειθώ. βιώσεσθέν τε [καὶ] κατὰ γνώμην ἐν τοῖς οἰκείοις, οὐκ ἐν ἀλλοδαπῇ κακοπαθοῦντες. ὑπέρ δὲ τοῦ καὶ τὰ βάρβαρα ἡσυχάζειν ἔθνη, διὰ φροντίδος ἡμεῖς ἔξομεν. δύο μὲν γὰρ ὅντων βασιλέων εύμαρέστερον καὶ τὰ ἐν τῇ Ἀριστούρᾳ διοικήσεται καὶ εἴ τι ἐπὶ τῆς ἀλλοδαπῆς ἐπείγοι, πρὸς τὴν χρείαν ἀεί του πρὸς τὰ καλοῦντα ῥάδιως παρόντος.

4 “[...] The senate and the Roman people decided to choose us because of our noble birth and many achievements in a long series of offices, which we held like graded promotions before reaching this final position. The empire is not the private property of a single man but by tradition the common possession of the Roman people. It is in the hands of the city of Rome that the fate of the principate is placed. We have been given the task to govern and administer the empire with your assistance. If this is done in a disciplined and properly ordered way, with respect and honour shown to the rulers, you will find a pleasant life which lacks nothing. And in the provinces and cities everyone will live in peace and obedience to their governors. You will live as you want in your own homes, not in foreign lands undergoing privations. It will be our care to see that the barbarian nations keep the peace. There are two of us emperors, so there will be more efficient rule at Rome and abroad if any emergency arises. One of us will always be quickly on the spot for service as it is demanded. [...]” (Übers. C. R. Whittaker)

Der Auszug verdeutlicht das Prinzipatsverständnis des Senates. Senat und Volk von Rom haben die Herrscher gewählt (δῆμος καὶ ἡ σύγκλητος). Die beiden Erwählten können auf noble Geburt und einen langen und verdienstvollen *cursus* zurückblicken. Das Reich ist nicht der Privatbesitz eines Einzelnen, sondern der Besitz des römischen Volkes. Die Herrscher werden das Reich mit Hilfe des Senates regieren und verwalten. Dass es gleich zwei Herrscher gibt, soll eine effizientere Herrschaft sicherstellen.

Anfangs hätten die beiden Herrscher auch tatsächlich effizient und behutsam regiert. Vom Volk seien sie aufgrund ihres patrizischen Status geliebt worden. Den Soldaten wären die beiden vom Senat erwählten Herrscher von nobler Geburt jedoch verhasst gewesen (Herod. 8, 8, 1). Dann aber führt Herodian aus, dass die Eintracht zwischen den beiden Herrschern doch nicht so groß war. Jeder hätte sich von der Begierde nach ungeteilter, höchster Macht leiten lassen. Dies sei ihnen zum Verhängnis geworden (Herod. 8, 8, 4), während die Soldaten Gordian (der den Caesar-Titel getragen habe) zum Imperator akklamiert hätten (Herod. 8, 8, 7).

Herodian endet das achte Buch mit:

8 [...] ὁ δὲ Γορδιανὸς περὶ ἔτη που γεγονὼς
τρισκαίδεκα αὐτοκράτωρ τε ἀνεδείχθη καὶ τὴν
Ῥωμαίων ἀρχὴν ἀνεδέξατο.

8 [...] Gordian, aged about thirteen, was saluted
as emperor and took over the Roman empire." (C.
R. Whittaker)

Dieses so lakonische Ende, und auch die Tatsache, dass die Gordiane bei Herodian insgesamt in eher schlechtem Licht erscheinen, macht eine Datierung von Herodians Werk in die Zeit nach Gordian III (also nach 244 n. Chr.) wahrscheinlich.

7.5. Das Zeugnis der Historia Augusta

Die Historia Augusta ist eine Schrift *sui generis*. Im Gegensatz zu den in den Unterkapiteln 7.2. bis 7.4. gesichteten Werken soll hier die ganze Historia Augusta durchgesehen werden, da dies in Bezug auf die Herrschaftskonzeption (und das damit in Verbindung stehende senatorische Programm der Historia Augusta) aufschlussreich sein wird.

- Hadrian:

In v. *Hadr.* 3, 7 findet sich eine Anspielung auf die *perpetua tribunicia potestas*, v. *Hadr.* 4, 9 zufolge Trajan soll beabsichtigt haben, den Senat über seine Nachfolge entscheiden zu lassen (*ut [...] principem Romanae rei publicae senatus daret [...] optimum senatus eligeret*); v. *Hadr.* 6, 1: Hadrian soll sich beim Senat dafür entschuldigt haben, dass der Senat nicht über die Nachfolge des Trajan entscheiden haben dürfen, da er (Hadrian) schon von den Truppen akklamiert worden sei und die Republik nicht ohne Imperator sein könne (*quod esse res publica sine imperatore non posset*); v. *Hadr.* 7, 4: Im Senat soll Hadrian versprochen haben, niemals einen Senator zu bestrafen, außer es sei dem eine Abstimmung des Senates vorangegangen. Die nachfolgende *Vita Aelii* (eine Nebenvita) besitzt gegenüber der *Vita Hadriani* keinen eigenständigen Quellenwert.

- Antoninus Pius

v. *Pii* 10, 3: Antoninus Pius erhielt, als Kollege seines Vaters, das *imperium proconsulare* und die *tribunicia potestas* (*factusque est patri et in imperio proconsulari et in tribunicia potestate collega*); v. *Pii* 11, 3: Wenn er selbst Ehren übernehmen oder seine Söhne solche übernehmen sollten, täte er dies, als wäre er ein *privatus* (also explizit nicht Träger von Amtsgewalten): *cum sibi et filiis honores peteret, omnia quasi privatus fecit*; v. *Pii* 12, 3: Über alles, was er tat, legte er Rechenschaft ab, sowohl im Senat als auch per Dekret (*omnium quae gessit et in senatu et per edicta rationem reddidit*).

- Marcus Aurelius

v. *Marc.* 6, 6: Marc Aurel heiratete Faustina und erhielt die tribunizische Gewalt und das prokonsulare Imperium außerhalb der Stadt, mit dem zusätzlichen Recht, im Senat (bzw. in jeder Senatssitzung) fünf Anträge¹⁷⁹ vorzubringen (*post haec [...] tribunicia potestate donatus est atque imperio extra urbem proconsulari addito iure quintae relationis*); v. *Marc.* 10, 1: Kein Herrscher soll dem Senat respektvoller gegenübergetreten sein als Marc Aurel (*neque quisquam principum amplius senatui detulit*); v. *Veri* 4, 1: Den Verus machte er zu seinem Kollegen und gewährte ihm das Imperium, die tribunizische Gewalt und die Ehre eines Konsulats (*dato igitur imperio et indulta tribunicia potestate post consulatus etiam honorem delatum*). v. *Marc.* 10, 7: Außerdem nahm er, wann immer er konnte, an den Senatssitzungen teil (*autem, cum potuit, interfuit senatui*); v. *Marc.* 25, 10: Seinen Sohn Commodus verband er sich als Kollegen durch die tribunizische Gewalt, die diesem übertragen wurde (*Commodum deinde sibi collegam in tribuniciam potestatem iunxit*); v. *Avid.* 12 spricht vom Senatornblut (*viri nobilis sanguis*). Die

¹⁷⁹ Vgl. dazu v. *Pert.* 5, 6; v. *Alex.* 1, 3; v. *Prob.* 12, 8.

Vita des Avidius Cassius besitzt wiederum keinen eigenständigen Quellenwert, der Autor variiert nur aus anderen Viten Bekanntes. Meist steht ohnehin Marc Aurel im Mittelpunkt. Alles aber in Zusammenhang mit Avidius Cassius Stehende ist utopisch, fantastisch und absurd. Der Autor der Historia Augusta macht das, was er tut, wenn er keine Quellen hat: Er kreiert seine Quellen selbst. So finden sich etliche falsche Briefe (Verus an Marc Aurel, Marc Aurel an Verus, Marc Aurel an Faustina und umgekehrt, Marc Aurel an seinen Prätoriumspräfekten), die inhaltlich fragwürdig und teilweise lächerlich sind. Außerdem: Niemand außer den betreffenden Personen selbst hätte diese Briefe kennen können.

- Commodus

v. *Comm. 3, 9*: Commodus zeigte sich als Feind des Senates. Er soll eine grausame und blutige Leidenschaft für die Zerstörung dieser großen Ordo entwickelt haben (*ipse crudeliter in tanti ordinis perniciem saeviret*). Entsprechend freudig waren die Akklamationen des Senates nach dem Tod des Commodus: v. *Comm 18, 3*: *hostis patriae, parricida gladiator in spoliario lanetur. hostis deorum, carnifex senatus, hostis deorum, parricida senatus [...] qui senatus occidit*. Commodus, der Schlächter des Senates.

- Pertinax

v. *Pert. 5, 4–6*: Pertinax erhielt den Titel Augustus, seine Frau Flavia Titiana soll den Titel Augusta erhalten haben. Als erster soll Pertinax den Titel *pater patriae* am Tag der Augustusernennung erhalten haben, dazu das *imperium proconsulare* und das Recht, in jeder Senatssitzung vier Anträge einzubringen (*etiam imperium pronculare [...] ius quartae relations*); v. *Pert. 9, 9*: Pertinax ehrte den Senat, besuchte alle Sitzungen und wählte den Weg der Gesetzgebung über den Senat (*senatui legitimo semper interfuit ac semper aliquid rettulit*).

- Didius Julianus

Didius Julianus überzeugt erst die Prätorianer im Lager und kommt dann in den Senat¹⁸⁰, wo er per Dekret zum Imperator akklamiert worden sein soll. Nachdem er in den Rang eines Patriziers erhoben wurde, soll er auch die tribunizische Gewalt und die prokonsularischen Rechte erhalten haben. (*inde habita contione militari vespera in senatum venit [...] factoque senatus consulto imperator est appellatus, et tribuniciam potestatem ius proconsulare in patricias familias relatus emeruit*). Das Volk (*populus*) soll aber kein großer Freund des Didius gewesen sein (*sed populus in Rostris atque ante curiam ingentibus eum conviciis lacessebat, sperans deponi ab eo posse imperium quod milites dederant. descendant cum militibus et senatu in curiam diras imprecat sunt, rem divinam facienti ne litaret optarunt*). Verlockend wäre, hier an eine der Senatssitzung nachfolgende *contio* zu denken (bei der Rostra und vor der Curia, es handelt sich jedenfalls um eine politische Veranstaltung). Daraus würde sich auch die erwähnte Hoffnung auf ungünstige Auspizien (die eine nachfolgende Volksversammlung verhindert hätten) erklären. In Summe ist die Vita des Didius Julianus aber viel weniger feindselig als die Darstellung bei Cassius Dio. Die Vita präsentiert ihn als Kandidaten des Senates (*quem senatus elegerat*). Dio, der sich wie schon

¹⁸⁰ Eindrücklich beschrieben von Cassius Dio (Dio 74, 12), der wohl bei dieser Sitzung anwesend war.

erwähnt dem Septimius Severus besonders empfohlen hatte, wird hier wohl kaum als neutraler Gewährsmann zu werten sein.

- Septimius Severus

Septimius Severus setzt gegen alle Konkurrenten durch. Nachdem er dem Senat gegenüber zunehmend auf Konfrontation geht (bzw. namhafte Teile der Senatorenschaft mit Clodius Albinus einmal zu oft einen Gegner favorisiert hatten, führt er die Vergöttlichung des Commodus herbei: v. Sev. 11, 8: *Commodum in senatu et contione laudavit, deum appellavit*. Severus lobt Commodus im Senat und in der *contio*. Bedeutet dies, der Senat beschloss die Vergöttlichung, und die Volksversammlung (in der natürlichen Abfolge: erst *contio*, dann beschlussfähige *comitia*) bestätigten den Beschluss des Senates? Die v. Sev. ist es im Übrigen, die einen *terminus post quem* (360/361 n. Chr.) liefert, der von der überwältigenden Mehrheit der Historia Augusta Forschung anerkannt wird: v. Sev. 17, 5 – 19, 4 zeigen eine weitgehende Übereinstimmung, oft verbaliter, mit Aurelius Victor 20. Als späterer Einschub macht die Aurelius Victor Stelle keinen Sinn, sie ist als genuin zu werten. Die Historia Augusta übernimmt auch Fehler aus Aurelius Victor: Didius Iulianus wird zu Salvius Iulianus. Caracalla soll plötzlich der Sohn der ersten Frau des Septimius Severus gewesen sein, und damit „nur“ Halbbruder Geta, des Sohnes der Julia (das war in v. Sev. 3, 9 und 4, 2 noch anders). Insgesamt verraten diese Einschübe und auch die Ungenauigkeiten und Widersprüche viel über die Kompositionstechnik des Autors der Historia Augusta. Ziel ist nicht die unbedingte und absolute historische Wahrheit. Im Mittelpunkt steht ein Programm, das sehr viel mit einer senatorischen Konzeption römischer Kaisergeschichte (aus der Perspektive und Wunschvorstellung des späten 4. Jh. n. Chr.) zu tun haben dürfte. v. Sev. 20, 4 apostrophiert Diokletian (wie schon Dessau bemerkte, wären derartige Anreden des Herrschers zu Lebzeiten ebendessen undenkbar oder zumindest extrem ungewöhnlich) mit der anschließenden Erkenntnis, dass praktisch kein großer Mann einen Sohn von Wert und Exzellenz hinterlassen hätte. Wenn überhaupt, so hätten sie Kinder hinterlassen, von denen es besser gewesen wäre, sie hätten sie nicht gehabt:

v. Sev. 20, 4

et reputanti mihi, Diocletiane Augste, neminem facile [prope] magnorum virorum optimum et utilem filium reliquisse satis claret. denique aut sine liberis viri interierunt aut tales habuerunt plerique, ut melius fuerit de rebus humanis sine posteritate discedere.

“Indeed, when I reflect on the matter, Diocletian Augustus, it is quite clear to me that practically no great man has left the world a son of real excellence or value. In short, most of them either died without children, or had such children that it would have been better for humanity had they departed without offspring.” (Übers. D. Magie)

Auch und gerade in konstantinischer Zeit wäre diese Passage gewagt.

Die Viten der Usurpatoren Pescennius Niger und Clodius Albinus strotzen wieder vor Absurditäten. Insbesondere die in ihnen enthaltenen genealogischen Phantasien geben einen deutlichen Fingerzeig auf die Entstehungszeit der Historia Augusta am Ende des 4. Jahrhunderts n. Chr. (z.B. v. Alb. 4).

In einer der offenkundig erfundenen Reden in der *Vita Albini* (schon Commodus hätte angeblich den Plan gefasst, Clodius Albinus als Caesar einzusetzen, dieser soll das aber abgelehnt haben) findet die etwas utopische, spätantike, senatorische Konzeption der römischen Geschichte breiten Raum (v. *Alb.* 13, 5). Schlüsselstelle ist *senatus imperet*, der Senat soll herrschen.

- Caracalla

Aus der Vita des Caracalla lassen sich keine für diese Arbeit spezifisch interessanten Details anführen. Die Vita des Macrinus wiederum ist von fragwürdigem Quellenwert. Erhoben wurde er von den Soldaten (v. *Macr.* 6, 5: *detulerunt ad me imperium, patres conscripti, interim tutelam recepi, tenebo regimen, si et vobis placuerit quod milibus placiut, quibus iam et stipendium et omnia imperatorio more iussi.*) Macrinus bittet den Senat einerseits um Bestätigung, agiert aber andererseits schon ganz als Prinzens (Antonino autem divinos honores et Mieles decrevit, et vos, patres conscripti, ut decernatis, cum possimus imperatorio iure praecipere, tamen rogamus [...]). Diese Anmaßung findet sich auch bei Dio (79, 16, 2). Den Soldaten versprach er ein Donativ, und den Sohn ließ er bereits zum Kollegen erheben. Dennoch scheint der Senat, froh über den Tod des verhassten Antoninus, Macrinus mit Wohlwollen akzeptiert zu haben (v. *Macr.* 7, 1: [...] *contra opinionem omnium et mortem Antonini senatus grataanter accepit et Opilium Macrinum libertatem publicam curaturum sperans primum in patricios allegit, novum hominem et qui paulo ante procuator privatae fuisse. [...] denique statim Macrino et proconsulare imperium et potestatem tribuniciam detulerunt*), denselben Macrinus, den die v. *Macr.* zuvor noch mit Schmutz überschüttet hatte (v. *Macr.* 4: [...] *Macrinum libertinum, hominem prostibilem, servilibus officiis occupatum in domo imperatoria, venali fide, vita sordida sub Commodo, a Severo remotum etiam a miserrimis officiis relegatumque in Africam, ubi, ut infamiam damnationis tegeret, lectioni operam dixisse, egisse causulas, [...]*).

- Elagabal

Die *Vita Heliogabali* bietet wenige formelle Details über die Einsetzung des jungen Kaisers. In Rom soll er seiner Mutter erlaubt haben, Senatssitzungen zu besuchen (*quae [...] vocata ad consulum subsellia scribendo adfuit, id est senatus consulti fonficiendi testis, solusque omnium imperatorum fuit, sub quo mulier quasi clarissima loco viri senatum ingressa est.*) Schon früh hätten die Soldaten bereut, Elagabal zum Herrscher gemacht zu haben. Sie hätten also ihre Gedanken dem jüngeren Alexander Severus zugewandt, der, wenn es nach der *Historia Augusta* geht, schon nach dem Tod des Macrinus vom Senat zum Caesar ernannt worden sei (*quem Caesarem senatus Macrino interempto appellaverat, inclinavere animos*). Elagabal soll goldene, purpurne und mit Juwelen besetzte Tuniken getragen haben, und auch seine Schuhe seien juwelenbesetzt gewesen (v. *Hel.* 23, 3–4; vgl. mit Diokletian bzw. Aurelian)

- Severus Alexander

Alexander Severus war nach den Worten der *Historia Augusta* der beste jener von ihr umfassten Herrscher, von dem daher mit Sorgfalt zu sprechen sei (v. *Hel.* 35, 2: *optimus et cum cura dicendus*).

Im Abschlussparagraph der *Vita Heliogabali* (v. *Hel.* 35, 6) stellt der Autor dem direkt angesprochenen Konstantin in Aussicht, Viten des Licinius, des Severus, Alexanders und des Maxentius zu schreiben, um deren Taten zu würdigen. Wer würde, zu Lebzeiten Konstantins, diesem in Aussicht stellen, Viten des Licinius, Severus, Alexander und des Maxentius schreiben, ohne im Anschluss daran seines Lebens verlustig zu gehen? Dieser Text kann nicht zu Lebzeiten Konstantins (oder dessen Söhne) verfasst worden sein.

Dem Severus Alexander verlieh der Senat den Titel Augustus, den Titel *pater patriae*, das *imperium proconsulare*, die *tribunicia potestas* und das *ius quintae relationis deferente senatu uno die*. Die rasche Verleihung all dieser Ehren sei aus der Not geboren, Fakten zu schaffen, bevor dies das Heer täte (v. *Alex.* 2, 4–7).

Severus Alexander soll sich verbeten haben, Dominus¹⁸¹ genannt zu werden (v. *Alex.* 4, 1: dominum se appellari vetuit). Severus Alexander ist das senatorische Idealbild des Kaisers, der Kaiser als *primus inter pares*. Die beiden Viten des Elagabal und des Severus Alexander sind ganz offensichtlich als Kontrastfolien aufeinander bezogen (z.B. v. *Alex.* 18, 3: *idem adorari se vetuit, cum iam coepisset Heliogabalus adorari regum more Persarum*).

Gegenüber Severus Alexander äußert der Senat wie folgt:

v. *Alex.* 10, 7

tu facies ut senatus bene principes eligat. tu facies optimum esse iudicium senatus. Alexander Augste, di te servent.

"You will be proof that the senate chooses its rulers with wisdom. You will be proof that the choice of the senate is the best. Alexander Augustus, may the gods preserve you!" (Übers. D. Magie)

Die Wahl des Senats sei die Beste (*senatus bene principes eligat; optimum esse iudicium senatus*). Der im Jahr 208 geborene und mit vierzehn Jahren zum Augustus gewordene Severus Alexander soll den Senatoren gegenüber geäußert haben, er sei einer von Ihnen (v. *Alex.* 11, 5: *unum me de vobis esse censete*).

¹⁸¹ Dominus, die Bezeichnung für den Herrn einer Domus, einer erweiterten Familie inklusive aller Freigelassenen und Sklaven, war eine vor allem hinsichtlich der Beziehung zum Senat und der standesbewussten Senatorenchaft schwierige Bezeichnung. Nur die schlechten Kaiser, zuallererst Caligula (Suet. *Calig* 10) und Domitian (Suet. *Dom.* 13, 1; Dio 67, 7: "Ἡδη γὰρ καὶ θεὸς ἡξίου νομίζεσθαι, καὶ δεσπότης καλούμενος καὶ θεὸς ὑπερηγάλλετο. ταῦτα οὐ μόνον ἐλέγετο ἀλλὰ καὶ ἔγραφετο." (Zon 11, 19); dagegen Stat. *Silv.* 1, 6, 84), hätten sich, allerdings anzuzweifelnden Quellenbelegen zufolge, offen als Dominus anreden lassen und damit den Rangunterschied gegenüber den Senatoren auf für diese besonders schmerzliche Weise zum Ausdruck gebracht. Unter Diocletian sei die Bezeichnung „Dominus“ dann Bestandteil der sich aller republikanischen Formelente entledigenden Herrschaftstitulatur geworden, woran Mommsen dann auch die Epochenbezeichnung „Dominat“ festmacht, das „unumschränkte Herrentum“. Heute wird diese Sicht in der Forschung so nicht mehr vertreten. Siehe dazu etwa Bleicken (1978).

Elagabal hätte sich nach der Manier der persischen Könige verehren lassen (also fußfällig), so wie das im Römischen Reich seit Diokletian Sitte geworden war (v. *Alex.* 18. 3). In Bezug auf Elagabal dürfte es sich hier um eine Rückprojektion (und Kritik) dieser im 4. Jh. n. Chr. üblichen Prozedur handeln.

Die Prätoriumspräfekten habe er stets nach Maßgabe der Zustimmung des Senates gewählt. Die Stadtpräfekten seien vom Senat selbst bestellt worden (v. *Alex.* 19; wiederum eine Rückprojektion aus dem 4. Jh., in dem der praefectus urbi aufgrund der Romferne der Kaiser zum höchsten Magistraten der Stadt und Sprachrohr des Senats geworden war). Die Praefecti Praetorii hätten überdies Senatoren sein sollen (v. *Alex.* 21, 5). Den Senat soll er nur nach Zustimmung aller Senatoren erweitert haben (v. *Alex.* 19, 2).

- Maximinus

Alle guten Dinge kommen an ein Ende, so auch die Herrschaft Alexanders. Auf ihn folgt Maximinus (bzw. in den Worten der Historia Augusta die beiden Maximini, *Maximini duo*). Während die *Vita Maximini duo* aber nicht von einer Autorisierung durch den Senat wissen will (HA v. *Maxim.* 8, 1: *sine decreto senatus*), lautet die Formulierung in v. *Alex.* 63: *Maximinus, cui cum filio post eum {Alexander} imperium delatum est*. Das Imperium wurde ihm also übertragen.

Vita Maximini 5,3 schildert eine Rede Alexanders im Senat, wonach er {Alexander} ihm {dem Maximinus} die Toga mit den breiten Streifen verliehen habe (*Maximinus, patres conscripti, tribunus, cui ego latum clavum addidi*). Hätte dieser als fiktiv einzustufende Redebeitrag einen wahren Kern, so wäre Maximinus zum Zeitpunkt seiner Usurpation Senator gewesen, während es in v. *Max.* 8 heißt: *nondum senator*.

Maximinus wird als Ungetüm geschildert, grobschlächtig und ungebildet (das Bild der Senatoren von nicht-senatorischen Mitgliedern der Armee?). Gegenüber der schon kritischen Schilderung bei Herodian (Halbarbar) wird er in der Historia Augusta zum Vollbarbaren (die Mutter Alanin, der Vater Gote), ein neuerlicher Anachronismus, der nur unter Verbiegungen in eine Zeit vor 376 bzw. 378 n. Chr. zu datieren wäre.

Maximinus soll Germanien unterworfen haben (v. *Max.* 13, 3–4), eine Behauptung, die angesichts neuerer Forschungserkenntnisse um die Schlacht am Harzhorn eine zumindest gewisse Berechtigung haben kann, und alle nördlichen Regionen bis zum Ozean unter römische Kontrolle habe bringen wollen, hätte er länger gelebt.

- Die Gordani und die beiden Senatskaiser, Pupienus (Maximus) und Balbinus

Die Ereignisse des Jahres 238 n. Chr. werden aus drei verschiedenen Viten beleuchtet (die *Vita Maximini duo*, die *Vita Gordiani tres*, und die *Vita Maximi et Balbini*), sodass sich hier zum Teil Variationen, unterschiedliche Nuancierungen oder Schlaglichter ergeben.

Die beiden Gordiani werden in Africa im Zuge einer zivilen Aufstandsbewegung (mit, wie zu vermuten steht, viel Sympathie und möglicherweise Mitwirkung senatorischer Kreise in Rom) zu Herrschern erhoben. Der Senat jubiliert und erklärt Maximinus zum Feind. Maximinus ist die

tristissima belua (eine scheußliche Bestie), der *inimicus senatus*, der *hostis senatus*. „*Inimicus senatus in crucem tollatur, hostis senatus ubicumque feriatur, inimici senatus vivi exurantur*“, rufen die Senatoren in freudiger Stimmung (v. Max. 16, 6).

Noch ist die Bestie aber nicht erlegt. Maximinus hält eine *Heeres-Contio* (v. Max. 18, 7: *de consilio ad contionem processit, in qua contione multa in Afros, multa in Gordianum, plura in senatum dixit*). Unglücklicherweise waren die beiden Gordian nach kurzer Herrschaft gegen die Truppen unter Capelianus (ein dem Maximinus treuer Legat und Senator) untergegangen. Der Senat bekam nun Angst vor der eigenen Courage. Man war im Krieg (*senatus contra principem*) und musste handeln. So wurden die beiden Senatskaiser, verdiente Männer, gewählt und vom Volk zu Augusti ernannt (v. Max. 20, 2: *quibus a populo Augustis appellatis*). Findet sich hier die Idee der Volksouveränität (Übertragung der herrscherlichen, in der Person des Augustus zusammengewachsenen Gewalten durch das Volk, durch die *comitia*)? Die Historia Augusta ist vor allem am Senat interessiert, führt die möglicherweise prozedural wichtige Rolle des *populus* nicht weiter aus.

Zu den beiden älteren Herren wird der junge Gordianus (III) von den Soldaten und vom Volk zum Caesar erhoben. (v. Max. 20, 4: *tribus igitur imperatoribus contra Maximinum fulta res publica est*). Maximinus und sein Sohn waren in der Folge von Soldaten getötet, die beiden älteren Gordiani dagegen in einer *contio* (v. Max. 24, 3) zu Göttern erklärt worden. Eine *contio* kann es ja eigentlich nicht gewesen sein, eher schon die *comitia*. Die Historia Augusta scheint hier zu verkürzen und zusammenzuziehen (v. Max. 25, 5: *atque inde ad senatum principes, populus ad contionem cucurrerunt*). Die Principes, die zum Senat laufen, scheinen die Senatoren selbst gewesen zu sein. Der Senat freut sich: v. Max. 26, 3 – 4: *qui senatui mortem minatus est, ut merebatur, occisus est. Qui senatui vincula minatus est, ut debebat, interemptus est. Sanctissimi imperatores, gratias vobis agimus. Maxime, Balbine, Gordiane, di vos servant*. Die Diktion (*sanctissimi imperatores*) erscheint wiederum anachronistisch.

Der Autor der Historia Augusta übt Kritik an gewissen schlecht informierten Schreibern, dabei hätten sie die Wahrheit von Arrian (eher schon Herodian) oder Dexippus leicht in Erfahrung bringen können (v. Gord. 2, 1). Es besteht Grund zur Annahme, unter diese schlecht informierten Schreiber seien Aurelius Victor und Eutrop einzureihen, die ja tatsächlich im Abriss der Kaisergeschichte (und insbesondere auch bei den Ereignissen des Jahres 238 n. Chr.) etliche Ungenauigkeiten eingestreut hatten.

Über die beiden Gordiane I. und II. macht sich die Historia Augusta lustig. So soll der ältere Gordian zwar vier- bis fünfmal am Tag gebadet haben, sonst aber nichts mit Leidenschaft erledigt haben und beim Essen mit Freunden sogar eingeschlafen sein (v. Gord. 6), sein Sohn soll den ganzen Tag über frische Früchte verspeist und sich nach großen Mengen kühler Getränker verzehrt haben (v. Gord. 21). Das ist offensichtlich lächerlich.

Zur Wahl der Senatskaiser nuanciert die Vita der drei Gordiani (v. Gord. 22) etwas anders als die Vita *Maximini duo*. Die Senatoren hätten in Angst und Schrecken (*senatus trepidus et Maximinum vehementius timens*) aus zwanzig Männern, die zum Schutz des Staates bestimmt waren (*ex viginti viris, quos ad rem publicam tuendam delegerat*) zwei Ex-Konsulare, Pupienus (Maximus) und Balbinus erwählt und zu Augusti akklamiert. Als Volk und Armee ihre

Unzufriedenheit äußerten, soll der junge Gordian (III) zum Caesar erklärt worden sein. Nach dem Tod der beiden Senatskaiser sei Gordian schließlich zum Augustus erklärt worden (*a militibus et populo et a senatu [...] Augustus est appellatus*).

Zum Schluss schildert auch noch die *Vita Maximi et Balbini* die Wahl der beiden Genannten (v. *Max. Balb.* 3), ebenso wie die Erhebung des jungen Gordian zum Caesar durch Senatsbeschluss.

v. *Max. Balb.* 3

His atque aliis adclamationibus imperatores facti sunt Maximus atque Balbinus.

"With these and other acclamations Maximus and Balbinus were made emperors." (Übers. D. Magie)

Egressi igitur e senatu primum Capitolium escenderunt ac rem divinam fecerunt. deinde ad Rostra populum convocarunt. ubi cum orationem de senatus sententia et de sua electione habuissent, populus Romanus cum militibus, qui forte convenerant, adclamavit, "Gordianum Caesarem omnes rogamus." hic nepos erat Gordiani ex filio, qui est in Africa occisus, annum agens quartum decimum, ut plerique dicunt. qui statim raptus est et novo genere senatus consulti, cum eadem die senatus consultum factum esset, inductus in Curiam Caesar est appellatus.

"Coming out from the senate, then, they first climbed up to the Capitol and performed a sacrifice. Then they summoned the people to the Rostra. But there, after they had delivered speeches about the senate's decision and their own election, the Roman people, together with some soldiers who had happened to assemble there, shouted, "We all call for Gordian to be Caesar." This was the grandson of Gordian by his son who had been killed in Africa, being then, according to most authorities, fourteen years old. And so Gordian was hurried away, and by a new kind of senatorial decree, passed on that very same day, he was brought into the senate house and named Caesar." (Übers. D. Magie)

Die beiden sonoren Herren sind gegenüber dem Volk (und den Soldaten) nicht durchsetzbar. Wie jetzt genau die Soldaten an der Versammlung vor der Rostra teilnehmen konnten, oder ob hier eine Rednerbühne auf dem Marsfeld (und damit außerhalb des Pomperium) gemeint ist, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Jedenfalls wäre die Abfolge Senatsbeschluss, dann Volksversammlung (bzw. eine die Komitien vorbereitende Contio) schlüssig und mit der grundsätzlich von Krohmayer und Scheid rekonstruierten Investiturabfolge römischer Kaiser vereinbar.

v. *Max. Balb.* 8

[...] Decretis ergo omnibus imperatoriis honoribus atque insignibus, percepta tribunicia potestate, iure proconsulari, pontificatu maximo, patris etiam patriae nomine inierunt imperium. [...]

"[...] After all the imperial titles and trappings were granted to them, they assumed the tribunician power, the proconsular command, the office of Pontifex Maximus, and the name Father of his Country, and entered upon their rule. [...]" (Übers. D. Magie)

Maximus und Balbinus werden mit allen imperialen Titeln und Ehren, mit der tribunizischen Amtsgewalt, dem prokonsularen Imperium, dem Amt des Pontifex Maximus (in dieser Hinsicht ist die Historia Augusta, in dem sie die hier erstmalige Doppelfunktion des Amtes als Pontifex Maximus dokumentiert, korrekt).

Die v. Max. Balb. 17, 2 zitiert einen fiktiven Brief an die beiden Senatskaiser mit der Anrede: „domini sanctissimi et invictissimi Augusti“. Das ist wieder anachronistisch.

Nach dem Tod des jungen Gordian (III) im Krieg gegen die Perser stieg der Prätoriumspräfekt Philippus zum Herrscher auf. Der Senat soll über die Umstände des Todes von Gordian III getäuscht worden sein, worauf dieser Philipp den Titel Imperator und den Augustus-Namen verliehen haben soll (*v. Gord.* 31).

Es folgt eine *lacuna*. Die Historia Augusta, Teil 3¹⁸², setzt in neuer Form und neuer Person (Trebellius Pollio, dann Flavius Vopiscus), mit den nicht vollständig erhaltenen Viten der Valeriani und der Gallieni fort. Der Beginn ist dystopisch. Valerian, der Kaiser, ist gefangen. Die *Vita Valeriani* (1–3) beginnt mit fiktiven Briefen an den persischen Herrscher, in denen ihm, dem Feind der Römer, Schlimmes verheißen wird.

In der *Vita Gallieni* 6, 9 findet sich einer kleiner, aber brutaler Seitenhieb auf Byzanz (*denique nulla vetus familia apud Byzantios invenitur, nisi si aliquis peregrinatione vel militia occupatus evasit, qui antiquitatem generis nobilitatemque repraesentet.*) Die Stadt (und ihre Bewohner) sei von den Truppen des Gallienus so gründlich vernichtet worden, dass sich darin keine Familie mehr finden ließe, deren Wurzeln nennenswert in die Vergangenheit zurückreichen würden. Wieder ein Hinweis auf eine Abfassung des Werkes nach Konstantin (und wohl nach 359 n. Chr., als Konstantinopel offiziell zur zweiten Hauptstadt des Reiches erhoben worden war.)

- Gallienus

Gallienus soll ein schlechter Herrscher gewesen sein. Seine Interessen waren Essen, Trinken und luxuriöse Kleidung aus Gold und Purpur, mit Diamanten besetzt. Im Ganzen ein ungeheuerlicher Herrscher (*prodigiosus imperator, v. Claud.* 1). Details über den Herrschaftsantritt finden sich im erhaltenen Teil der Historia Augusta nicht.

- Claudius

Marcus Aurelius Claudius, den die Historia Augusta aber Flavius (*v. Claud.* 7, 8; *v. Aur.* 17, 2) und Valerius (*v. Claud.* 18, 3) nennt, um eine Anknüpfung zur Dynastie des Constantius (Flavius Valerius Constantius) zu suggerieren, wird als das Idealbild eines Herrschers präsentiert. Zwar sei die Dauer seiner Herrschaft kurz gewesen, aber selbst wenn er ein ganzes Menschenleben regiert hätte, wäre sie noch immer zu kurz gewesen (*v. Claud.* 1, 1). Alles an Claudius sei außergewöhnlich gewesen. Die Tüchtigkeit eines Trajan, die Frömmigkeit eines Antoninus, die Mäßigung eines Augustus, und die guten Eigenschaften aller großen Kaiser seien die seinigen gewesen. In den öffentlichen Geschäften sei er so hervorragend gewesen, dass die größten Herrscher einen seiner Nachfahren zur Herrschaft gebracht hätten (*v. Claud.* 1, 8). Die größten Herrscher sind wohl Diokletian und Maximian, der Nachfahr Constantius I. Die überschäumend positive Schilderung des Claudius in der Augusta ist ganz klar in Verbindung mit der

¹⁸² Teil drei, weil nun, nach dem Versiegen des Marius Maximus (und/oder Ignatius), auch die griechischsprachigen Quellen (allen voran Herodian) versiegelt sind und der Autor der Historia Augusta sichtlich Freude am Auffinden seiner ganz eigenen Quellenmaterialien gefunden zu haben scheint.

Legitimationsstrategie Konstantins (bzw. des konstantinischen Hauses) nach dem Bruch mit Maximian über die Anbindung an Kaiser Claudius (Gothicus) zu sehen. Jede Form von Schmeichelei sei dem Autor der Historia Augusta nach eigenem Bekunden aber selbstverständlich fremd (v. *Claud.* 3).

Zu Ehren des Claudius sei im Senat ein goldener Schild angebracht worden (v. *Claud.* 3: *illi clipeus aureus, vel, ut grammatici loquuntur, clipeum aureum, senatus totius iudicio in Romana curia conlocatum est, ubi etiam nunc videtur expresso thorace vultus eius*). Es sind Stellen wie diese um den *clipecus aureus, vel, ut grammatici loquuntur, clipeum aureum*, die zahlreiche Forscherinnen und Forscher zu dem Schluss kommen lassen, es müsse sich beim Autor der Historia Augusta um einen *grammaticus*, oder einen *amanuensis* mit grammatisch-rhetorischer Bildung handeln.

Zum Herrschaftsantritt des Claudius vermerkt die Historia Augusta (v. *Claud.* 5) nur: *factus est imperator*. Claudius wurde zum Imperator gemacht (was immer damit verbunden ist).

Die *Vita Claudi* 10 unterrichtet über die Orakel betreffend die glorreiche Nachkommenschaft des Claudius, v. *Claud.* 13 über seinen Stammbaum. Claudius selbst soll keine Kinder gehabt haben, sein Bruder Quintillus aber zwei Söhne und sein Bruder Crispus eine Tochter. Die Historia Augusta ist in leichtem Widerspruch zu den Angaben bei Eutropius (9, 22) und Zonaras (12, 26), die beide den Constantius einen Sohn von Claudius Tochter sein lassen. Der offiziell sanktionierten Version zu Zeiten Konstantins zufolge (wie sie etwa im Panegyricus von 310 oder auf zeitgenössischen Inschriften zu lesen ist) soll Constantius selbst Sohn des Claudius gewesen sein. Die Verwirrung über die Genealogie ist ein wichtiges Indiz für die fiktive Natur der Dedikationen innerhalb der Historia Augusta. Quintillus sei sodann aufgrund der Kürze seiner Herrschaft nicht in der Lage gewesen, etwas der Herrschaft Würdiges zu vollbringen (v. *Claud.* 23, 5).

- Aurelian

Die *Vita Aureliani*, die erste des Flavius Vopiscus, letzter der sechs fiktiven *scriptores historiae Augustae*, beginnt mit der bekannten Wagenfahrt des Verfassers (in der *persona* des Flavius Vopiscus) mit Iunius Tiberianus, *praefectus urbi*, während der Hilaria (v. *Aur.* 1–2), die hier nicht gesondert angeführt werden soll. Aurelian soll das Imperium in seinen früheren Zustand zurückversetzt haben (v. *Aur.* 17, 5). Durch den Konsens aller Legionen sei er zum Imperator gemacht worden (*consensu omnium legionum factus est imperator*).

Claudius war im August 270 gestorben. Nach seinem Tod wurde sein Bruder Quintillus in Italien zum Herrscher proklamiert (v. *Claud.* 12, 2–5). Nach Zonaras 12, 26 wurden Quintillus und Aurelian gleichzeitig proklamiert, Quintillus vom Senat, Aurelian von der Armee. Quintillus sollte nur noch kurze Zeit leben.

Über Aurelian vermerkt die Historia Augusta summarisch, er sei ein Herrscher gewesen, der eher notwendig als gut war (v. *Aur.* 37, 1). *principi necessario magis quam bono*). Senat und Volk sollen seinen Tod bedauert haben (in Widerspruch zu v. *Aur.* 50, 4: *populus eum Romanus amavit*,

senatus et timuit), vom Volk sei er ein Lehrer der Senatoren genannt worden (v. Aur. 37, 3: *paedagogum esse senatorum*).

Auf den Tod des Aurelian folgt die Fiktion eines sechsmonatigen Interregnums, die von der Forschung als Chimäre entlarvt worden ist. Mehr als einige Wochen kann die Phase der Findung eines Nachfolgers nicht gedauert haben (v. Aur. 40). Aber auch das wäre schon ungewöhnlich lange.

In einem Brief der Armee an den Senatoren sollen die Senaotren mit *sancti et <venerabiles> domini patres conscripti* (v. Aur. 41, 2) angesprochen worden sein

Aurelian selbst sei nach dem Beschluss aller zum Herrscher ernannt worden (v. Aur. 41, 4: *Aurelianum [...] sententia omnium imperator est appellatus*). Könnte dies wieder als Hinweis auf die formelle Mitwirkung des *populus* an der rechtlichen Investitur des Kaisers gelesen werden?

Unter Claudius scheint sich die politisch-militärische Lage stabilisiert zu haben, unter Aurelian geht es bergauf (v. Aur. 41, 7). Dieser Befund deckt sich mit aktuellen Einschätzungen der Forschung.¹⁸³

- Tacitus

Die *Vita Taciti* setzt mit der Schilderung des glorifizierten Interregnums ein:

v. Tac. 2

1 Ergo, quod rarum et difficile fuit, senatus populusque Romanus perpessus est ut imperatorem per sex menses, dum bonus quaeritur, res publica non haberet.

1 "And so the senate and people of Rome passed through an unusual and a difficult situation, namely, that for six months, while a good man was being sought, the republic had no emperor." (Übers. D. Magie)

2 quae illa concordia militum! quanta populo quies! quam gravis senatus auctoritas fuit! nullus usquam tyrannus emersit, sub iudicio senatus et militum populique Romani totus orbis est temperatus; non illi principem quemquam, ut recte facerent, non tribuniciam potestatem formidabant sed—quod est in vita optimum—se timebant.

2 "What harmony there was then among the soldiers! What peace for the people! How weighty the authority of the senate! Nowhere did any usurper arise, and the judgment of the senate, the soldiers, and the people of Rome guided the entire world. It was not because they feared any emperor or the power of a tribune that they acted honorably, but, as is best in life, because they feared themselves." (D. Magie)

Quae concordia, quanta quies, quam gravis senatus auctoritas fuit! Iudicio senatus et militum populique Romani totus orbis est temperatus. Eine Welt ohne Imperator, eine perfekte Welt. Die *Vita Tac.* 2, 3 nennt die Verzögerung eine *felix mora*.

¹⁸³ Siehe Johne et. al. (2008), Kapitel 2: „Die Ereignisse der Reichsgeschichte“.

Marcus Claudius Tacitus soll zu dieser Zeit 75 Jahre alt gewesen sein (Zon 12, 28). Ein verdienter Senator, möglicherweise aber auch ein verdienter Militär, der zum Abschluss seiner Karriere in den Senat aufgenommen worden war und hernach sogar einen Konsulat bekleidet haben soll. Wie Nerva, wie Pertinax, wie Pupienus und Balbinus war Tacitus alt, als er zur Herrschaft gelangte. Und wie bei den eben genannten soll seine Herrschaft nicht lange währen. Über die Herrschaftseinsetzung heißt es in *v. Tac.* 3 ganz knapp *Tacitus imperator sit creatus*. Darauf folgen die Akklamationen des Senats (*v. Tac.* 4).

v. Tac. 4

Post haec cum Tacitus, qui erat primae sententiae consularis, sententiam incertum quam vellet dicere, omnis senatus adclamavit: "Tacite Auguste, di te servent. te deligimus, te principem facimus, tibi curam rei publicae orbisque mandamus. suscipe imperium ex senatus auctoritate, tui loci, tuae vitae, tuae mentis est quod mereris. princeps senatus recte Augustus creatur, primae sententiae vir recte imperator creatur. ecquis melius quam gravis imperat? ecquis melius quam litteratus imperat? quod bonum faustum salutareque sit. diu privatus fuisti. scis quemadmodum debeas imperare, qui alios principes pertulisti. scis quemadmodum debeas imperare, qui de aliis principibus iudicasti."

"After this statement, when Tacitus, the consular with the right to speak his opinion first, began to express some opinion or other, the whole senate acclaimed him: "Tacitus Augustus, may the gods save you! We choose you, we make you emperor, to your care we commit the republic and the world. Take the imperial power by authority of the senate, for you deserve it by reason of your authority, your position, your life, and your mind. The head of the senate is rightfully created emperor, the man who speaks his opinion first is rightfully created emperor. Who can rule better than a man of authority? Who can rule better than a man of letters? May it be good, auspicious, and salutary! You have been a private man for a long time. You know how you should rule, for you have been subject to other emperors. You know how you should rule, for you have judged other emperors." (Übers. D. Magie)

Wieder entfaltet der Autor der Historia Augusta das senatorische Wunschprogramm: *princeps senatus recte Augustus creatur, primae sententiae vir recte imperator creatur. ecquis melius quam gravis imperat? ecquis melius quam litteratus imperat? [...] scis quemadmodum debeas imperare, qui alios principes pertulisti. scis quemadmodum debeas imperare, qui de aliis principibus iudicasti.*

v. Tac. 5–6 lässt einen Maecius Faltonius Nicomachus sprechen. Er preist die Entscheidung des Senats: *Semper quidem, patres conscripti, recte atque prudenter rei publicae magnificus his ordo consuluit. [...] Principem fecimus et virum qui omnibus quasi pater consulat. [...] scit enim qualem sibi principem semper optaverit nec potest aliud nobis exhibere quam ipse desideravit et voluit.*

In derselben Rede findet sich der Ausruf: *di avertant principes pueros* (*v. Tac.* 6, 5). Die Götter mögen davor hüten, Knaben zu Herrschern zu erheben. Wer die Republik liebt, der mache seine Söhne nicht zu Nachfolgern. Viele bezogen diesen Satz auf Kinderkaiser des späten 4. Jahrhunderts (die Söhne des Theodosius: Arcadius und Honorius) oder gar des 5. Jahrhunderts beziehen (Valentinian III., Theodosius II.). Arcadius und Honorius hätten sich aber, wie schon Cameron richtig bemerkt hatte¹⁸⁴, altermäßig nicht wesentlich von Gratian und seinem jüngeren

¹⁸⁴ Cameron (2011), 751.

Halbbruder Valentinian II. unterschieden, so dass in diese Hinsicht wieder keine letzte Klarheit bezüglich der Datierung gewonnen werden kann.

Nach der Akklamation durch den Senat seien Tacitus und der Senat zum Marsfeld geschritten.

v. *Tac.* 7

2 Inde itum ad Campum Martium; **ibi comitiale tribunal ascendit, ubi praefectus urbis Aelius Cesettianus sic locutus est:** "Vos, sanctissimi milites et sacratissimi vos Quirites, habetis principem, quem de sententia omnium exercituum senatus elegit, Tacitum dico, augustissimum virum, ut qui hactenus sententiis suis rem publicam, nunc adiuvet iussis atque consultis." acclamatum est a populo, "Felicissime Tacite Augste, di te servent," et reliqua quae solent dici.

2 "Then they proceeded to the Campus Martius, where Tacitus mounted the assembly platform. There Aelius Cesettianus, the prefect of the city, spoke as follows: "You now have, most venerated soldiers and most revered fellow citizens, an emperor chosen by the senate at the request of all the armies. I am speaking of Tacitus, the most august of men, who, as he has in the past benefited the republic by his counsels, will now benefit it by his commands and decrees." The people then shouted, "Tacitus Augustus, most blessed, may the gods protect you!" and all else that it is customary to say." (Übers. D. Magie)

Dort soll Tacitus das *tribunal comitiale* (also die Plattform am Comitium) bestiegen haben. Aelius Cesettianus (nicht belegt), *praefectus urbi*, spricht zu den versammelten Soldaten und Bürgern. Die *comitia centuriata* am Marsfeld waren die politische Versammlung der Bürger in Waffen (bzw. waffenfähigen Bürger). Die versammelte Menge akklamierte Tacitus *et reliqua quae solent dici* (und den Rest dessen, was normalerweise gesagt wird). Dies ist die wohl deutlichste Stelle, an der ein Fortwirken jener Praxis der Herrschereinsetzung durch Beschluss der nach Stimmkörpern geordneten Volksversammlung greifbar wird. Auch wenn der Autor der Historia Details übergeht, so könnte man den *reliqua quae solent dici* doch gewisse über eine bloße Akklamation hinausgehende Übertragungsakte sehen.

Die Beschlüsse des Senates über die Herrscher (*senatus consulta quae ad principes pertinebant*) seien übrigens in einem elfenbeinernen Buch in der Ulpischen Bibliothek aufbewahrt (v. *Tac.* 8, 1–2), wo sie der geneigte Leser bzw. die Leserin jederzeit nachlesen könne. Das elfenbeinerne Buch wird von der Forschung mehrheitlich als Fiktion eingestuft, dass aber hier erwähnt wird, jene Beschlüsse, die sich auf Herrscher bezügen, würden aufbewahrt und archiviert, spricht zumindest dafür, dass es solche Beschlüsse jeweils im Einzelfall gab. Die Elfenbeinbücher erinnern an die Elfenbeindiptychen aus dem späten 4. Jh. n. Chr.

v. *Tac.* 9, 1

Post hoc stipendum et donativum ex more promisit et primam orationem ad senatum talem dedit: "Ita mihi liceat, patres conscripti, sic imperium regere ut a vobis me constet electum, ut ego cuncta ex vestra facere sententia et potestate decrevi. vestrum est igitur ea iubere atque sancire quae digna vobis, digna modesto exercitu, digna populo Romano esse videantur."

"After this he promised them their pay and the customary bonus, and then he delivered his first speech to the senate as follows: "Let it be granted to me, conscript fathers, to rule the empire in such a way that it will be apparent that I was chosen by you, as I have determined to do all things by your will and power. It is your responsibility, therefore, to command and enact whatever seems worthy of yourselves, worthy of a well-ordered army, and worthy of the Roman people." (Übers. D. Magie)

In derselben Rede soll Tacitus den Konsulat für seinen Bruder Florianus erbeten haben (v. *Tac.* 9, 6). Der Senat soll ihm dies aus dem Grund verweigert haben, dass die relevanten Ämter schon vergeben seien. Die so zur Schau gestellte Unabhängigkeit des Senates soll Tacitus große Freude bereitet haben.

Das ist schon etwas dick aufgetragen. Die vom Senat bzw. Mitgliedern des Senats freudig versandten Briefe (an die wichtigen Städte des Imperiums) sind in Kapitel 6.1.2 schon behandelt worden.

Wer hier gelobt wird, ist nicht Tacitus, es ist der Senat (*magnificum fuit quod tanta gloria cepit imperium*). Der Mann selbst habe in der Kürze seiner Herrschaft nichts Großes erreicht (*gessit autem propter brevitatem temporum*). Außerdem sei er, auch aufgrund von Verschwörungen (interessant!), schwach in Geist und Verstand geworden (v. *Tac.* 13, 4). Den Monat September habe er in Tacitus umbenennen wollen (man denkt sofort an Domitian oder Commodus). Dass es in einer Herrschaftszeit von sechs Monaten Verschwörungen (im Plural) gegeben habe, spricht genauso wenig für eine stabile und zukunftsfähige Weise der Herrschereinsetzung, wie die Behauptung, er sei in diesen sechs Monaten schwach in Geist und Verstand geworden, nicht eben für die besondere Auswahlfähigkeit spricht (dass Tacitus alt war, hätte schon vorher auffallen können).

- Florianus

Sein Bruder (nicht gesichert, der Gentilname ist nicht derselbe wie bei Tacitus) folgte ihm in das Imperium. Hier behauptet die Historia Augusta, Florianus hätte die Herrschaft an sich gerissen (v. *Tac.* 14, 1: *arriput imperium*), ohne Zustimmung des Senats, nur aus eigenem Antrieb (*non senatus auctoritate sed suo motu, quasi hereditarium esset imperium*). Die zwei Herrscher aus einer Familie (Tacitus und Florianus) seien gleichsam Interreges zwischen Aurelian und Probus gewesen. Das zu Beginn der Probusvita so glanzvoll aufgeblasene Interregnun zwischen Aurelian und Tacitus ändert die Gestalt und bezieht sich nun auf die Herrschaftszeit des Tacitus selbst.

- Probus

Auf Florianus folgt Probus (v. *Tac.* 14, 2 : *quem omnis exercitus legerat*). Die Historia Augusta konkretisiert: *senatus optaret, miles eligeret, ipse populus Romanus acclamationibus peteret* (v. *Tac.* 14, 2). Tatsächlich scheint Probus der Kandidat der östlichen Armeen gewesen zu sein (so auch v. *Prob.* 10, 1: *omnis orientalis exercitus eundem imperatorem fecerunt*; siehe auch Zos 1, 64, 1 und Zon. 12, 29). Seine Akklamation wird von Kreucher¹⁸⁵ in den Juli 276 datiert, der Tod des Florianus dagegen in den August 276. Probus wird von der Historia Augusta über den grünen Klee gelobt (*vir domi forisque conspicuus, vir Aureliano, Traiano, Hadriano, Antoninis, Alexandro Claudioque praferendus; omnium iuidicio bonorum imperator est factus*). Dass Probus sogar besser als der Ahnherr der konstantinischen Dynastie, Claudius, gewesen sein soll, spricht Bände. Andererseits meinten ohnehin viele (*multi dicunt*), Probus sei ohnehin mit Claudius

¹⁸⁵ Kreucher (2003), 126.

verwandt gewesen. Der Autor möchte die nicht weiter ausführen, erwähnt aber doch, eine Schwester des Probus habe Claudia geheißen (v. *Prob.* 3, 4).

Wieder geht es dem Autor der Historia Augusta dann um die Art und Weise der Einsetzung des Probus (v. *Prob.* 10, 2: *inepta neque inelegans fabula est scire quemadmodum imperium Probus sumpserit*). Im Detail wird es aber schwierig. Probus sei von den Soldaten gewählt und akklamiert und mit den imperialen Roben (v. *Prob.* 10, 5: *ornatus etiam pallio purpuero*) bekleidet worden, welche die Soldaten von einer Tempelstatue genommen hätten. Gegen seinen Willen und nur unter Protest sei Probus dann in den Palast (welcher Palast hier gemeint ist, ist unklar) geführt worden. v. *Prob.* 10, 8: *ita ei sine ulla molestia totius orbis imperium et militum et senatus iudicio delatum est*. Bevor Probus aber tatsächlich als Herrscher auftritt, schreibt er dem Senat (v. *Prob.* 11, 2 *oratio Probi prima ad senatum*), ein fiktives Schriftstück mit offen panegyrischem Charakter.

v. *Prob.* 11, 2–4

Oratio Probi prima ad senatum:

“Recte atque ordine, patres conscripti, proximo superiore anno factum est ut vestra clementia orbi terrarum principem daret, et quidem de vobis, qui et estis mundi principes et semper fuitis et in vestris posteris eritis. atque utinam id etiam Florianus exspectare voluisset nec velut hereditarium sibi vindicasset imperium, vel illum vel alium quempiam maiestas vestra fecisset. nunc quoniam ille imperium arripuit, nobis a militibus delatum est nomen Augustum, vindicatum quin etiam in illum a prudentioribus militibus, quod fuerat usurpatum. quaeo ut de meis meritis <iudicetis> facturus quicquid iusserit vestra clementia.”

“The first message of Probus to the senate:

“Rightly and duly did you act, conscript fathers, in the last year that has passed, when your clemency gave an emperor to the world, and one, indeed, from among yourselves, you who are the rulers of the world, as you have always been and will continue to be among your descendants. And I wish that Florian also had been content to wait for this and had not claimed the imperial power as though it were an inheritance, or even that your majesty had made him or some other man emperor. But now, since he has seized the imperial power, we have been offered the name of Augustus by the army, while he has been punished by the wiser soldiers because he usurped it. I beg you, therefore, to judge my merits, for I am ready to do whatever your clemency commands.”” (Übers. D. Magie)

Probus adressiert den Senat, als wäre der Senat princeps, als wären die Senatoren alle principes (*principes mundi*). Der Senat zeigt sich erfreut (wie könnte es anders sein) und akklamiert seinerseits Probus zum Augustus. Es folgt eine *oratio* des Manlius Statianus (nicht bezeugt). Manlius Statianus dankt den Göttern für den Herrscher, den sich die Senatoren immer gewünscht hätten. Alle Qualitäten eines Aurelian, eines Antoninus, eines Trajan, eines Claudius seien in diesem einen Herrscher vereint: rei militaris scientia, animus clemens, vita venerabilis, exemplar agendae rei publicae atque omnium praerogativa virtutum. Probus solle so herrschen, wie er gedient habe.

v. Prob. 12, 8

decerno igitur, patres conscripti, votis omnium concinentibus nomen imperatorium, nomen Caesareanum, nomen Augustum, addo proconsulare imperium, patris patriae reverentiam, pontificatum maximum, ius tertiae relationis, tribuniciam potestatem." post haec adclamatum est, "Omnes, omnes."

"Therefore, conscript fathers, in accordance with the harmonious wish of us all, I vote him the name of emperor, the name of Caesar, and the name of Augustus, and I add to them the proconsular command, the revered title of Father of his Country, the chief priesthood, the right of making three proposals in the senate, and the tribunician power." After this they shouted out, "All of us, all of us." (Übers. D. Magie)

Es ist dieser Abschluss (v. Prob. 12, 8), der offen an die Lex de imperio Vespasiani zurückdenken lässt. Der Senat beschließt ein Bündel konkreter Ehren (*nomen imperatorium, nomen Caesareanum, nomen Augustum, proconsulare imperium, patris patriae, pontificatum maximum, ius tertiae relations, tribunicia postestatem*). Der Senat stellt die Kaisertitulatur her (*nomen imperatorium* = Imperator; *nomen Caesareanum* = Caesar; *nomen Augustum* = Augustus; IMPERATOR CAESAR Marcus Aurelius Probus AUGUSTUS). Der Senat beschließt die Übertragung von Imperium. Der Senat gewährt die tribunizische Amtsgewalt. Der Senat gewährt den Titel des *pater patriae*, der Senat erklärt ihn zum *pontifex maximus*, und er gewährt ihm das Recht dreier Gesetzesvorschläge im Senat. Die Aufzählung ist detailliert. Möglicherweise wurde dieser Senatusbeschluss (v. Prob. 13, 1: *senatus consulto*) von dann von einer anschließenden Volksversammlung in Gesetzesform gegossen.

Probus dankt dem Senat wiederum und sichert ihm seinerseits verschiedene sehr weit gefasste Rechte zu (v. Prob. 13, 1: *permisit patribus ut ex magnorum iudicium appellationibus ipsi cognoscerent, proconsules crearent, legatos consulibus darent, ius praetorium praesidibus darent, leges quas Probus ederet senatus consultis propriis consecrarent*).

Die *Vita Probi* unterschlägt die Rolle des *populus* (außer in allgemeinen Formulierungen wie *consensus universorum* und dergleichen). Es ist der Senat, der Probus mit Rechten ausstattet, der selbst dann wieder dem Senat verschiedene Rechte gewährt. Wer von beiden gewährt, wer empfängt? Oder ist es doch das Volk, das den Herrscher legitimiert, der dann wieder auf Grundlage dieser Legitimation verschiedene Vorrechte an den Senat überträgt. So wäre das zumindest schlüssig.

Probus schlägt erfolgreiche Schlachten gegen äußere und innere Feinde (allen voran die Usurpatoren Saturninus, Bonosus und Proculus). In einer interessanten Stelle schildert die *Vita Probi* eine Utopie. Die ganze Welt ist römisch geworden, alle Barbaren sind niedergedrückt. Es braucht keine Soldaten mehr (v. Prob. 23, 2: *aureum profecto saeculum promittebat*). Aus Ärger über diese offen vorgetragenen Gedanken hätten die Soldaten ihren Imperator erschlagen. Der Autor der *Historia Augusta* folgt hier, wie schon erwähnt, einer lateinischen Tradition (vgl. Eutr. 9, 17, 3 und Aur. Vict. 37, 3). Die griechische Tradition (vgl. Zos. 1, 71, 4–5) folgt einer anderen Erklärung: Probus sei im Kampf gegen den Usurpator Carus untergegangen.

In einem abschließenden Vergleich wird Probus besser als alle anderen Herrscher genannt (v. Prob. 22, 1). Ähnlich wie Aurelius Victor stellt der Tod des Probus eine Zäsur dar.

- Carus

Der Beginn der Carus Vita scheint wiederum von Aurelius Victor inspiriert. Der Tod des Probus machte es klar, dass das Schicksal das Gedeihen der Republik leite, diese im ersten Moment erhöhe, um sie im zweiten wieder in die Tiefe zu stürzen.

Carus sei ein mittelmäßiger Mann gewesen (v. *Car.* 2, 7: *medium virum*), aber doch eher unter die guten als unter die schlechten Herrscher einzuziehen. Das Problematischste an ihm sei aber sein Sohn gewesen: Carinus. Mit dem Tod des Probus habe Carus nichts zu tun gehabt (v. *Car.* 6, 1). Der Autor der Historia Augusta weiß also von entsprechenden Gerüchten.

Im Gegensatz zu Probus finden sich bei Carus keine Details über die Investitur, keine Senatsprotokolle, keine Akklamationen, keine spezifisch aufgezählten Ehren, bloß: *solus dignissimus videretur imperio* (v. *Car.* 4, 4).

Die auch seine beiden Söhne Carinus und Numerian einschließende Vita ist kurz. Am Ende steht der Aufstieg des Diocletian (v. *Car.* 13: *Diocletianum omnes divino consensu [...] Augustum appellaverunt*). Der *divino consensu* ist neu. In möglicherweise koketter Anlehnung an den Schluss bei Eutropius schreibt der Autor der Historia Augusta: *nam Diocletianus et qui sequuntur stilo maiore dicendi sunt* (v. *Quad. Tyr.* 15, 9–10).

8. Synthese

Die Berichte über die Herrschaftsantritte römischer Kaiser lassen sich im Groben zumindest bis in das späte 3. Jahrhundert hinein mit einem von Mommsen entworfenen, von Krohmayer modifizierten und von Scheid präzisierten Investiturszenario vereinbaren, das die folgenden Schritte vorsieht:

1. Akklamation durch die Soldaten
2. Bestätigung der Akklamation durch den Senat und Übertragung konkreter Ehren und Rechte bzw. Übertragung von Imperium (ein *senatus consultum*)
3. Beschluss dieser Übertragung von Imperium und allen weiteren Rechten und Ehren durch die Volksversammlung

Der dritte wesentliche Schritt, die Übertragung von Imperium durch das Volk, der auch für das 1. Jh. n. Chr. nur durch die epigraphischen Zeugnisse der Lex de imperio Vespasiani und indirekt über die Akten der Arvalbrüder greifbar wird, findet sich in den literarischen Zeugnissen nicht explizit (mit einer Ausnahme: Tactius spricht in Bezug auf die Kür von Lucius Calpurnius Piso Frugi Licinianus durch Galba von *comitia imperii*¹⁸⁶). Wiederum problematisch: Die Lex de Imperio ist nur in ihrem zweiten oder letzten Teil erhalten, die Akten der Arvalbrüder sind fragmentarisch. Zudem dokumentieren sie Kulthandlungen, die zu bestimmten öffentlichen Ereignissen oder Jahrestagen durchgeführt wurden, nicht die öffentlichen Ereignisse per se. Feiern *ob comitia tribuniciae potestatis* oder *ob imperium* sind zudem nur bis Domitian belegt.

Andererseits findet sich an keiner Stelle, weder literarisch noch epigraphisch, eine explizite Aussage, dass das Volk in Form der Volksversammlung nicht mehr an der Übertragung von Imperium beteiligt gewesen sei. Während die Arvalbrüder möglicherweise damit aufhörten, die Verleihung von Imperium und von tribunizischer Amtsgewalt kultisch zu feiern oder solche Kulthandlungen epigraphisch festzuhalten, scheinen Historiographen diesen letzten Schritt der Verleihung von Imperium, den Beschluss einer lex, als etwas ganz Selbstverständliches, nicht gesondert zu Erwähnendes, vorausgesetzt zu haben.

Die Idee, dass Imperium durch ein Gesetz übertragen werden muss, findet sich schon für die Römische Frühzeit. Cicero berichtet über eine Lex Curiata de Imperio. Damit hätten die comitia curiata dem König die Herrschaft zu dessen Legitimation per Gesetz übertragen. Die relevanten Stellen aus Ciceros *De re publica* lauten wie folgt:

Cic. *Rep.* 2

(25) Quibus cum esse praestantem Numam
Pompilium fama ferret, praetermissis suis civibus
regem alienigenam patribus auctoribus sibi ipse
populus adscivit, eumque ad regnandum Sabinum
hominem Romam Curibus accivit. Qui ut huc venit,
quamquam populus curiatis eum comitiis regem
esse iusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam
legem tulit, hominesque Romanos instituto Romuli

„Als sie erfuhren, dass Numa Pompilius ein ausgezeichneter Mann war, übergang das Volk seine eigenen Mitbürger, entschied sich auf Rat der Väter für einen König aus einem fremden Stamm und ließ ihn, einen Sabiner aus Cures, nach Rom kommen, um ihm die Herrschaft anzuvertrauen. Als er hier eingetroffen war, beantragte er zur Legalisierung seiner Herrschaft,

¹⁸⁶ Tac. *Hist.* 1, 14, 1.

bellicis studiis ut vidit incensos, existimavit eos paulum ab illa consuetudine esse revocandos.

obwohl das Volk in Kuriatskomitien seine Einsetzung als König schon angeordnet hatte, ein Kuriatsgesetz; und als er sah, dass die Römer durch die Ordnung des Romulus starke kriegerische Neigungen hatten, glaubte er sie von jener Angewohnheit ein wenig abbringen zu müssen.“ (Übers. R. Nickel)

(31) Mortuo rege Pompilio Tullum Hostilium populus regem interreges rogante comitiis curiatis creavit, isque de imperio suo, exemplo Pompili, populum consuluit curiatim. [...]

„Als König Pompilius gestorben war, wählte das Volk Tullus Hostilius zum König, weil der Übergangskönig in der Versammlung der Kurien einen entsprechenden Antrag gestellt hatte, und dieser hat dann nach dem Vorbild des Pompilius das Volk Kurie für Kurie über seine Regierungsgewalt befragt. [...]“ (Übers. R. Nickel)

(35) [...] Deshalb wurde er nach dem Tod des [Ancus] Marcius mit allen Stimmen des Volkes unter dem Namen Lucius Tarquinius zum König gewählt [...] und sobald er das Gesetz über seine Herrschaft eingebracht hatte, verdoppelte er zunächst jene zunächst jene seit alters übliche Zahl der Väter [...]

“[...] Itaque mortuo Marcio cunctis populi suffragiis rex est creates L. Tarquinius [...] isque ut de suo imperio legem tulit, principio duplicavit illum pristinum partum numerum [...]” (Übers. R. Nickel)

Ein Gesetz zur Legitimation von Herrschaft bindet Herrschaft gleichsam in die Gesetzesordnung ein. In der Republik setzte sich die Tradition fort. Das Verhältnis ist reziprok. Die oberste Kommandogewalt befiehlt dem Volk, weil ihr die Berechtigung dazu vom Volk übertragen wurde.

Zwar soll es in der späteren Republik Fälle gegeben haben, bei denen auf die Ratifizierung eines solchen Gesetzes verzichtet worden sei (Cic. Att. 4, 17, 2), doch scheinen dies Ausnahmen gewesen zu sein.

In Bezug auf Reformen der *Comitia* sind wir über den Verlauf der römischen Geschichte nur unzureichend informiert. Allgemein betrachtet nahm die Bedeutung der älteren Gliederungsform, der Comitia Curiata, gegenüber den beiden alternativen Gliederungsformen, den Comitia Centuriata und den Comitia Tributa, ab. Alle drei Formen stimmten nach Stimmköpfen ab, wobei sich die Zusammensetzung dieser Stimmkörper jeweils unterschied. Die Comitia Curiata waren im Verlauf der späten Republik insbesondere nur mehr für bestimmte erb- und familienrechtliche Angelegenheiten zuständig. Am Übergang zur Kaiserzeit sollen die einzelnen Kurien sogar nur noch von je einem Liktor repräsentiert worden sein. Aus diesen Gründen kann an dieser Stelle nicht genau gesagt werden, welche Komitien nun eine Lex de Imperio (wie zum Beispiel im Falle Vespasians) beschlossen haben werden. Mommsen zieht sowohl Tributs-, als auch Centuriatskomitien in Betracht, entscheidet sich aber für die Centuriatskomitien¹⁸⁷. In der Sache jedenfalls scheinen die älteren Leges Curiatae de Imperio und die Lex de imperio Vespasiani auf denselben Grundgedanken zu fußen: Herrschaft muss vom Volk legitimiert werden.

¹⁸⁷ Mommsen Bd. II 874–875.

Dass die Volksversammlungen grundsätzlich auch während der frühen Kaiserzeit zusammentraten, ist zumindest für das 1. Jh. belegt. Folgt man Cassius Dio, so gilt dies auch noch für das frühe dritte Jahrhundert¹⁸⁸. Volksgesetze (Leges) sind für diese Zeit nicht mehr greifbar (es wurde schon erwähnt, dass die Lex de imperio Vespasianii die letzte epigraphisch bezeugte Lex ist; zur Zeit Nervas sollen dann noch Ackergesetze beschlossen worden sein). Tatsächlich scheint sich die Gesetzgebung über den Verlauf der Kaiserzeit zunehmend auf die Person des Prinzenps (*edicta, rescripta, responsa, mandata*) und auf den Senat zu konzentrieren. Talbert listet eine hohe Zahl von *senatus consulta* bis über das 3. Jahrhundert hinaus¹⁸⁹. Gleichzeitig war der Kaiser zum über das Verfahren im Senat bestimmenden Faktor geworden¹⁹⁰. Entweder brachte er eigene Gesetzesanträge vor den Senat (*oratio principis ad senatum missa*) oder aber verhinderte Anträge des Senates über sein Interzessionsrecht. Talbert zeigt, dass das Verfahren über den Senat vor allem dann gewählt wurde, wenn es sich um Materien handelte, die für die Angehörigen des Senatorstandes von besonderem Interesse waren (Personenstands-, Familien- und Erbrecht, Prozessrecht, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung)¹⁹¹.

Die in Kapitel fünf angeführten Juristen rechtfertigen die Befugnis des Kaisers, Konstitutionen zu geben, mit der Übertragung der Herrschaft (Imperium) an den Kaiser durch das Volk. Ulpian spricht von der Lex Regia (*ut pote cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat*), meint aber wohl in der Sache die Lex de Imperio. Damit ist eine Kontinuitätslinie greifbar, die von der römischen Frühzeit bis in das 3. Jahrhundert und potentiell darüber hinaus recht, denn die Ulpian Stelle findet sich konkret in jener Form, in der sie im 6. Jahrhundert unter Justinian rezipiert wurde. Diese Kontinuitätslinie zeigt, dass die Republik, bzw. das republikanische Verständnis der römischen Staatsordnung bis in die Spätantike hineinwirkt.

Was die beiden von Mommsen zu Recht hervorgehobenen wesentlichen Kompetenzen des Prinzenps betrifft, so könnte man fragen, wie lange die Tribunicia Potestas und das Imperium (in der Form des Imperium Proconsulare) als Bestandteile der Kaisertitulatur belegt sind. Für beide reicht der Zeitraum über die Zeit der Soldatenkaiser hinaus. Auch die Tetrarchen haben die *tribunicia potestas* geführt. Sogar Maxentius besaß sie, wie seine Meilensteine belegen¹⁹². Nach ihnen haben beispielsweise Konstantin, Konstantins Sohne, Valentinian I., Valens und Gratian die *tribunicia potestas* geführt. Gleichzeitig verliert sie aber im 4. Jh. an Bedeutung¹⁹³. Wenn überhaupt, so taucht sie in stadtrömischen Zusammenhängen auf. Letztmalig taucht sie auf Münzen des Theodosius II. auf. Was imperatorische Akklamationen anbelangt, so sind diese nach 369 n. Chr. nicht mehr bezeugt¹⁹⁴.

¹⁸⁸ Dio 37, 28.

¹⁸⁹ R. Talbert, *The Senate of Imperial Rome* (Princeton 1984), 459.

¹⁹⁰ Wetzler (1997), 79–82 (Gesetzgebungskompetenz und Gesetzgebungsverfahren in der Kaiserzeit). 163–168.

¹⁹¹ Talbert (1984), 438–459.

¹⁹² CIL IX, 6066. 6058.

¹⁹³ Kienast (2017), 31–32.

¹⁹⁴ Ebd.

Mit der permanenten Lösung des Kaisertums von der Stadt Rom verlieren auch stadtrömisch-republikanische Traditionen an Bedeutung. Länger wirken sie nur in Rom selbst, wo sie bis in das 5. Jh. n. Chr. hinein greifbar bleiben.

Wie die ausführlichen Auszüge aus der Historia Augusta, den Breviatoren, Cassius Dio und Herodian gut zeigen, gibt es in Bezug auf die Frage des Erlasses von Gesetzen über das Imperium eine große Schwierigkeit: Historiker gewichten, sie wählen aus, und sie alle neigen in unterschiedlichem Ausmaß zur Verkürzung. Selbstverständliches wird entweder weggelassen oder aber so verkürzt, dass prozessuale Details nicht mehr erkenntlich sind. Besonders eklatant ist das am Beispiel des Herrschaftsantritts Vespasians. Tacitus ist einigermaßen ausführlich, er berichtet über die Senatssitzung. In den Epitome des Cassius Dio lesen wir nur mehr, Vespasian sei vom Senat zum Herrscher deklariert worden. Ähnlich oder noch kürzer lautet es dann beiden Breviatoren.

Wenn also in der Historiographie von der Zustimmung des Volkes, des *populus*, die Rede ist, oder vom *consensus omnium*, können wir uns darunter dann den formellen Dreischritt aus Akklamation, Senatsconsult und Volksgesetz vorstellen, der für einzelne Fälle wie Vespasian gut belegt ist?

Eine definitive Antwort vermag die vorliegende Arbeit nicht zu geben. Das Thema ist schwierig. Während es aber nicht gelingt, die Praxis der Übertragung von Herrschaft von Imperium bis zu einem ganz bestimmten Datum, bis zu einer bestimmten Trennlinie, zu beweisen, gelingt es genauso wenig, einen expliziten Beweis des Gegenteils zu erbringen (dass eben Imperium nicht durch den in ein Volksgesetz geronnenen *consensus omnium* übertragen wurde). Einzelne Stellen aus der literarischen Überlieferung, den Schriften der Juristen, und den rekurrenden Elementen der Kaisertitulatur legen eine Fortsetzung dieser Tradition zumindest bis zum Ende des 3. Jh. (und potentiell darüber hinaus) zumindest nahe. Unter den literarischen Quellen ist es gerade die Historia Augusta mit ihrer stadtrömisch-senatorischen Programmatik, die solche Linien aufgreift und hervorhebt.

Eine Frage, die im Rahmen separater Arbeiten zu klären wäre, ist jene nach der Probus-Rezeption im 4. Jh. n. Chr. Der Autor der Historia Augusta beschreibt Probus als Lichtgestalt, weiß andererseits aber nichts über dessen Herkunft bzw. seine Karriere vor Herrschaftsantritt und verwechselt ihn dazu noch fallweise mit Tenaginus Probus. In seinen sechs Herrschaftsjahren bekleidete Probus jedenfalls fünf Mal den Konsulat, woraus sich eine gewisse Nähe zur Stadt Rom und zur stadtrömischen Senatorenschaft manifestiert. Eine weiterer Erklärungsansatz wäre, dass der Autor der Historia Augusta der einflussreichen Familie der Probi schmeichelte oder in ihrem Auftrag schrieb.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, die in den literarischen Quellen verwendeten Begriffe zur Bezeichnung der Einsetzung eines Herrschers systematisch zu untersuchen (*potentiam deferre*, *potentiam capere*, *imperator appellatus esse*, *princeps fieri*, *princeps electus fieri*, *Augustum creare*, *imperatorem creare*, *imperium invadere*, *ad imperium conspiravere*, *imperium sumere*, *summam potentiam arripere*, *imperium deferre*, *Caesarem creare*, *Augustus factus esse*) und zu systematisieren.

Abschließend sei bemerkt, dass die Frage nach der Natur des Prinzipats eine der meistdiskutierten Fragen der Geschichte der Römischen Kaiserzeit ist. Zu lösen ist sie vor allem auch deshalb nicht, weil der Prinzipat verschiedene Aspekte miteinander vereint, unter anderen republikanische, monarchische und sakrale.

Unter dem Blickwinkel des dieser Arbeit zugrundeliegenden Themas könnte man jedenfalls davon sprechen, dass auch die Republik und die republikanische Komponente des Prinzipats, zumindest in der Stadt Rom, weit in die Spätantike hineinragen.

Literaturverzeichnis

A. Quellen

- Aur. Vict. Historiae Abbreviatae ab Augusto Octaviano, id est a fine Titi Livii, usque ad consulatum decimum Constantii Augusti et Iuliani Caesaris tertium" in *Sexti Aurelii Victoris Liber de Caesaribus. Praecedunt Origo Gentis Romanae et Liber de Viris Illustribus Urbis Romae, subsequitur Epitome de Caesaribus. Recens. Fr. Pichlmayer. Add. & corr. coll. & adiecit R. Gruendel.* Bibliotheca Teubneriana ²(Lipsiae 1961), 75–129.
- Cass. Dio *Cassii Dionis Cocceiani Historiarum Romanarum quae supersunt. Vol. I-III. Ed. U. P. Boissevain* (Berolini 1895–1931).
- Cic. rep. Marci Tullii Ciceronis scripta quae manserunt omnia, fasc. 39: *De re publica*, Ed. K. Ziegler ⁷(Stuttgart 1969)
- Epit. *Sextii Aurelii Victoris Liber de Caesaribus. Edd. F. Pichlmayr et R. Gruendel* (Lipsiae 1970)
- Eutrop. *Eutropii Breviarium ab urbe condita. Recognovit Carolus Santini* ²(Lipsiae 1992)
- Gai. Inst. Gaius, *Instituitiones*. Die Institutionen des Gaius, Hrsg. u. Übers: U. Manthe (Darmstadt 2004)
- HA *Scriptores Historiae Augustae. Ed. E. Hohl. Vol. I. et II Add. & corr. adiec. Ch. Sambberger et W. Seyfarth.* Bibliotheca Teubneriana ³(Lipsiae 1971)
- Herod. *Herodianus. Regnum post Marcum. Ed. C. M. Lucarini,* Bibliotheca Teubneriana (München 2005)
- Zos. *Zosime, Histoire nouvelle, texte établi et traduit par F. Paschoud, 5. Bde., 1. u. 2. Aufl., (Paris 1979–2003)*

B. Übersetzungen und Kommentare

- Borst 2010 J. Borst (Übers. u. Hrsg.), P. Cornelius Tacitus Historiae – Historien. Lateinisch -Deutsch ⁷(Mannheim 2010)
- Bleckmann 2018 B. Bleckmann – J. Groß (Hrsg. u. Übers.), Eutropius Breviarium ab urbe condita, Kleine und fragmentarische Historiker der Spätantike, B 3 (Paderborn 2018)
- Bleckmann 2023 B. Court (Übers.) Epitome de Caesaribus, D 3, in: B. Bleckmann – B. Court – A. Knöpges (Hrsg.), Profane Zeitgeschichtsschreibung des ausgehenden 4. und frühen 5. Jahrhunderts, Kleine und fragmentarische Historiker der Spätantike, D 1–5 (Paderborn 2023), 71–432
- Cary 1925 E. Cary (Übers.), Cassius Dio. Roman History. Vol. VIII. Books 61–70 (Cambridge 1925)
- Cary 1927 E. Cary (Übers.), Cassius Dio. Roman History. Vol. IX. Books 71–80 (Cambridge 1927)
- Magie 1921 D. Magie (Übers.), Historia Augusta. Vol I (Cambridge 1921)
- Magie 1924 D. Magie (Übers.), Historia Augusta. Vol II (Cambridge 1924)
- Magie 1932 D. Magie (Übers.), Historia Augusta. Vol III (Cambridge 1932)
- Martinet 2014 H. Martinet (Hrsg. u. Übers.), C. Suetonius Tranquillus. De Vita Caesarum. Die Kaiserviten, De Viris Illustribus. Berühmte Männer. Lateinisch – Deutsch ⁴(Berlin 2014)
- Nickel 2010 R. Nickel (Hrsg. u. Übers.), Der Staat. De re publica. Lateinisch - Deutsch (Mannheim 2010)
- Paschoud 2003 F. Paschoud (Hrsg. u. Übers.), Histoire Auguste. Tome V. 2e Partie. Vies de Probus, Firmus, Saturnin, Proculus et Bonose, Carus, Numérien et Carin (Paris 2003).
- Paschoud 2002 F. Paschoud (Hrsg. u. Übers.), Histoire Auguste, Tom V. 1e Partie. Vies d'Aurélien et de Tacite (Paris 2002)
- Scardino – Nickbakht 2021 C. Scardino – M. Nickbakht (Hrsg.), Aurelius Victor. Historiae Abbreviatae, Kleine und fragmentarische Historiker der Spätantike, B 2 (Paderborn 2021)
- Veh 1990 O. Veh (Übers.), Zosimos, Neue Geschichte (Stuttgart 1990)
- Whittaker 1969 C. R. Whittaker (Übers.), Herodian. History of the Empire. Vol. I. Books 1–4 (Cambridge 1969)
- Whittaker 1970 C. R. Whittaker (Übers.), Herodian. History of the Empire. Vol. II. Books 5–8 (Cambridge 1970)

C. Forschungsliteratur

- Baynes 1926 N. Baynes, *The Historia Augusta. Its Date and Purpose* (Oxford 1926)
- Begass 2022 C. Begass, Die Rolle des Senats bei den Kaisererhebungen in Konstantinopel von Konstantin bis Justinian, in: A. Goltz – H. Schlaue-Schönigen – U. Hartmann – B. Bleckmann – W. Kuhoff – K. Ehling – A. Gutsfeld – A. Binsfeld – E. Hermann-Otto – K. M. Girardet (Hrsg.), *Das Zeitalter Diokletians und Konstantins. Bilanz und Perspektiven der Forschung. Festschrift für Alexander Demandt* (Köln 2022)
- Bleicken 1978 J. Bleicken, Prinzipat und Dominat. Gedanken zur Periodisierung der Römischen Kaiserzeit (Wiesbaden 1978)
- Brunt 1977 P. A. Brunt, *Lex de Imperio Vespasiani*, *The Journal of Roman Studies* 67 (1977), 95–116
- Cameron 2011 A. Cameron, *The Last Pagans of Rome* (Oxford 2011)
- Chastagnol 1994 A Chastagnol (Hrsg. u. Übers.), *Histoire Auguste. Les Empereurs romains des II^e et III^e siècles*. Edition bilingue : latin-français (Paris 1994)
- Colognesi – Scandone 2009 L. Capogrossi Colognesi – E. Tassi Scandone (Hrsg.), *La Lex de Imperio Vespasiani e la Roma dei Flavi. Atti del Convegno. 20-22 Novembre 2008*. Roma (Roma 2009)
- Collins 1998 A. Collins, Cola di Rienzo, the Lateran Basilica and the Lex de Imperio of Vespasian, *Mediaeval Studies* 60 (1998), 159–183
- Crawford 1996 M. H. Crawford (Hrsg.), *Roman Statutes*, 2 Volumes (London 1996)
- Crawford 2012 M. H. Crawford, Rezension zu L. Capogrossi Colognesi – E. Tassi Scandone (Hrsg.), *La Lex de Imperio Vespasiani e la Roma dei Flavi. Atti del Convegno. 20-22 Novembre 2008*. Roma, *Journal of Roman Studies* 102 (2012), 357–358
- Demandt 2007 A. Demandt, Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284–565 n. Chr., *Handbuch der Altertumswissenschaft* III 6, ²(München 2007)
- Dessau 1889 H. Dessau, Über Zeit und Persönlichkeit der Scriptores Historiae Augustae, *Hermes* 24, H. 3, 1889, 337–392
- Dessau 1892 H. Dessau, Über die Scriptores Historiae Augustae, *Hermes* 27, H. 3, 1892, 561–605
- Dessau 1894 H. Dessau, Die Überlieferung der Scriptores Historiae Augustae, *Hermes* 29, H. 3, 393–416
- Flaig 1992 E. Flaig, Den Kaiser herausfordern. Die Usurpation im Römischen Reich (Frankfurt 1992)
- Flaig 2019 E. Flaig, Den Kaiser herausfordern. Die Usurpation im Römischen Reich ²(Frankfurt 2019)
- Freis 2017 H. Freis (Hrsg. u. Übers.), *Historische Inschriften zur römischen Kaiserzeit von Augustus bis Konstantin* ³(Darmstadt 2017)

- Jacques – Scheid 1990 F. Jacques – J. Scheid, *Rome et l'intégration de l'Empire. 44 av. – 260 ap. J.-C.. Tome 1. Les structures de l'empire romain* (Paris 1990).
- Jacques – Scheid 1998 F. Jacques – J. Scheid, *Rom und das Reich in der Hohen Kaiserzeit. 44 v. Chr. – 260 n. Chr.* Bd. 1. *Die Struktur des Reiches*, aus dem Französischen übersetzt v. F. Riedlberger (Stuttgart 1998)
- Johne 1976 K.-P. Johne, *Kaiserbiographie und Senatsaristokratie. Untersuchungen zur Datierung und sozialen Herkunft der Historia Augusta* (Berlin 1976)
- Johne et al. 2008 K.-P. Johne – U. Hartmann – T. Gerhardt, *Die Zeit der Soldatenkaiser. Krise und Transformation des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert (235–284)*. 2 Bde. (Berlin 2008)
- Kienast 2017 D. Kienast – W. Eck – M. Heil (Hrsg.), *Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie* ⁶(Darmstadt 2017)
- Kreucher 2003 G. Kreucher, *Der Kaiser Marcus Aurelius Probus und seine Zeit* (Stuttgart 2003)
- Kulikowski 2021 M. Kulikowski, *The Historia Augusta. Minimalism and the Adequacy of Evidence*, in: W. V. Harris – A. H. Chen, *Late-Antique Studies in Memory of Alan Cameron* (Boston 2021), 23–40
- Levick 2009 B. Levick, *The Lex de Imperio Vespasiani. The Parts and the Whole*, in: L. Capogrossi Colognesi – E. Tassi Scandone (Hrsg.), *La Lex de Imperio Vespasiani e la Roma dei Flavi. Atti del Convegno. 20-22 Novembre 2008. Roma* (Roma 2009), 11-22
- Mantovani 2006 D. Mantovani, *Le clausole senza precedenti della Lex de imperio Vespasiani*, in: *Tradizione romanistica e Costituzione*, L. Labruna – M. P. Baccari – C. Cascione (Hrsg.), Bd. 2 (Napoli 2006), 1035–1055
- Mommsen 1887 Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht* (Berlin 1887 u. diverse Nachdrucke); *Quellenregister von J. Malitz* (München 1979)
- Mommsen 1890 Th. Mommsen, *Die Scriptores Historiae Augustae*, *Hermes* 25, H. 2, 228–292
- Pabst 1989 A. Pabst, ... ageret faceret quaecumque e re publica censeret esse". Annäherungen an die Lex de imperio Vespasiani, in: W. Dahlheim (Hrsg.), *Festschrift für Robert Werner zu seinem 65 Geburtstag*. *Xenia* 22 (Konstanz 1989), 12 –148
- Parisi Presicci – Usai 2009 C. Parisi Presicci – C. Usai, *Il restauro della tavola bronza con la lex de imperio Vespasiani nei Musei Capitolini. Relazione preliminare*, in: L. Capogrossi Colognesi – E. Tassi Scandone (Hrsg.), *La Lex de Imperio Vespasiani e la Roma dei Flavi. Atti del Convegno. 20-22 Novembre 2008. Roma* (Roma 2009), 357–370
- Schmeidler 1927 B. Schmeidler, *Die Scriptores Historiae Augustae und der heilige Hieronymus. Ein Beitrag zur Entstehungszeit der falschen Kaiserviten*, *Philologische Wochenschrift* 47 (1927), 955–60
- Scheid 1992 J. Scheid, *L'investiture impériale d'après les commentaires des arvales*, *Cahiers du Centre Gustave Glotz* 3, 1992, 221–237

- Seeck 1912 O. Seeck, Politische Tendenzgeschichte im 5. Jahrhundert n. Chr., *Rheinisches Museum für Philologie* 67, H. 4, 591–608
- Syme 1968 R. Syme, *Ammianus and the Historia Augusta* (Oxford 1968)
- Syme 1971 R. Syme, *Emperors and Biography. Studies in the Historia Augusta* (Oxford 1971)
- Syme 1983 R. Syme, *Historia Augusta Papers* (Oxford 1983)
- Wetzler 1997 C. F. Wetzler, Rechtsstatt und Absolutismus. Überlegungen zur Verfassung des spätantiken Kaiserreichs anhand von CJ 1.14.8, *Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen* 27 (Berlin 1997)
- White 1967 P. White, The Authorship of the *Historia Augusta*, *JRS* 57 (1967), 115–133
- Zimmermann 1999 M. Zimmermann, *Kaiser und Ereignis. Studien zum Geschichtswerk Herodians* (München 1999)

Abstract

Zwei Quellen stehen im Zentrum dieser Arbeit, eine davon epigraphisch, die andere literarisch. Es sind die zum einen die Lex de imperio Vespasianii, zum anderen die *Vita Probi* aus der Historia Augusta. Die Lex de Imperio zeigt die Rolle der Komitien, die Vespasian durch Gesetz mit einem Bündel konkreter Rechte und Befreiungen ausstatten. Der Text des erhaltenen Teils dieser Lex ist ein als rogatio formulierter senatus consultum. Innerhalb der *Vita Probi* findet sich dagegen eine Stelle (v. Prob. 12, 8), in welcher der Senat ein Bündel konkreter Ehren und Vollmachten für Probus beschließt. Haben die beiden Quellen etwas gemeinsam? Handelt es sich jeweils um verschiedene Manifestationen einer Lex de Imperio, eines Gesetzes zur Übertragung von Imperium, und ist die Stelle aus der Probus Vita überhaupt ernst zu nehmen? So versucht diese Arbeit nach einer gründlichen Analyse der beiden Hauptquellen, Traditionslinien aufzuspüren, die ein Fortleben des republikanischen Gedankens, wonach Imperium durch ein Gesetz übertragen werden müsse, für die Kaiserzeit plausibel machen.

Two sources are at the center of this work, one epigraphic, the other literary. On the one hand, it is the Lex de imperio Vespasianii, and on the other hand, the *Vita Probi* from the Historia Augusta. The Lex de Imperio shows the role of the committees, which equip Vespasian with a bundle of specific rights and exemptions through law. The text of the preserved part of this Lex is a senatus consultum formulated as a rogatio. Within the *Vita Probi*, however, there is a passage (v. Prob. 12, 8) in which the Senate decides on a bundle of specific honors and powers for Probus. Do the two sources have something in common? Are they each different manifestations of a Lex de Imperio, a law for the transfer of imperium, and is the passage from the Probus Vita to be taken seriously at all? Thus, this work attempts, after a thorough analysis of the two main sources, to trace traditions that make it plausible that the republican idea of transferring imperium through a law continued to live on in the imperial period.